3 1761 09492625 0

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/diegesetzlichenb00marc

LAW
LOT
M319g

Die

gesetzlichen Bestimmungen

betreffend

die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, so wie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, und die Fürsorge der Wittwen und Waisen

nebst

den Ergänzungs- und Ausführungs-Vorschriften unter Beifügung einer Tabelle zur Berechnung der Pension, so wie des Wittwen- und Waisengeldes

für den praktischen Handgebrauch

zusammengestellt

von

Marcinowski,
Geh. Ober-Finanzrath.

Berlin 1882.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

88401
17/1/04

Vorrede.

Das Gesetz vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, steht mit den die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten bezw. der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten (mit Ausschluß der Universitäten) regelnden Gesetzesvorschriften in wesentlichstem Zusammenhange. Die bezüglichen Bestimmungen greifen derart in einander, daß die praktische Handhabung die eingehendste Information nach beiden Richtungen hin nothwendig macht. Es ist deshalb von verschiedenen Seiten der Wunsch laut geworden, diesem Bedürfniß durch Herausgabe einer vollständigen und übersichtlich geordneten Zusammenstellung Abhülfe zu schaffen. Seit dem Erlaß der zu dem Relikten-Versorgungs-Gesetz ergangenen allgemeinen Ausführungsbestimmungen bezw. der sich an diese anschließenden besonderen, diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften der einzelnen Departementschefs ist die Nothwendigkeit einer derartigen Bearbeitung des Stoffs noch stärker hervorgetreten und für den Verfasser die Veranlassung gewesen, sich dieser Aufgabe zu unterziehen. Dem Pensionsgesetz vom 27. März 1872 sind sämmtliche zur Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften ergangenen allgemeinen Bestimmungen an entsprechender Stelle beigegeben; auch ist der Verordnung vom 28. Mai 1846, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, der wesentliche Inhalt der bezüglichen Ausführungsvorschriften angeschlossen. Die

mit Rücksicht auf die Erleichterung der Uebersicht getroffene Anordnung in der Vertheilung des Stoffs wird dazu beitragen, dem Verständniß und der praktischen Durchführung des Gesetzes in geeigneter Weise zu Hülfe zu kommen. Den gleichen Zweck verfolgt auch die beigefügte Tabelle zur Berechnung der Pension, so wie des Wittwen- und Waisengeldes innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 27. März 1872, und das die gesammte Materie umfassende ausführliche Sachregister.

Berlin, im Juli 1882.

Der Verfasser.

Inhalts-Angabe.

Seite

I. Gesetz vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten 1

II. Verordnung vom 28. Mai 1846, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten 23

III. Gesetz vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten . . 28

IV. Tabelle zur Berechnung der Beamten-Pension und des Wittwen- und Waisengeldes nach Maßgabe des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1882) bezw. des Gesetzes vom 20. Mai 1882 . . 77

Sachregister 114

Erklärung der Abkürzungen.

Ausf. Best. Ausführungs-Bestimmungen.
Cab. O. Cabinetsordre.
Cirk. Verf. Cirkularverfügung.
Erl. Erlaß.
Erk. Erkenntniß.
F. M. Finanzminister.
Ges. S. Gesetz-Sammlung.
H. M. Handelsminister.
J. M. Bl. Justiz-Ministerial-Blatt.
M. Bl. Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Ob. Trib. Obertribunal.
R. G. Bl. Reichs-Gesetzblatt.
R. Reskript.
V. Verordnung.

Chronologisches Inhaltsverzeichniß.

Seite

1775.

Reglement vom 28. Dezember 61

1816.

Cab. O. vom 27. April 8, 34, 35
Cab. O. vom 17. Juli . . . 7

1817.

Cab. O. vom 22. August . . 7
Cab. O. vom 3. September . 7

1819.

Cab. O. vom 15. November 8, 35

1825.

Pens. Reglement v. 30. April 33

1831.

Cab. O. vom 27. Februar . 7
Staatsdienstgesetz v. 8. März 53, 55
Edikt vom 20. August 21, 53, 57

1838.

Cab. O. vom 6. Juli . . . 7

1841.

Dienstpragmatik v. 13. Oktober 21

1843.

Gesetz vom 23. Februar . . . 14
Dienstpragmatik v. 11. Oktb. 53, 58

1846.

V. vom 28. Mai 1846 . . . 3
§§. 1, 2 23
§§. 3, 4, 5, 6, 7 24
§§. 8, 9, 10 25
§§. 11, 12, 13 26
§§. 14, 15, 16, 17, 18, 19 27
§§. 20, 21 28
Circ. Vers. vom 10. Dezember 23

1847.

R. vom 24. November . . . 27

1848.

Erl. vom 14. Juni 6
Erl. vom 9. Oktober 33

Seite

Erl. vom 24. Oktober . . 6. 7

1851.

Gesetz vom 7. Mai 20

1852.

Gesetz vom 21. Juli 5, 6, 7, 20

1854.

Erl. vom 26. August 22

1856.

Gesetz vom 22. März 5
Gesetz vom 14. September . . 14

1858.

Gesetz vom 24. Februar (dänisch) 53, 54

1863.

Erl. vom 15. Juni 37

1867.

V. vom 23. September . . 7, 8

1868.

Cab. O. vom 6. Juni 17

1869.

Rezeß vom 26. Februar . . . 11
Gesetz vom 8. März 11
Gesetz vom 14. April 11, 22, 29, 31
Gesetz vom 26. April 11

1871.

R. G. vom 27. Juni . 12, 14, 37

1872.

Gesetz vom 27. März 1 fgde.
§. 1 . . . . . 1, 2
§§. 2, 3 . . . . . 2, 3
§§. 4, 5, 6, 7 . . . . 3, 27
§§. 8, 9, 10 4
§§. 11 5
§§. 12, 13, 14 6
§§. 15, 16 11
§§. 17, 18 12
§§. 19, 20 13
§. 21 14

Seite

§§. 22, 23, 24, 25, 26 . . . 15
§. 27 16
§ 28 17
§. 29 18
§§. 30, 31 20
§§. 32, 33, 34 21
§§. 35, 36, 37, 38 22
R. vom 24. Juli 13

1873.

Gesetz vom 12. Mai . . . 8, 16
R. vom 11. Juni 2
R. vom 11. November 4
R. vom 12. November . . . 15
R. vom 23. November . . . 15

1874.

R. vom 21. Mai 11
R. vom 26. Juni 16
Cirk. R. vom 24. September . 13

1875.

Erl. vom 11. Februar 12
R. vom 4. September 18

1876.

R. vom 13. Oktober 17

1878.

Gesetz vom 24. April 9
R. vom 3. Juni 11
R. vom 10. Oktober 17

1879.

Erk. vom 30. Juni 3
R. vom 7. November 17

1880.

R. vom 2. Januar 16
R. vom 13. April 19
Gesetz vom 26. Juni 8
R. vom 19. August 19

1881.

Gesetz vom 6. Februar . 34, 35
Cirk. R. vom 4. Juli 5
R. vom 6. September 18

1882.

Gesetz vom 31. März 1, 2, 4, 11, 20, 22
Gesetz vom 20. Mai 28 fgde.

Seite

§. 1 . . . . . 28, 29
§. 2 34
§. 3 36
§§. 4, 5 40
§§. 6, 7 42
§§. 8, 9, 10, 11 49
§. 12 50
§§. 13, 14, 15, 16 51
§§. 17, 18 52
§§. 19, 20, 21 53
§§. 22, 23 59
§. 24 69
Allg. Best. vom 5. Juni . 30
Nr. 1, 2 69
Nr. 3 30
Nr. 4 36
Nr. 5 40
Nr. 6, 7, 8, 9, 10 . . 69, 70
Nr. 11 41
Nr. 12, 13, 14, 15 60
Nr. 16 42
Nr. 17 53
Nr. 18 50
Nr. 19 42
Nr. 20 53
Nr. 21 42
Allg. Verf. des Justiz-M. vom 8. Juni 34
I., II., III., IV. 74
V. 34
VI., VII., VIII. 38
IX., X. 45
Bekanntmachung des F. M. vom 5. Juni 42
Nr. 1 42
Nr. 2 65
Cirk. Verf. des M. d. öffentlichen Arb. vom 9. Juni 46, 50, 66, 76
Bekanntmachung v. 9. Juni (Wittwenkasse) 67
Allg. Verf. des M. des Innern vom 14. Juni 34, 76
Nr. 1, 3 34
Nr. 4 39
Bekanntmachung vom 15. Juni (Wittwenkasse) . 68
Cirk. Verf. des Fin. M. vom 16. Juni . 37, 45, 52, 53, 72

Gesetz

vom 27. März 1872,

betreffend

die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten.[1]

(Ges.-S. Seite 268 ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

---

[1]) Die abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 (Ges.-S. S. 133) sind an entsprechender Stelle durch besonderen Druck hervorgehoben.

Zu §. 1.

1. Die frühere Fassung des Abs. 3 lautete:

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

2. Die Organe der Vertretung, sofern sich ihr Beruf nicht etwa auf die unmittelbare Verwaltung erstreckt, werden nicht als unmittelbare Staatsbeamte betrachtet. Von den Organen der Repräsentation unterscheiden sich die Organe der Regierung. Diese stehen, wenn

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

§. 2.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§. 3.

Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oekonomiekommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

---

sie ihr Amt unmittelbar und allein vom Könige oder von einer Königlichen Behörde erhalten, in unmittelbarem Staatsdienste. Beamte, die von einer Korporation oder von sonstigen Inhabern einer öffentlichen Gewalt oder gewisser Regierungsrechte (Standesherren, Gutsherren 2c.) gewählt, berufen oder bestellt sind, stehen dagegen in mittelbarem Staatsdienste, gleichviel ob die Staatsregierung durch Genehmigung oder Ernennung zu ihrer Anstellung mitwirkt oder nicht.

Ein anderes Kriterium der Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten besteht darin, ob ihr Hauptberuf sich auf die Wahrnehmung von Rechten und Interessen des Staates oder von Rechten und Interessen einer Korporation oder sonst eines Dritten bezieht. Demnach gehören zu den mittelbaren Staatsdienern die Beamten der Gemeinden mit Einschluß der Gemeindevorstände, auch wenn sie nicht von den Gemeinden gewählt sind; ferner die Beamten der ständischen Verbände und Institute; überhaupt alle verwaltenden Organe der Gemeinden, Kreise, Provinzen und anderen korporativen Verbände. Die Landräthe sind unmittelbare Staatsbeamte. (Goltdammer, Materialien zum Strafgesetzbuch, Theil I, S. 517—519).

Zu §. 2.

Wegen der Pensionsfähigkeit der sogenannten Stuckmeister in der Provinz Hannover siehe R. d. F. M. und H. M. vom 11. Juni 1873 (M. Bl. S. 226).

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Diensteinkommensätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionirung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.

§. 5.

Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 6.

Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 214) zur Anwendung.

§. 7.

Wird außer dem im zweiten Absatz des §. 1 bezeichneten

Zu §. 4.

Die Anstellung eines pensionirten Offiziers der Reichsarmee als Offizier der Preußischen Landgendarmerie bewirkt das Ruhen des Rechtes auf Bezug der Pension, auch wenn unter deren Hinzurechnung der Betrag des neuen Diensteinkommens den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens nicht erreicht. (Erk. des Ob. Trib. vom 30. Juni 1879. J. M. Bl. S. 7.)

Zu §. 5.

Wegen der Pensionsfähigkeit des Einkommens aus Nebenämtern und Nebengeschäften vergl. auch §. 12.

Zu §. 6.

Die Verordnung vom 28. Mai 1846 ist als Anhang abgedruckt Seite 23.

Zu §. 7.

Wegen des Betrages der Pension vergl. §. 8 Abs. 3.

Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 8.[1])

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§. 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des §. 7 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§. 9.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 10.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend

---

[1]) Der betreffende Passus des Gesetzes vom 27. März 1872 lautet:

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§. 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{20}/_{80}$, in dem Falle des §. 7 höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Zu §. 8.

Wegen der Feststellung der Einkommens-Competenzen der Steuerempfänger in Beziehung auf ihre Versetzung in den Ruhestand vergl. R. d. F. M. vom 11. November 1873 (M. Bl. S. 84).

und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

3) Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.

4) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

5) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 12000 M. beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§. 11.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens Ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des §. 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465), oder des §. 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 u. s. w., vom 22. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der

---

Zu §. 10 Nr. 2.

Cirk. R. d. F. M. u. M. d. J. v. 4. Juli 1881 (M. Bl. S. 164). Zur Zeit des Erlasses des Pensionsgesetzes fiel das Kalenderjahr mit dem Etatsjahre zusammen. Da jetzt das Etatsjahr mit dem Kalenderjahre nicht mehr übereinstimmt, so sind die ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstemolumente nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung zu bringen.

Vgl. auch §§. 3, 6, 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, abgedruckt in der Note zu §. 27 des Pensionsgesetzes.

gesammten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 12.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§. 13.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§. 14.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

Zu §. 13.

Mit der Verfügung, welche die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ausspricht und seine Pension endgültig festsetzt, hat die Dienstlaufbahn desselben ihren Abschluß gefunden, wenn auch für den Dienstaustritt selbst ein späterer Termin festgesetzt wird.

Zu §. 14.

Die zitirten Vorschriften lauten:

I. §. 87. Ges. v. 21. Juli 1852.

Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens:

1) . . . . . .

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der V. v. 14. Juni und 24. Oktober 1848.

Außer den daselbst vorgesehenen Fällen können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unter-Staatssekretäre,
Ministerial-Direktoren,
Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten,
Militär-Intendanten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
Landräthe,
die Gesandten und diplomatischen Agenten.

II. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte, und Allerhöchster Erlaß vom 24. Oktober 1848, betreffend eine Modifikation des Erlasses vom 14. Juni 1848:

1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 §. 87 Nr. 2 (Gesetz-Samml. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Gesetz-Samml. S. 153) und 24. Oktober 1848 (Gesetz-Samml. S. 338) und der Ver-

---

Denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt sind oder mit Rücksicht auf die bevorstehende Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Disposition zu stellen sein werden, soll ein Wartegeld so lange bewilligt werden, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder die Pensionirung thunlich erscheint. Die Sätze dieses Wartegeldes sind im Anschluß an den Erlaß vom 25. Mai 1820 derartig zu bestimmen, daß disponibel gewordene Beamte, welche 3600 M. und mehr an jährlichem Gehalte beziehen, die Hälfte ihres Gehaltes als Wartegeld, diejenigen aber, deren Gehalt sich auf eine geringere Jahressumme beziffert, einen verhältnißmäßig höheren Betrag als Wartegeld erhalten sollen. Dieser Betrag ist durch die dem Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1848 beigefügte Nachweisung festgestellt. In Fällen, wo die Besoldungen von vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltssatzes ermittelt werden. Die geringer als mit 450 M. Besoldeten mögen das volle Gehalt als Wartegeld behalten; dagegen soll auf Besoldungszuschüsse, welche einzelnen Beamten behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, bei der Wartegelder-Bestimmung nicht Rücksicht genommen werden und das Maximum des anrechnungsfähigen Gehalts 12 000 M., folglich das Wartegeld den Betrag von 6000 M. nicht überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnortes im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse mäßige Hülfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird. Dieser Erlaß leidet auf Richter keine Anwendung.

III. Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neuerworbenen Landestheilen vom 23. September 1867 (Gesetz-S. S. 1619).

§. 1. Die für die älteren Provinzen allgemein gültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, finden fortan auch auf die Verhältnisse sowohl der unmittelbaren als der mittelbaren Staatsdiener in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, soweit solche nicht durch besondere Verordnungen geregelt werden, Anwendung.

Insbesondere treten demgemäß in Kraft:

1) . . . . . 2) . . . . . 3) . . . . . .

4) die Erlasse vom 14. Juni und 24. Oktober 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte;

5) . . . . . .

6) die Kabinetsordres vom 17. Juli 1816, vom 22. August 1817, vom 3. September 1817, vom 27. Februar 1831 und vom 6. Juli 1838 über die Verpflichtung und Berechtigung der Staatsbeamten zum Eintritt in die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt;

ordnung vom 23. September 1867 §. 1 Nr. 4 (Gesetz-Samml. S. 1619), oder

2) im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder

3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur

---

7) die Kabinetsordres vom 27. April 1816 und 15. November 1819 wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnadenbezüge;

8) . . . . . .

nebst den dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften.

§. 2. . . . . §. 3. . . . . .

§. 4. Von der Verpflichtung, der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beizutreten, bleiben solche Beamte frei, welche bei ihrer künftigen Verheirathung noch Mitglieder einer der in den neuen Landestheilen vorhandenen Beamten-Wittwenkassen sind.

IV. Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juni 1880 (Gesetz-S. S. 291).

§. 83. Beamte, welche bei der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden, bleiben während der Dauer eines Zeitraums von 5 Jahren zur Verfügung der zuständigen Minister und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§. 84. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden. Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Orts ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelder.

§. 85. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten erhalten während des in §. 83 bezeichneten fünfjährigen Zeitraums, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage. Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§. 86. Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes gemäß §. 83 Abs. 2 in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten eine Pension nach den Vorschriften des Gesetzes vom 27. März 1872 bezw. des §. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, jedoch mit der Maßgabe, daß die Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf $^{60}/_{80}$ des Diensteinkommens zu bemessen ist.

§. 87. Den Verwaltungsbeamten, welche zu den in §. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des in dem genannten Gesetze bestimmten Pensionsbetrages gewährt werden.

vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder

4) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung

---

§. 88. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

§. 89. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz tritt das Gesetz erst in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht.

V. Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 24. April 1878. (Gesetz-Samml. S. 230.)

§. 95. Die bei den aufgehobenen Behörden etatsmäßig angestellten Beamten müssen sich ihre anderweite Verwendung nach Maßgabe der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften gefallen lassen (vgl. §§. 96, 97, 98).

§. 99. Mitglieder des Obertribunals und der Staatsanwaltschaft bei demselben, Präsidenten der Appellationsgerichte, der Generalprokurator und der Kron-Oberanwalt werden, sofern sie nicht anderweit angestellt werden, in den Ruhestand versetzt.

Die übrigen Richter und Staatsanwälte bleiben, sofern sie nicht anderweit angestellt oder in den Ruhestand versetzt werden, während eines Zeitraums von 3 Jahren zur Verfügung des Justizministers und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des dreijährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§. 100. Die zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Richter und Staatsanwälte haben sich nach der Anordnung desselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Diäten. Beamte, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben, sollen ohne ihren Willen außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung nicht beschäftigt werden.

§. 101. Die anderweit angestellten Richter und Staatsanwälte behalten ihren Rang. Das Diensteinkommen darf nicht verkürzt werden. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der Servisklasse des Orts der neuen Anstellung gewährt. An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung oder Miethsentschädigung tritt entweder freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der neuen Anstellung. Im Uebrigen erfolgt die Berechnung des Diensteinkommens nach den für den Fall der Pensionirung maßgebenden Grundsätzen.

§. 102. Auf Richter und Staatsanwälte, welche in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Ruhestand treten oder zur

vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte Behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder

5) als Lehrer (§. 6) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

Verfügung des Justizministers verbleiben, auf letztere auch dann, wenn sie während des in §. 99 Abs. 2 bezeichneten dreijährigen Zeitraums dienstunfähig werden, finden die Vorschriften des §. 101 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Den in den Ruhestand tretenden Beamten ist der Wohnungsgeldzuschuß nach den für den Fall der Pensionirung geltenden Durchschnittssätzen zu gewähren. Ein hiernach zu bemessender Wohnungsgeldzuschuß tritt auch an die Stelle einer etatsmäßig gewährten Dienstwohnung oder Miethsentschädigung.

Während des dreijährigen Zeitraums ist den zur Verfügung des Justizministers stehenden Beamten der Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage fortzugewähren.

§. 103. Die nicht im höheren Justizdienst angestellten Beamten sind ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechend anzustellen.

Auf die anderweit angestellten Beamten findet §. 101 entsprechende Anwendung.

§. 104. Die nicht im höheren Justizdienste angestellten Beamten, welche eine anderweite Anstellung nicht erhalten, werden einstweilen in den Ruhestand versetzt.

Denselben ist vorbehaltlich weitergehender wohlerworbener Rechte ein nach §. 26 des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, zu bemessendes Wartegeld zu gewähren. Die Berechnung des dem Wartegelde zu Grunde zu legenden Diensteinkommens erfolgt nach den für den Fall der Pensionirung maßgebenden Grundsätzen.

Der Wohnungsgeldzuschuß ist mit dem für die Pensionirung geltenden Durchschnittssatze dem übrigen Diensteinkommen hinzuzurechnen.

Sie haben sich nach Anordnung des Justizministers der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen unverkürzt, und, sofern die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung erfolgt, die gesetzmäßigen Reisekosten und eine von der Justizverwaltung nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

§. 105. Den Justizbeamten, welche zu den im §. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Pensionsgesetz) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des Pensionsbetrages bewilligt werden.

VI. Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1867. (Gesetz-S. S. 713.)

§. 2. Die in den neu erworbenen Landestheilen vor deren Vereinigung mit Preußen im Staatsdienste zurückgelegte Dienstzeit wird bei der Pensionirung ebenso angerechnet, als wenn dieselbe im preußischen Staatsdienste zurückgelegt worden wäre.

§. 3. Die zu bewilligenden Pensionen dürfen hinter demjenigen Betrage nicht zurückbleiben, welcher als Pension hätte gewährt werden

§. 15.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 16.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

müssen, wenn die Beamten zur Zeit der Gesetzeskraft dieser Verordnung oder im Falle einer früheren Versetzung in die älteren Provinzen zur Zeit der Versetzung nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensionirt worden wären. Eine Pension in Höhe des gedachten Betrages ist auch in dem Falle zu gewähren, wenn der Beamte zur Zeit der Pensionirung sich in einer zur Pension nicht berechtigenden Stelle befindet.

§. 5. Die Wittwen und Waisen der Beamten erhalten, insofern ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung Pensionen aus der Staatskasse gebühren würden, diese Pensionen in Höhe desjenigen Betrages, welcher ihnen aus der Staatskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beamte zur Zeit der Gesetzeskraft dieser Verordnung oder seiner früheren Versetzung in die älteren Provinzen mit Tod abgegangen wäre.

In den Bestimmungen über die aus selbständigen Beamten-Wittwen- und Waisenkassen zu gewährenden Pensionen und über die zu diesen Kassen zu entrichtenden Beiträge wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 6. Sofern in besonderen Verträgen hinsichtlich der Pensionsansprüche der übernommenen Beamten Festsetzungen getroffen worden sind, bewendet es bei den letzteren.

§. 7. Auf Hofbeamte, Geistliche und Lehrer findet diese Verordnung keine Anwendung.

Wegen Uebernahme der Pensionen vormaliger Beamten der freien Stadt Frankfurt a. M., vergl. Ges. vom 5. März und Rezeß vom 26. Februar 1869 (Ges.-S. S. 379, 389). Wegen der Pension der Bürgermeister und städtischen Beamten in Schleswig-Holstein siehe Ges. vom 14. April 1869 (Ges.-S. S. 612), desgleichen in Nassau Gesetz vom 26. April 1869 (Ges.-S. S. 630).

Zu §. 15.

R. d. F. M. vom 21. Mai 1874 (M. Bl. S. 166). In den Fällen, in denen ehemalige Hannoversche Soldaten nach Hannoverschen Vorschriften zu pensioniren sind, ist auch fernerhin die gesammte Militärdienstzeit einschließlich der in den Militärdienstgesetzen vorgesehenen Urlaubszeit in Rechnung zu stellen. Sofern dagegen die Pensionirung auf Grund Preußischer Vorschriften erfolgt, ist nur die Zeit des aktiven Militärdienstes anrechnungsfähig, mithin die Zeit der auf Grund der Hannoverschen Militärdienstgesetze eingetretenen Beurlaubungen abzusetzen. Wegen Berechnung der Militärdienstzeit in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile vergl. im Uebrigen R. d. H. M. vom 3. Juni 1878 (M. Bl. S. 116).

Zu §. 16.

Der betreffende Passus des Absatzes 1 in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1872 lautet:

Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Betracht.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 17.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Preußischen oder im Reichsheer oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach §. 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 18.

Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

---

Zu §. 17.

1) Die citirte reichsgesetzliche Bestimmung lautet:

Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offizierrang stehender Militärarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften.

2) Allerh. Erlaß v. 11. Februar 1875 (J. M. Bl. S. 133).

Der Feldzug des Jahres 1866 ist denjenigen in den Civil- oder Militärdienst des Reiches eingetretenen Offizieren, Beamten und Mannschaften, welche bei Truppen der in jenem Jahre im Kriege befindlich gewesenen deutschen Staaten gestanden haben, als Kriegsjahr anzurechnen, sofern dieselben an einem Gefecht Theil genommen oder behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimathländer verlassen haben.

b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§. 19.

Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 13 bis 18 zugesichert und bei den jetzt bereits Angestellten angerechnet werden:

1) die Zeit, während welcher ein Beamter
   a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
   b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2) die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Die Anrechnung der unter 1 erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§. 20.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

Zu §. 20.

1) R. d. F. M. v. 24. Juli 1872 (M. Bl. S. 2).

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten genügt der Regel nach die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Der Beibringung anderer Beweismittel bedarf es nur in besonderen Fällen und stets nur auf Erfordern der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde.

2) Cirk. R. d. M. d. J., F. M. und Kriegs-Ministers vom 24. September 1874 (M. Bl. S. 249).

Zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung der Pensionirung von Civilbeamten und bei der Verrechnung der Pensionen wird hierdurch Nachstehendes angeordnet:

§. 21.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departements-Chef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

---

1) Um der Bestimmung des Alinea 1 im §. 20 des Pensionsgesetzes zu genügen, sind die Berichte über Anträge von Beamten auf Pensionirung stets mit einer ausdrücklichen Erklärung der denselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde darüber zu versehen bezw. zu begleiten, ob sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig hält, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

2) In allen Fällen ist thunlichst darauf zu halten, daß mit dem in den Ruhestand zu versetzenden Beamten, sofern nicht in dem Antrage auf Pensionirung schon ein bestimmter Zeitpunkt für deren Eintritt nachgesucht ist, über diesen Zeitpunkt eine ausdrückliche Vereinbarung vor der Berichterstattung über den Pensionsantrag herbeigeführt wird.

3) In die Vorschlags-Nachweisungen zur Bewilligung von Pensionen an Beamte, welche auf Anrechnung einer Militärdienstzeit Anspruch haben, ist eine Angabe darüber aufzunehmen, ob eine und event. welche Invaliden-Pension ihnen vor dem Eintritt in den Civildienst bewilligt ist (§. 107 Militär-Pens.-Gesetz vom 27. Juni 1871).

4) Im Laufe des Jahres sind die nach dem Alinea 2 des §. 107 des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 bei dem Wiederausscheiden der im Civildienste angestellt gewesenen Militär-Pensionäre denselben in Anrechnung auf die von ihnen erdienten höheren Civil-Pensionen wieder anzuweisenden Invaliden-Pensionen in gleicher Weise wie die Civilpensionen bei dem Civilbeamten-Pensionsfonds zu verausgaben. Am Jahresschlusse ist dann aber durch eine spezielle Nachweisung festzustellen, welcher Betrag an solchen Invaliden-Pensionen unter den bei dem Civilfonds verausgabten Pensionen begriffen ist. Der ermittelte Betrag ist vor dem Final-Abschlusse dem Civilfonds von dem Militär-Pensionsfonds in der Weise zu erstatten, daß die festgestellte Summe der bezeichneten Invaliden-Pensionen bei dem erstgedachten Fonds von den Ausgaben abgesetzt, und bei dem letzterwähnten Fonds in einer Summe als Ausgabe gebucht wird. Zur Justifikation der in der Rechnung über den Militär-Pensionsfonds nachzuweisenden betreffenden Ausgabe wird dieser Rechnung die vorerwähnte spezielle von dem betreffenden Departementsrathe als richtig zu bescheinigende Nachweisung, sowie eine fernere Bescheinigung des letzteren, daß der verausgabte Betrag von den bei dem Civilfonds im Laufe des Jahres gebuchten Ausgaben wirklich abgesetzt ist, beigefügt.

5) Die Konskribirten in dem vormaligen Königreich Hannover standen regelmäßig nur 18 Monate (Ges. vom 23. Februar 1843 §§. 66 und 71), später höchstens 2 Jahre (§. 5 Ges. v. 14. September 1856) im aktiven Militärdienst; während der übrigen Zeit ihrer Militärpflichtigkeit waren dieselben beurlaubt. Die letztere Zeit ist nach §. 15 des Pensionsgesetzes ihrer Civildienstzeit nicht hinzuzurechnen. Die hierauf bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse sind immer mit möglichster Genauigkeit aufzuklären.

§. 22.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departements-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§. 23.

Gegen diese Entscheidung (§. 22) steht dem Beamten nur die Beschreitung des Rechtsweges nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) offen.

§. 24.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 22) bekannt gemacht worden ist.

§. 25.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 26.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

Zu §. 24.

R. d. H. M. v. 23. November 1873 (M. Bl. 1874 S. 7).

Bei den auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten ist, sofern für sie nach den §§. 1, 2 des Pensionsgesetzes ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Pension begründet ist, auch die Vorschrift im §. 24 dieses Gesetzes über den Zeitpunkt, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand eintreten soll, zur Anwendung zu bringen. Es ist deshalb den betreffenden Beamten, sobald der Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand vorliegt, hiervon Kenntniß zu geben und gleichzeitig der vorbehaltlich der höheren Genehmigung und Festsetzung ihnen voraussichtlich zu gewährende Pensionsbeitrag mitzutheilen, auch ihre etwaige Gegenerklärung entgegen zu nehmen. Demnächst ist der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand unter Vorlegung der bezüglichen Verhandlungen in der bisherigen Weise dem Ministerium einzureichen, und nach ergangener Entscheidung die im §. 24 des Pensionsgesetzes vorgesehene Bekanntmachung bei gleichzeitiger Kündigung des Dienstverhältnisses zu dem in Aussicht genommenen Pensionstermin zu bewirken.

Vgl. auch R. d. H. M. v. 12. November 1873 (M. Bl. 1874 S. 23).

§. 27.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Zu §. 27.

I. Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-S. S. 209).

§. 3. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens nicht angesehen.

§. 6. Bei Bemessung der Pension (§. 10 des Pensionsgesetzes) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung bezw. eine Miethsentschädigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in allen Beziehungen mit der in §. 3 dieses Gesetzes bestimmten Maßgabe als ein Theil der Besoldung.

§. 7. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie in §. 5 des Pensionsgesetzes bezeichnet sind.

II. R. d. F. M. und M. d. J. vom 26. Juni 1874 (M. Bl. S. 198). Lediglich so weit, als es sich um Feststellung der Höhe der Civilpensionen handelt, ist der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses nach dem ersten Satze des §. 6 Alinea 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 maßgebend. In allen übrigen Beziehungen dagegen gilt, abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme des §. 3 Alinea 2 dieses Gesetzes der Wohnungsgeldzuschuß nach der ausdrücklichen und im Gegensatz zu der Eingangs gedachten Bestimmung hervorgehobenen Vorschrift des letzten Satzes des Alinea 2 des §. 6 a. a. O. als ein Theil der Besoldung. Demgemäß ist bei Berechnung des im §. 27 Nr. 2 des Pensionsgesetzes gedachten vor der Pensionirung von einem im Reichs- oder Staatsdienste wieder angestellten oder beschäftigten Beamten bezogenen Diensteinkommens, bis zu welchem derselbe die ihm bewilligte Pension neben dem neuen Diensteinkommen fortbeziehen darf, der von demselben in seiner früheren Stellung bezogene Wohnungsgeldzuschuß mit dem effektiven Betrage, nicht aber mit dem Durchschnittssatze in Ansatz zu bringen.

III. R. d. M. d. J. und des F. M. vom 2. Januar 1880 (M. Bl. S. 52). Der Dienst bei einer in die dauernde Verwaltung des Staats übernommenen Privateisenbahn fällt unter die Bestimmungen des §. 27 Nr. 2 des Pensionsgesetzes.

§. 28.

Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§. 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionair im Deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

IV. R. d. M. der öffentl. Arb. u. des F. M. vom 7. November 1879 (M. Bl. 1880 Seite 105).

Die Diensteinnahmen der Beamten, welche bei den in die Verwaltung des Staates übernommenen Privateisenbahnen fungiren, sind für die Einziehung und Kürzung der ihnen früher bewilligten preußischen Civilpensionen in gleicher Weise, wie diejenigen der Beamten der Staatseisenbahnen, auch nach Erlaß des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 zu berücksichtigen. Hinsichtlich der nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 bewilligten Pensionen ist der gleiche Grundsatz anzunehmen. Auch Beamte, welche bei den betreffenden Privatbahnen auf Grund ausdrücklicher Bestimmung als Gesellschaftsbeamte beschäftigt werden und somit nicht im Staatsdienste fungiren, findet das Vorstehende keine Anwendung.

V. R. d. M. d. J. vom 10. Oktober 1878 (M. Bl. S. 239).

Die einzelnen Grenzaufsehern bewilligten, nicht pensionsfähigen Stellenzulagen sind als Entschädigung für Dienstaufwand anzusehen, und demgemäß bei der Reactivirung von Pensionären für die Bemessung ihres Diensteinkommens in den Fällen des §. 27 Abs. 2 des Pensionsgesetzes nicht in Betracht zu ziehen.

VI. R. d. M. d. J. vom 13. Oktober 1876 (M. Bl. S. 257).

[Im Einvernehmen mit dem Finanzminister ergangen.]

Für die Berechnung des Diensteinkommens derjenigen wieder beschäftigten Pensionäre, welche in ihrer neuen Stelle eine miethsfreie Dienstwohnung inne haben, sind zum Zwecke der Feststellung darüber, ob bezw. in welchem Betrage ihnen die Pension neben diesem Diensteinkommen weiter gezahlt werden könne, die Vorschriften der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1868 (Min. Bl. Seite 200) zur Anwendung zu bringen. Durch diese Ordre ist bestimmt, welche Vergütung die Beamten für die ihnen überwiesenen Dienstwohnungen zu leisten haben und ergiebt sich aus dem Immediatberichte des Staatsministeriums, auf Grund dessen die Ordre erlassen ist, daß im Sinne der letzteren die Vergütungssätze den wirklichen Werth der den Beamten überlassenen Dienstwohnungen, in der Begrenzung auf diejenigen Beträge darstellen sollen, welche die Beamten für eine gemiethete Wohnung an ihrem dienstlichen Wohnsitze nach den durch ihre Stellung und namentlich durch ihre Diensteinkünfte bedingten Verhältnissen zu entrichten haben würden. Diese Vergütung repräsentirt mithin nach der bestehenden allgemeinen Norm den Werth der Dienst-

§. 29.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

---

wohnungen, soweit derselbe als ein wirkliches Diensteinkommen der Beamten angemessener Weise in Betracht zu ziehen ist. Die Vergütungssätze stellen hiernach in gleicher Weise das durch eine allgemeine Norm festgestellte Maß des Diensteinkommens dar, welches einem Beamten durch miethsfreie Ueberlassung einer Dienstwohnung gewährt wird.

Das Gesetz vom 12. Mai 1873 hat eine Aenderung dieser Grundsätze nicht herbeiführen können. Die Bestimmungen desselben müssen für die Beamten, welche Dienstwohnungen inne haben oder anstatt derselben Miethsentschädigungen beziehen, soweit es sich um die vorliegende Frage handelt, außer Betracht bleiben.

Diejenigen Beamten, welche in ihrer früheren Stellung eine Dienstwohnung benutzt haben, sind bezüglich der Berechnung des früheren Diensteinkommens in ähnlicher Weise zu behandeln.

VII. R. d. F. M. u. d. M. d. J. vom 16. März und 6. September 1881 (J. M. Bl. S. 63 und 208).

In Uebereinstimmung mit einer für die pensionirten Civilbeamten des Reichs, die früheren Offiziere und die Angehörigen der Unterklassen der Armee getroffenen Anordnung ist die Berechnung des neuen Diensteinkommens eines im Preußischen Staatsdienste oder im Reichsdienste wieder beschäftigten Preußischen Pensionärs, welchem in irgend einer Form, sei es als tarifmäßiger Wohnungsgeldzuschuß, als Dienstwohnung oder Miethsentschädigung, eine Wohnungskompetenz eingeräumt ist, allgemein der tarifmäßige Satz des Wohnungsgeldzuschusses der ihm verliehenen neuen Stelle als der dieser Kompetenz entsprechende Werth zu Grunde zu legen.

Bei Berechnungen der in Rede stehenden Art ist in gleicher Weise der Werth der in der früheren Stelle verliehen gewesenen Wohnungskompetenz festzustellen.

Bekleidet der Beamte eine etatsmäßige Stelle nicht, so ist der Betrag des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses der entsprechenden etatsmäßigen Beamtenstelle zur Berechnung zu ziehen.

In denjenigen Fällen indeß, in denen eine Regelung des anzurechnenden Betrages bereits stattgefunden hat, soll eine anderweite Normirung des Werths der Dienstwohnung nach vorstehenden Grundsätzen nur dann eintreten, wenn und insoweit dem Inhaber eine Diensteinkommens-Verbesserung zu Theil wird.

Zu §. 29.

I. R. d. F. M. u. M. d. J. v. 4. September 1875 (M. Bl. S. 264).

Das Ereigniß, welches nach §. 29 Nr. 1 des Pensionsgesetzes die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension eines im

Reichs- oder Staatsdienste in einer an und für sich dauernden Stellung wieder beschäftigten bezw. aus dem neuen Dienstverhältnisse wieder entlassenen Pensionärs nach sich zieht, ist nach §. 27 Nr. 2 dieses Gesetzes der Bezug des neuen Diensteinkommens bezw. das Aufhören des Bezuges desselben. Fällt dieses Ereigniß mit dem Beginn des Monats zusammen, so ist bereits für diesen Monat die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension herbeizuführen; andernfalls tritt eine solche Wirkung erst mit dem Beginn des nächsten Monats ein, da erst dieser vollständig auf jenes Ereigniß folgt. Der Fall, daß eine Wiederbeschäftigung der gedachten Art im Reichs- oder Staatsdienste im Laufe des Monats aufhört, wird nicht häufig vorkommen. Eventuell wird dem Pensionär nicht versagt werden können, gegen Verzicht auf das Diensteinkommen für die einzelnen Tage des letzten Monats seiner Wiederbeschäftigung das Recht auf den Bezug seiner vollen Pension bereits vom Beginn des Monats ab zu erwerben.

II. R. d. M. d. J. u. F. M. vom 13. April 1880 (M. Bl. S. 130).

In Fällen der Wiederbeschäftigung pensionirter Beamten im unmittelbaren Staatsdienste gegen Vergütung hat die Behörde, welche diese Anordnung trifft, derjenigen Behörde, bei welcher der Pensionär sein Ruhegehalt zu erheben hat, über die Art der Verwendung desselben, den Zeitpunkt, von welchem ab das neue Diensteinkommen gewährt wird, die Höhe des Einkommens und darüber Mittheilung zu machen, ob die dauernde Beschäftigung bei befriedigender Dienstführung beabsichtigt wird, oder ob es sich nur um eine vorübergehende Beschäftigung handelt.

III. R. d. M. d. J. und F. M. vom 19. August 1880 (M. Bl. Seite 261).

Der Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste ist anzunehmen, wenn ein Pensionär bei seiner zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses angeordneten Wiederbeschäftigung solche Dienstverrichtungen wahrzunehmen hat, wie sie im Falle dauernden Bedürfnisses fest angestellten Reichs- oder Staatsbeamten übertragen zu werden pflegen. Unter vorübergehender Beschäftigung sind also niemals die zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses erfolgten, nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkten Dienstleistungen zu verstehen, welche aus besonderen Umständen, etwa weil der Betreffende sich nicht bewährt und die Kündigung oder jederzeitige Entlassung vorbehalten war, nicht zu dauernder Beschäftigung führen, sondern die zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmten, mithin ihrer Natur nach zeitlich beschränkten Dienstverrichtungen, bei welchen eine Aussicht auf dauernde Beschäftigung nicht vorhanden ist.

Bei vorübergehender Beschäftigung in diesem Sinne hat die Kürzung bezw. Einziehung der Pension nach §. 29 Abs. 2 des Pensionsgesetzes stets einzutreten, sofern dieselbe als „im Reichs- oder Staatsdienste" erfolgt anzusehen ist. Es wird nur darauf ankommen, daß es Dienstverrichtungen sind, welche für den Fall dauernden Bedürfnisses fest angestellten Reichs- oder Staatsbeamten übertragen zu werden pflegen, d. h. wenn die Beschäftigung eine Thätigkeit gleicher Art wie die der Beamten ähnlicher Kategorien erfordert. Hierbei ist es unerheblich, ob das Engagement unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist oder unter der Bedingung jederzeitiger Entlassung erfolgt; ob das Einkommen als Tagegelder, Diäten, Tage-, Wochen-, Monatslohn, Kopialien, Gebühren

§. 30.

Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

Im Uebrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§. 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und in den §§. 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß §. 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§. 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, Gesetz-Samml. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

§. 31.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

---

oder noch in anderer Art bezeichnet, sowie ob dasselbe aus Besoldungs-, Remunerations- oder sächlichen Fonds gewährt wird.

IV. Ist die nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1882 (vergl. §. 8) bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1882 nach den bis dahin geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt (Art. II des Gesetzes vom 31. März 1882).

Zu §. 30.

Der Abs. 1 des §. 30 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, an dessen Stelle der Passus Abs. 1, 2 in der Fassung des Textes getreten ist, lautet:

In Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens behält es bei den Vorschriften in den §§. 56—64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und in den §§. 88—93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sein Bewenden.

An wen die Zahlung folgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§. 32.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 33.

Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormals Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Sekretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§. 34.

Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landestheilen oder ein mit einem solchen Landestheile übernommener Beamter auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionirung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§. 35.

Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 26. August 1854 (Gesetz-Samml. 1855 S. 33) in Kraft.

Zu §. 35.

Die zitirten Bestimmungen lauten:

Nr. 2. Bei Bemessung der Pension sollen hinsichtlich des früheren Gehaltes die Vorschriften des Staatsdiener-Edikts vom 20. August 1831 bezw. der Dienstpragmatik vom 13. Oktober 1841, hinsichtlich der nach der Uebernahme gewährten Zulagen aber die

§. 36.

Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§. 37.

Die im §. 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur antheiligen Uebernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch §. 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen außer Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst **v. Bismarck.** Gr. **v. Roon.** Gr. **v. Itzenplitz.** **v. Selchow.** Gr. **zu Eulenburg.** **Leonhardt.** **Camphausen.** **Falk.**

Preußischen Pensionsvorschriften zur Anwendung gebracht werden. Bei beiden Gehaltstheilen ist jedoch die ganze Dienstzeit des betreffenden Beamten zu Grunde zu legen.

Nr. 3. Bei Feststellung des früheren Hohenzollernschen Diensteinkommens sind zur Ermittelung einerseits der künftig davon zu gewährenden Pension und andrerseits der den Vorschriften des Preußischen Pensions-Reglements zu unterwerfenden Gehaltszulage die in der Hohenzollernschen Besoldung enthaltenen Naturalbezüge nach den Etatspreisen zu berechnen.

Zu §. 38.

Das Gesetz vom 31. März 1882 (vergl. §. 1, 8 und 16) ist mit dem 1. April 1882 in Kraft getreten. Dasselbe findet ausschließlich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absatze des §. 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten.

II.

Verordnung

vom 28. Mai 1846,

betreffend

die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten.

(Ges.-S. S. 214.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Anspruch auf Pension.

Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien und anderen zur Universität entlassenden Lehranstalten, desgleichen an Progymnasien, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen haben einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden und beim Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit definitiv und nicht blos interimistisch oder auf Kündigung angestellt sind.

§. 2.

Solche Lehrer und Beamte aber, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte an den §. 1 gedachten Anstalten nur nebenbei in Anspruch genommen werden, haben keinen Anspruch auf Pension.

I. Zur Ausführung der Verordnung vom 28. Mai 1846 sind seitens des Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgende Cirkularverfügungen ergangen:

1) Cirk.-Verf. vom 10. Dezember 1846 (M. Bl. 1847 S. 40). Aus dem Inhalte derselben ist namentlich Folgendes hervorzuheben: In Beziehung auf die rechtmäßigen Emolumente, welche bei Berechnung des Einkommens behufs Feststellung der Pensionsbeiträge sowohl, als der zu normirenden Pensionen, zu berücksichtigen sind, wird zur Vorbeugung von Zweifeln und zur Sicherung eines möglichst gleichmäßigen Verfahrens darauf aufmerksam gemacht, daß dazu neben dem Nutzungswerth der Wohnung, welcher in den Fällen, wo er in den Etats zu einem bestimmten Werthe sich noch nicht veranschlagt findet, in Berlin zu 10 und in den Provinzen zu 5 Prozent des Amtseinkommens

§. 3.

Lehrer und Beamte, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes zu genügen, sind, falls die vorgesetzte Behörde es für angemessen erachtet, verpflichtet, einen ihnen zuzuweisenden Gehülfen zu remuneriren. Es muß ihnen jedoch mindestens eine der Pension gleichkommende Diensteinnahme freigelassen und der zur Remunerirung des Gehülfen etwa außerdem erforderliche Betrag von demjenigen gezahlt werden, welcher die Pension aufzubringen haben würde.

§. 4.

Verpflichtung zur Zahlung der Pension.

Die Pension wird zunächst aus dem etwa vorhandenen eigenthümlichen Vermögen derjenigen Anstalt, an welcher der Lehrer oder Beamte zur Zeit seiner Pensionirung angestellt ist, gewährt, so weit von den laufenden Einkünften dieses Vermögens, nach Bestreitung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, ein Ueberschuß verbleibt. Können auf diese Weise die Mittel zur Pensionirung nicht beschafft werden, und sind auch keine anderen hierzu verwendbaren Fonds vorhanden, so ist die Pension von demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist.

§. 5.

Liegt diese Verpflichtung mehreren ob, so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältniß, wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt, beizutragen.

§. 6.

Aus der bloßen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt, folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mit zu übernehmen.

§. 7.

Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein oder

zu berechnen ist, sowie der freien Feuerung und Beleuchtung, auch die nach einer dreijährigen Fraktion festzustellenden Gebühren für die Inscriptionen, Entlassungszeugnisse u. s. w. gehören, daß aber Gratifikationen, Remunerationen und sonstige Vergütungen für Nebenämter und Geschäfte, wie z. B. für Beaufsichtigung der Bibliothek, des physikalischen Apparates, Führung der Kasse, Leitung des Turnunterrichts u. s. w., nur in dem Falle in Ansatz zu bringen sind, wenn sie dem betreffenden Lehrer oder Beamten auf die Dauer seiner Wirksamkeit in seinem Hauptamte bei der Anstalt, also in gleicher Art, wie das Gehalt selbst, ausdrücklich zugesichert sein sollten.

2) Cirk.-Verf. vom 22. Februar 1847 (M. Bl. S. 44). Aus dem Inhalt derselben ist Folgendes bemerkenswerth: Durch die Bestimmung des §. 16 der Verordnung vom 28. Mai 1846 wird es außer

kein ausreichendes eigenthümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen verpflichtet ist, wird, wenn Zweifel deshalb obwalten, nach Maaßgabe der Verhältnisse der einzelnen Anstalten, von Unseren Ober-Präsidenten festgesetzt.

§. 8.

Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und die hierbei sonst noch betheiligten Departementschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nur dann statt, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. In einem solchen Falle gilt jedoch die im Verwaltungswege getroffene Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung als ein Interimistikum.

§. 9.

Bei solchen Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder Kommunen, noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eigenen Vermögen oder von anderen Korporationen, oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten, unter Zuziehung der Betheiligten, durch Unsere Ober-Präsidenten nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse für jede einzelne Anstalt besonders geordnet; die streitig bleibenden Punkte werden von Unserem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unter Mitwirkung der etwa sonst noch betheiligten Departementschefs und nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung entschieden. Den Betheiligten sollen jedoch keine größeren Leistungen zugemuthet werden, als bei den übrigen, nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten derselben Art.

Ist ein Zuschuß oder eine Erhöhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Aufbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hierzu jedenfalls der Zustimmung der betheiligten Korporationen oder Privatpersonen.

§. 10.

Bestimmung der Höhe der Pension.

Die Lehrer und Beamten bei denjenigen Anstalten, welche hauptsächlich oder subsidiarisch aus Staats- oder

---

Zweifel gesetzt, daß sogleich mit der Ausführung nicht blos von den Lehrern und Beamten, sondern auch von den zur Unterhaltung verpflichteten Kommunen und Kommunalverbänden die laufenden Beiträge eingezogen werden sollen, und daß die Höhe dieser Beiträge dergestalt festzusetzen ist, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen die Zinsen der in der ersten Periode gesammelten und nutzbar gemachten Beiträge, in Verbindung mit den ferneren laufenden Beiträgen, zur Berichtigung der Pension hinreichen und die im §. 18 am Schluß erwähnte Verpflichtung zur Deckung etwaiger Ausfälle nur ausnahmsweise geltend gemacht wird. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch die Staats-

Kommunalmitteln zu unterhalten sind, erhalten als Pension:

nach zurückgelegtem	15ten	bis zum zurückgelegten	20sten	Dienstjahre	$^{4}/_{16}$
=	=	20sten	=	=	=	25sten	=	$^{6}/_{16}$
=	=	25sten	=	=	=	30sten	=	$^{7}/_{16}$
=	=	30sten	=	=	=	35sten	=	$^{8}/_{16}$
=	=	35sten	=	=	=	40sten	=	$^{9}/_{16}$
=	=	40sten	=	=	=	45sten	=	$^{10}/_{16}$
=	=	45sten	=	=	=	50sten	=	$^{11}/_{16}$
=	=	50sten	Dienstjahre					$^{12}/_{16}$

ihres Diensteinkommens an Besoldung und rechtmäßigen Dienstemolumenten, in soweit letztere nicht als Ersatz eines besonderen Dienstaufwandes zu betrachten sind. Das Minimum einer Pension wird jedoch auf 60 bis 96 Rthlr. festgesetzt, auch wenn das Diensteinkommen 240 Rthlr. nicht erreicht; innerhalb dieser Grenze bleibt den vorgesetzten Dienstbehörden die Bestimmung nach den Umständen überlassen.

§. 11.

Bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren findet ein Anspruch auf Pension nur dann Statt, wenn eine solche für diesen Fall dem Lehrer oder Beamten bei seiner Anstellung oder auch späterhin ausdrücklich zugesichert worden ist.

§. 12.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden, und wenn eine solche nicht Statt gefunden hat, von dem Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Dienst angerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte. Das sogenannte Probejahr wird jedoch bei den Schulamtskandidaten der Dienstzeit nicht zugezählt.

§. 13.

Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.

---

fonds nach dem Verhältnisse der Zuschüsse, welche sie zur wirklichen Unterhaltung einzelner Anstalten etwa gewähren, sowohl laufende Beiträge zu den Pensionsfonds entrichten, als einmalige Zuschüsse behufs Deckung eintretender Defizits zahlen müssen. Die Verwaltung der Pensionsfonds soll möglichst den Instituten und den unterhaltungspflichtigen Kommunen selbst, sofern diese es wünschen, überlassen werden. Es ist nichts dagegen zu erinnern, wenn diese die sich ansammelnden Beiträge in eigenen Kommunal-Schuldpapieren oder bei ihren eigenen Sparkassen ꝛc. zinsbar anlegen.

§. 14.

Sind die Pensionen vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder blos von Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu zahlen, so werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der zu Pensionirende im Militair und den zur Pensionszahlung verpflichteten Kommunen im Schul- oder in einem anderen Amte geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind.

§. 16.

Aufbringung der Pension.

Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder von einzelnen Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen der zur Zahlung der Pension Verpflichteten gebildet.

§. 17.

Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds (§. 16) erforderlichen Zuschüsse wird von Unseren Ober-Präsidenten, unter Vorbehalt des Rekurses an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und die sonst betheiligten Departementschefs, mit Ausschluß des Rechtsweges, festgesetzt.

§. 18.

Ist hiernach der Zuschuß auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letzteren nicht hin, um den Zuschuß, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfonds zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwanige Ausfälle bei dem Pensionsfonds zu decken.

§. 19.

Allgemeine Bestimmungen.

Wegen der Anrechnung früherer Militairdienste, wegen der Verpflichtung, die Pension im Inlande zu genießen, sowie wegen der Beschlagnahme, der Verminderung und des

---

II. Nach der Vorschrift im §. 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Seite 3) gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1846 nur für diejenigen Lehrer und Beamten, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist.

III. R. d. Ministers der geistl. Ang. vom 24. November 1871 (M. Bl. Seite 53).

Elementarlehrer sind nicht unmittelbare Staatsbeamte, und werden es auch nicht durch Zahlung ihres Gehaltes aus Staatsfonds.

Verlustes derselben, desgleichen wegen der Ansprüche der Hinterbliebenen auf einen Theil der Pension kommen die für pensionirte Kommunal- und Zivil-Staatsbeamte allgemein geltenden Grundsätze zur Anwendung.

§. 20.

Hinsichtlich des bei Pensionirungen der Lehrer zu beobachtenden Verfahrens, insbesondere auch hinsichtlich der unfreiwilligen Pensionirungen, verbleibt es vorläufig bei den hierin bisher befolgten Grundsätzen.

§. 21.

In den Ansprüchen, welche vormaligen Militairpersonen, die bei den §. 1 erwähnten Anstalten als Lehrer oder Beamte angestellt sind, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Pensionen, das Gnadengehalt und das Wartegeld der Militairpersonen zustehen, wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Mai 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Flottwell. Uhden. Frh. v. Canitz.

III.

Gesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Vom 20. Mai 1882.

(Ges.-S. 1882 S. 298.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung

in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872[1]) (Gesetz-Sammlung Seite 268) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten:

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf

1. Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in dem zweiten Absatze des §. 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 713) zusteht[2]);
2. Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienst angestellt sind;
3. diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des §. 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 589) ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen[3]);
4. die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absatz des §. 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872[4]) in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

---

[1]) Siehe Seite 3. [2]) Siehe Seite 10.

[3]) Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589).

§. 79.

Die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Bestreitung der Besoldungen und Pensionen erleidet hinsichts der bei Einführung dieses Gesetzes in den Kommunen bereits fest angestellten Beamten eine Ausnahme dahin, daß diesen Beamten die ihnen aus Staatsmitteln zugesicherten Besoldungsantheile und die nach §. 45 der Verordnung vom 26. Juni 1867 über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in Schleswig und Holstein (Ges.-Samml. S. 1073) zu gewährenden Einkommensentschädigungen insoweit von der Staatskasse fortzuzahlen sind, als nöthig ist, um den etwaigen Ueberschuß der gesammten, diesen Beamten persönlich zustehenden Diensteinkünfte über den von der Kommune zur Zeit bezw. nach der neuen Gehälter-Regelung (§. 77) künftighin zu leistenden Besoldungsbetrag zu decken. Auch hat der Staat nach demselben Maßstabe zur Pensionirung der gedachten Beamten eintretenden Falls beizutragen.

Denjenigen Beamten, welche früherhin als nicht gelehrte Rathsverwandte ohne Pensionsberechtigung angestellt sind, erwächst durch diese Bestimmungen kein derartiges Recht.

[4]) Siehe Seite 22.

Ausführungs-Bestimmungen.

1. Allgemeine Bestimmungen des Finanzministers vom 5. Juni 1882 (F. M. Bl. S. 162).

3. Zur näheren Information über den Kreis der zur Entrichtung der in dem §. 3 des Gesetzes bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge verpflichteten Beamten wird die Begründung des §. 1 des Entwurfs des Gesetzes hierbei angeschlossen.

Dieselbe lautet wie folgt:

§. 1

in Verbindung mit §. 7 enthält die entscheidenden Grundsätze:

a. Sämmtliche Beamte, deren etwaigen künftigen Hinterbliebenen ein Rechtsanspruch auf Wittwen- und Waisengeld zu gewähren ist, aber auch nur diese Beamte sind zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet.

b. Ein Rechtsanspruch auf Wittwen- und Waisengeld ist den Hinterbliebenen nur derjenigen Beamten einzuräumen, die ohne Veränderung ihrer zeitlichen dienstlichen Stellung in die Lage kommen können, einen Rechtsanspruch auf Pension dem Staate gegenüber zu erwerben.

Hiernach werden die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, welche eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleiden (§. 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes), dem Gesetze nicht unterworfen sein, weil sie einen Anspruch auf Pension nicht haben.

Die nämliche Voraussetzung trifft auf die nur nebenbei oder nur vorübergehend im Staatsdienste beschäftigten Beamten nach §. 5 des Pensionsgesetzes zu, insoweit nicht in Gemäßheit des §. 32 dieses Gesetzes die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 713) Platz greift, nach welcher den Beamten in den neu erworbenen Landestheilen Pensionsansprüche auch für den Fall gewahrt sind, daß sie zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand sich in einer zur Pension nicht berechtigenden Stelle befinden.

Durch letztere Ausnahmebestimmung soll lediglich ein bestehender Rechtszustand aufrecht erhalten werden. Dieselbe kann daher auf die Bewilligung der nach dem vorliegenden Entwurf den Beamten einzuräumenden neuen Ansprüche auf Gewährung von Pensionen an ihre Wittwen und Waisen nicht ausgedehnt werden. Demgemäß ist eine entsprechende Vorschrift in den zweiten Absatz des §. 1 unter Ziffer 1 aufgenommen.

Die Bestimmung unter Ziffer 2 dieses Absatzes, nach welcher die nur nebenamtlich im unmittelbaren Staatsdienst angestellten Beamten überhaupt, also auch dann, wenn sie eine pensionsfähige Besoldung aus der Staatskasse beziehen (§. 12 des Pensionsgesetzes), zur Beitragsentrichtung nicht verpflichtet sein sollen, gründet sich auf die Erwägung, daß die Fürsorge für die Hinterbliebenen solcher Beamten demjenigen zu

überlassen sein wird, dessen Beamtenschaft sie durch ihr Hauptamt angehören. Unter diese Vorschrift werden namentlich diejenigen Beamten fallen, welche in einem Hauptamte des Kirchendienstes und zugleich in einem staatlichen Nebenamte als Konsistorial- oder Schulräthe angestellt sind, desgleichen Reichsbeamte, welche zugleich ein dem unmittelbaren Staatsdienste angehöriges Nebenamt bekleiden.

Zufolge §. 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 589), sind den bei Einführung dieses Gesetzes in den Kommunen bereits fest angestellten Beamten die ihnen aus Staatsmitteln zugesicherten Besoldungsantheile und anderweit zustehenden Einkommensentschädigungen insoweit aus der Staatskasse fortzuzahlen, als nöthig ist, um den etwaigen Ueberschuß der gesammten, diesen Beamten persönlich zustehenden Diensteinkünfte über den von der Kommune zu leistenden Besoldungsbetrag zu decken. Nach dem nämlichen Maßstabe hat der Staat zur Pensionirung der gedachten Beamten beizutragen. Ferner ist vor Erlaß des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in einzelnen Fällen die nach dem ersten Absatz des §. 36 desselben in Kraft gebliebene Zusicherung ertheilt, daß der Staat einen Beitrag zur Pension von solchen Beamten gewähren werde, welche aus dem unmittelbaren Staatsdienst in ein demselben nicht angehöriges öffentliches Amt übergetreten sind. Eine Veranlassung, den Hinterbliebenen der gedachten Beamten Wittwen- und Waisengeld aus der Staatskasse zu bewilligen, ist nicht vorhanden. Zur Beseitigung von Ansprüchen hierauf empfiehlt es sich, dieselben durch die unter Ziffer 3 und 4 aufgenommenen Bestimmungen ausdrücklich auszuschließen.

Die anderweitige Bestimmungen unter Ziffer 4 ist eine Konsequenz der Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3.

Was im Uebrigen die in den Ruhestand versetzten Beamten anbelangt, so ist es nach dem Vorgange des Reichsgesetzes als geboten erachtet, den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits pensionirten Beamten die Wohlthaten desselben in gleicher Weise zu Theil werden zu lassen, wie den erst später in den Ruhestand tretenden. Nach der Fassung des §. 1 wird daher der Zeitpunkt der Pensionirung für die Beitragspflicht nicht maßgebend sein.

Wenn im Allgemeinen nur solche in den Ruhestand versetzte Beamte für beitragspflichtig erklärt worden sind, welche aus der Staatskasse kraft gesetzlichen Anspruchs Pension beziehen, so sollen damit diejenigen ehemaligen Beamten ausgeschlossen werden, welche im Disziplinarwege unter Belassung eines Theiles des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung aus dem Dienst entlassen sind.

Nach §. 7 des Pensionsgesetzes kann einem Beamten, welcher vor Vollendung des zehnten Dienstjahres wegen Dienstunfähigkeit

in den Ruhestand versetzt wird, eine Pension zum Betrage von höchstens ¼ seines Diensteinkommens entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. Soweit eine solche Bewilligung auf Lebenszeit erfolgt, wird der Beamte, obgleich er die Pension nicht kraft gesetzlichen Ausspruchs bezieht, mit der aus §. 7 des Entwurfs sich ergebenden Folge auch nach seiner Pensionirung zur Beitragsentrichtung verpflichtet beziehungsweise berechtigt bleiben müssen, weil er nicht nur während seiner Aktivität Beiträge zu entrichten hatte, sondern weil er auch durch die Bewilligung einer lebenslänglichen Pension den pensionsberechtigten Beamten gleichgestellt ist. Wenn dagegen auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes eine Pension nur auf bestimmte Zeit gewährt wird, so muß mit der Pensionirung die Beitragspflicht des Beamten und folgeweise die Anwartschaft seiner Angehörigen auf Wittwen- und Waisengeld schon aus dem Grunde erlöschen, weil hier die letztgedachte Voraussetzung nicht zutrifft.

Ebensowenig erscheint es angängig, einen unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesenen Beamten, welcher eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleidet, bei seiner Versetzung in den Ruhestand aber eine Pension bewilligt erhalten hat (§. 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes), nach Maßgabe dieser Pension zu Beiträgen heranzuziehen. Hiergegen spricht, daß den Angehörigen eines Beamten, welcher während seiner Aktivität nicht beitragspflichtig war, und dessen Relikten zum Bezuge des Wittwen- und Waisengeldes nicht berechtigt gewesen sein würden, wenn er vor der Versetzung in den Ruhestand gestorben wäre, um so weniger ein Anrecht auf Versorgung mit dem Beginn der Inaktivität des Beamten zugestanden werden kann.

Wenn in dem Entwurfe die Verpflichtung zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen davon abhängig gemacht ist, daß der Beamte Diensteinkommen, Wartegeld oder Pension bezieht, so ist darunter verstanden, daß den Beamten das Recht auf solchen Bezug zustehen muß, während es, sofern diese Voraussetzung vorliegt, ohne Bedeutung ist, ob der Beamte thatsächlich ein Einkommen der gedachten Art aus der Staatskasse bezieht, oder ob etwa das Recht auf dessen Bezug zeitweilig ruht.

Demgemäß fallen namentlich auch diejenigen Beamten, welche auf Vorschlag oder in Folge Ernennung seitens der Preußischen Staatsregierung entweder zur Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Zoll- und Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten beigeordnet worden: die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontroleure, — oder bei den Hauptzollämtern in Hamburg, Lübeck und Bremen, sowie bei der Verwaltung der indirekten Steuern in dem Großherzogthum Luxemburg angestellt sind, unter die Vorschriften des ersten Absatzes des §. 1. Denn diese Beamten beziehen zwar thatsächlich während der Dauer ihrer Dienst-

leistung in einer der gedachten Stellungen ihr Einkommen nicht direkt aus der Staatskasse. Einerseits steht jedoch der Preußischen Staatsregierung das Recht zu, dieselben aus solcher Stellung zurück zu berufen, andererseits ist der Preußische Staat verpflichtet, die Beamten, wenn sie in derselben dienstunfähig werden, zu pensioniren. Rechte und Verpflichtungen dieser Beamten dem Preußischen Staate gegenüber ruhen daher nur einstweilen und treten in vollem Umfange in Kraft, sobald das fragliche Verhältniß gelöst wird.

Hinzugefügt wird, daß die Bestimmung des §. 1, nach welcher auch solche Beamte, die auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes lebenslängliche Pension beziehen, beitragspflichtig sind, eine analoge Anwendung nicht gestattet auf diejenigen Beamten, welchen in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 9. Oktober 1848 (M. Bl. f. d. i. V. S. 342) ein lebenslängliches Gnadengehalt oder in Gemäßheit des §. 6 des Pensionsreglements vom 30. April 1825 eine Pension auf Lebenszeit bewilligt ist.[1])

13. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind von den nach §. 1 des Gesetzes verpflichteten Beamten schon zum 1. Juli 1882 zu entrichten. Von denjenigen Beamten, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes Mitglieder einer der im §. 23 desselben bezeichneten Anstalten waren und vor dem 1. Juli 1882 — in der unter Nr. 12 vorgeschriebenen Form — der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen, daß sie auf das Wittwen- und Waisengeld verzichten, sind die zu dem fraglichen Termine fälligen Beiträge nicht zu erheben, vorbehaltlich der nachträglichen Entrichtung, wenn nicht rechtzeitig vor dem 1. Oktober von den Beamten unter Bestätigung des früher ausgesprochenen Verzichts der Nachweis

---

[1]) 1) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1848 (Min.-Bl. Seite 342). Den auf Kündigung im Civildienst angestellten versorgungsberechtigten Militärpersonen, welche vor ihrer Anstellung keine Militärpension zu beziehen hatten, wenn sie durch die Umgestaltung der Behörden oder sonst ohne ihre Schuld disponibel werden, soll bis zu ihrer Wiederanstellung, oder, wenn sie dazu nicht mehr geeignet sind, auf Lebenszeit, ein ihren früheren Militärverhältnissen entsprechendes Gnadengehalt gewährt werden. Auch kann den ehemaligen Militärs bei ihrem Ausscheiden aus widerruflichen Civilstellen nach Umständen ein das Militär-Gnadengehalt übersteigender Betrag bewilligt werden, der jedoch in keinem Falle die reglementsmäßig berechnete Pension, welche dem Beamten, wenn er darauf Anspruch hätte, zustehen würde, übersteigen darf.

2) Pensions-Reglement vom 30. April 1825.

§. 6. Der Pensionsanspruch soll in der Regel erst nach zurückgelegtem funfzehnten Dienstjahre in Gültigkeit treten. Wir behalten Uns jedoch bei besonderen Umständen und vorzüglich bei ausgezeichneter Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermögenslosigkeit die Bewilligung einer den Verhältnissen angemessenen Pension ausnahmsweise auch für diejenigen Fälle vor, wo den Beamten noch kein Anspruch zusteht.

geführt wird, daß sie noch am 1. Juli Mitglieder der Anstalt waren.

II. Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 8. Juni 1882 (J. M. Bl. S. 159).

V.

Die nur auf Kündigung angestellt gewesenen nicht etatsmäßigen Beamten, welchen auf Grund des §. 105 des Gesetzes vom 24. April 1878 ein Wartegeld bewilligt ist, sind, da ihnen ein Rechtsanspruch auf Pension oder Wartegeld nicht zusteht, zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge nicht verpflichtet, und haben die Hinterbliebenen derselben keinen Anspruch auf Gewährung der Wittwen- und Waisengelder.

III. Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 14. Juni 1882.

1. Frauen, welche zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören und pensionsberechtigt sind (Hausmütter, Aufseherinnen u. s. w. bei den Strafanstalten), müssen zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengelderbeiträgen für verpflichtet erachtet werden, weil das Gesetz nicht auf dem Prinzipe der Leistung und Gegenleistung beruhet, sondern allen Staatsbeamten der vorerwähnten Art ohne jeden Unterschied einen Abzug vom Gehalte zu Gunsten der Wittwen und Waisen des Beamtenstandes auferlegt.
3. Von den Mitgliedern der Landgendarmerie unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes:
   a) die Brigadiers, Adjutanten und Distriktsoffiziere;
   b) der Zahlmeister, die Oberwachtmeister und Gendarmen, und zwar auch die in einer etatsmäßigen Dienststelle interimistisch (auf Probe) angestellten Gendarmen, da dieselben, obgleich ihre Anstellung für die ersten sechs Monate unter dem Vorbehalte des Widerrufs erfolgt, auch während jener Monate eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden;
   c) die Hülfsgendarmen nach Ablauf der ersten sechs Monate vom Tage des Dienstantritts ab, da dieselben zwar nicht eine etatsmäßige Stelle bekleiden, aber nach Ablauf des gedachten Zeitraums nur im gesetzlich geordneten Strafverfahren aus dem Dienste entfernt werden können, mithin pensionsberechtigt sind.

§. 2.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nach der Kabinetsordre vom 27. April 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 134), dem Gesetze vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (Gesetz-Sammlung Seite 17), sowie dem §. 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gebührenden oder bewilligten Betrage des vierteljährlichen Gehalts oder Warte-

geldes beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.[1])

---

[1]) Die zitirten Vorschriften lauten:

I. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. April 1816 wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale (Ges.-S. Seite 134).

1) Den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen bezw. zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, kann außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden 3 Monate;

2) den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, kann außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden; auch darf im letzteren Falle selbst dann ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann.

II. Kabinetsordre vom 15. November 1819 (Ges.-S. 1820 Seite 45).

Zur Deklaration der Kabinetsordre vom 27. April 1816 wird festgesetzt, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten der gedachten Kabinetsordre gemäß an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf Letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; daß aber den Ministern, als Departementschefs, freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Vertheilung derselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich wird genehmigt, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehaltes auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionärs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

III. Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal vom 6. Februar 1881 (Ges.-S. Seite 17).

§. 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus.

§. 2. Die Hinterbliebenen der im §. 1 bezeichneten Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der Kabinetsordre vom 15. November 1819, auch wenn derselbe nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden hat.

§. 3. Hat ein verstorbener Beamter (§. 2) eine Wittwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das Gnadenquartal außer den in der Kabinetsordre vom 15. November 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten

§. 3.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 9 000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von 5 000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

Ausführungs-Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen des Finanzministers vom 5. Juni 1882 (J. M. Bl. S. 162).

4. Für die Berechnung der Höhe des pensionsfähigen Diensteinkommens sind die bei der Pensionirung geltenden Grundsätze maßgebend. Zu bemerken ist dabei:

a) Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Beamten, welche unter Einbehaltung eines Theils des Gehaltes beurlaubt sind (Allerh. Erl. vom 15. Juni 1863 — M. Bl. f. d. i. V. S. 137), von suspendirten Beamten, sowie von Beamten, deren Wartegeld oder Pension wegen des Bezuges eines neuen Diensteinkommens aus einer zur Pension aus der Staatskasse nicht berechtigenden Stellung gekürzt wird (§. 27 Nr. 2 und §. 29 des Pensionsgesetzes, Allerh. Erl. vom 14. Juni 1848, Gesetz-Samml. S. 153), sind mit dem durch den Etat beziehungsweise die Erhebungsliste (Nr. 5) festgestellten vollen Betrage in den im §. 4 des Gesetzes bezeichneten Raten, und zwar in den ersteren beiden Fällen aus dem Diensteinkommen, in letzterem Falle aus dem Wartegelde oder der Pension vorweg zu entnehmen. Ruht das Recht eines Beamten auf den Bezug des Wartegeldes oder der Pension aus dem letztgedachten Grunde, oder der Besoldung wegen eines Urlaubs von längerer Dauer als von 6 Monaten ganz oder doch insoweit, daß der Restbetrag zur Deckung der Beiträge nicht ausreicht, so gelangt die Vorschrift des letzten Satzes des §. 4 zur Anwendung.

b) Ist dem Wartegeldempfänger oder Pensionär ein zur Pension aus der Staatskasse berechtigendes Amt wieder verliehen und derselbe demgemäß zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen von dem Einkommen aus diesem Amte verpflichtet, so ruht die Verpflichtung zur Zahlung solcher Beiträge von dem Wartegelde oder der Pension insoweit, als diese Kompetenzen eingezogen oder gekürzt werden oder dieselben unter Hinzurechnung des neuen beitrags-

---

haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

§. 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger sowie auf deren Hinterbliebenen Anwendung.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

pflichtigen Einkommens die Summe von 9000 Mark übersteigen.

c) Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind auch von demjenigen Theile der Pension früherer Militärpensionäre, welcher in Gemäßheit des §. 107 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 den Civilfonds aus Militärfonds zu erstatten ist, für Rechnung der Staatskasse zu erheben. In den Ansprüchen der Civilfonds auf solche Erstattung aus Militärfonds wird hierdurch eine Veränderung nicht herbeigeführt.[1])

II. Cirk.-Verf. des Finanzministers vom 16. Juni 1882 (Centralblatt S. 177).

Die Provinzialsteuerdirektoren sind zuständig, über die Beitragspflicht der aktiven Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern und der Wartegeldempfänger, so lange Letztere das Wartegeld aus den Etatsfonds der Verwaltung der indirekten Steuern beziehen, und über die Höhe der Beiträge nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen selbständig Entscheidung zu treffen.

---

[1]) Die zitirten Vorschriften lauten:

I. Gesetz, betreff. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275).

§. 107. Den im Civildienst angestellten Militärpensionären wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Invalidenpension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonds bestritten.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

II. Allerh. Erl. v. 15. Juni 1863 (M. Bl. S. 137). Bei Beurlaubungen von Civilbeamten und nicht Servis beziehenden Militär-Beamten sollen fortan folgende Grundsätze befolgt werden:

1) Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1\frac{1}{2}$ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4\frac{1}{2}$ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaub kein Gehalt zu gewähren ist.

2) Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1\frac{1}{2}$ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug am Gehalte statt.

Die im Abs. 2 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Nachweisungen der zu erhebenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge haben die Provinzialsteuerdirektoren so rechtzeitig den Hauptämtern zuzufertigen, daß von den letzteren noch vor dem 1. Juli d. J. die Unterstellen wegen des Einbehaltens der Beiträge an diesem Zahlungstermine mit der erforderlichen Anweisung versehen werden können. Ist dies bei der Kürze der Frist nicht durchweg ausführbar, so kann die Aufstellung der Nachweisungen und die Hebung der Beiträge nach denselben zwar den Hauptämtern überlassen werden, die letzteren haben aber alsdann die von ihnen angefertigten Nachweisungen ungesäumt den Provinzialsteuerdirektoren zur nachträglichen Prüfung und Feststellung einzureichen.

III. Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 8. Juni 1882 (J. M. B. S. 159).

VI.

Bei Ermittelung des pensionsfähigen Diensteinkommens ist zu beachten, daß der Wohnungsgeldzuschuß zum Durchschnittssatze für die Servisklassen I. bis V. zur Anrechnung zu bringen ist und dieser Satz auch für diejenigen Beamten gilt, welche eine freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung erhalten (§. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, Gesetz-Samml. S. 209).

Die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens der Gerichtsvollzieher erfolgt nach den Vorschriften in Nr. 5, 10 der allgemeinen Bestimmungen in Verbindung mit den durch die Cirkular-Verfügung vom 5. April 1881 den Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte mitgetheilten allgemeinen Grundsätzen.

Da behufs Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge bezüglich jedes einzelnen Gerichtsvollziehers das pensionsfähige Diensteinkommen desselben alsbald im laufenden Jahre und demnächst alljährlich nach dem Schluß des Etatsjahres festgestellt werden muß, so sind die Dienstregister der Gerichtsvollzieher noch nachträglich und demnächst alljährlich auch in Kolonne 8 rechnerisch festzustellen und zu bescheinigen. Diese rechnerische Feststellung und Bescheinigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, bei welchem der Gerichtsvollzieher angestellt ist. Dieselbe ist behufs Vorbereitung der Nachweisung über die von den Gerichtsvollziehern bereits im laufenden Jahre zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge nach Möglichkeit zu beschleunigen.

VII.

Ueberschießende Bruchpfennige, welche sich bei Ermittelung des Jahresbetrages der Beiträge oder bei Feststellung der den Hinterbliebenen jährlich zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder ergeben, kommen, sobald sie ½ Pfennig oder mehr betragen, zu einem vollen Pfennig, anderenfalls gar nicht zum Ansatz.

VIII.

Ergeben sich bei Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge oder der den Hinterbliebenen zu gewährenden Wittwen- und Waisengelder Zweifel über die Höhe des maßgebenden pensionsfähigen Diensteinkommens, bezw. des zu Grunde zu legenden Pensionsbetrages, namentlich mit Rücksicht auf die richtige Berechnung der Dienstzeit, so haben die Vorstandsbeamten zunächst an den Justizminister zu berichten. Soweit es sich um die Feststellung der Beiträge handelt, ist in solchen Fällen derjenige Theil des Diensteinkommens, über dessen Einrechnung Zweifel entstehen, einstweilen mit zur Berechnung zu ziehen, und danach der Beitrag vorläufig festzustellen und zu erheben. Die eventuell erforderliche Ausgleichung erfolgt demnächst nach Maßgabe der Entscheidung des Justizministers bei dem nächsten Termine der Fälligkeit des weiteren Beitrages.

Die an die Hinterbliebenen zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder sind erst nach deren definitiver Feststellung, im Falle des Berichts an den Justizminister also erst nach dessen Entscheidung, zur Zahlung anzuweisen.

IV. Cirk.-Rescript des Ministers des Innern vom 14. Juni 1882.

4) Die Wittwen- und Waisengelder betragen nach §. 3 des Gesetzes drei Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Für die Pensionirung der Offiziere der Landgendarmerie gelten, gemäß §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268), diejenigen Vorschriften, welche für die Offiziere des Reichsheeres bestehen. Das pensionsfähige Diensteinkommen der Offiziere des Reichsheeres aber bestimmt sich nach dem Diensteinkommen derjenigen Charge, welche der Offizier mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleidet hat (§§. 6 und 10 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 — R.-Ges.-Bl. S. 275). Das pensionsfähige Diensteinkommen der verschiedenen Chargen ergiebt sich auch für die Offiziere der Landgendarmerie, unabhängig von den für diese Letzteren in dem Preußischen Staatshaushalts-Etat ausgeworfenen Bezügen, aus der im Armee-Verordnungs-Blatte des Jahres 1874 S. 252 veröffentlichten Nachweisung.

Die Landgendarmerie-Offiziere gehören derjenigen höchsten Charge an, welche sie während mindestens eines Jahres, unter gleichzeitiger Innehaltung der für die Charge im Etat, also — den Landgendarmeriedienst anlangend — im Preußischen Staatshaushalts-Etat Kap. 94 Tit. 1 ausgeworfenen Besoldung, bekleidet haben.

Aber weder das Innehaben einer etatsmäßigen Stelle ohne Verleihung der damit verbundenen Charge, noch die Verleihung einer höheren Charge ohne Innehabung der bezüglichen im Etat aufgeführten Stelle berechtigt zu der mit jener Charge verbundenen Pension.

Den Brigadiers der Landgendarmerie ist durch eine Allerhöchste Ordre vom 7. Mai 1826 die etatsmäßige Charge eines Majors (Stabsoffiziers als Bataillons-Kommandeur) beigelegt worden.

5) Die gegenwärtig bereits pensionirten Offiziere der Landgendarmerie haben Wittwen- und Waisengelder nur von demjenigen Pensionsbetrage zu entrichten, welcher aus der Preußischen Staatskasse erfolgt.

§. 4.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen erhoben, in welchen das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist. Die Erhebung erfolgt durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge, wenn und insoweit dieselben zur Deckung der Beiträge ausreichen. Andernfalls sind letztere vierteljährlich im Voraus an die Staatskasse einzuzahlen.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. **mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im §. 2 getroffenen Bestimmungen;**
2. **wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird;**
3. **wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt und ihm auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;**
4. **für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;**
5. **für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.**

Ausführungs-Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen des Finanzministers vom 5. Juni 1882 (J. M. Bl. S. 162).

5. Die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt:

a) bezüglich der aktiven Beamten und bezüglich derjenigen Wartegeldempfänger bei der Justizverwaltung, welche das Wartegeld aus Kapitel 76 Titel 2 des Etats beziehen, durch die nach Nr. 1 zuständige Behörde;

b) bezüglich der übrigen Wartegeldempfänger und der Pensionäre durch diejenige Behörde, welche der die betreffende Rechnung aufstellenden Kasse vorgesetzt ist.

Noch vor dem 1. Juli d. J., als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes, ist den Provinzial-Hauptkassen, beziehungsweise den Spezialkassen, für jede von denselben für 1882/83 zu legende Jahresrechnung besonders, eine Nachweisung der zu erhebenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge zuzufertigen. In dieser Nachweisung ist zugleich das pensionsfähige Diensteinkommen der einzelnen Beamten (vergl. Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen) beziehungsweise das Wartegeld und die Pension, soweit davon nach §. 3 des Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu erheben sind, ersichtlich zu machen und, soweit nicht die Bezüge nach den Etats und Rechnungen für den vorliegenden Zweck als zweifellos erscheinen, zu erläutern und zu begründen.

In den Fällen, in welchen eine Einnahme aus einem Nebenamte pensionsfähig ist, sind der Nachweisung die diesfallsigen Beweisstücke in beglaubigter Form beizufügen. Sämmtliche Pensionäre und Wartegeldempfänger sind in der Nachweisung der zu zahlenden Beiträge in derselben Reihenfolge aufzuführen, wie sie in den Rechnungen nachgewiesen sind. In den Fällen, in welchen ein Wittwen- und Waisengeldbeitrag nicht zum Ansatz gebracht sein sollte, ist dies näher zu begründen.

Kann wegen Kürze der Zeit die Frage, ob der Beamte überhaupt zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist, rechtzeitig vor dem 1. Juli nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so sind die Beiträge gleichwohl behufs vorläufiger Erhebung in die Nachweisung einzustellen.

Ist es wegen Kürze der Zeit nicht thunlich, die Höhe der zu erhebenden Beiträge rechtzeitig vor dem 1. Juli zur definitiven Feststellung zu bringen, so sind dieselben zu einem annähernd veranschlagten Betrage in die Nachweisung einzustellen. Die definitive Festsetzung der Beitragspflicht beziehungsweise der Höhe der Beiträge erfolgt thunlichst in der Weise, daß die erforderliche Ausgleichung bei dem nächsten Termine der Fälligkeit des weiteren Betrages stattfinden kann.

Bei neu in den Ruhestand tretenden Beamten hat diejenige Provinzialbehörde, auf deren Anweisung die Zahlung der ersten Pensionsrate erfolgt (oben 5b), auch die erforderliche Anordnung wegen der Erhebung oder in den Fällen des §. 5 Absatz 4 und 5 des Gesetzes der Befreiung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu treffen. Die dem Beamten zuletzt vorgesetzte Dienstbehörde hat auf Erfordern der die vorgedachte Anweisung erlassenden Provinzialbehörde die nöthigen Mittheilungen zu machen.

11. In den Fällen des §. 5 Nr. 4 und 5, sowie des §. 6 des Gesetzes haben die Pensionäre durch Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde ihres Wohnortes oder in sonst glaub-

hafter Weise den Nachweis zu erbringen, daß sie weder in einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe leben, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer solchen Ehe besitzen. Die Eingabe, durch welche dieser Nachweis geführt wird, ist von ihnen der die Pension zahlenden Kasse einzureichen, welche dieselbe unverzüglich der der rechnungslegenden Kasse vorgesetzten Provinzialbehörde, welcher die Entscheidung zusteht, vorzulegen hat. Den Beamten bleibt jedoch überlassen, die Eingabe der Provinzialbehörde direkt einzureichen.

II. Bekanntmachung des Finanzministers vom 5. Juni 1882 (Staatsanzeiger Nr. 130).

1) Pensionirte Beamte, welche auf Grund des §. 5 Nr. 4 und 5 sowie des §. 6 des Gesetzes die Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen beanspruchen, haben durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder in sonst glaubhafter Weise den Nachweis zu erbringen, daß sie weder in einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe leben, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer solchen Ehe besitzen. Die Eingabe, durch welche dieser Nachweis geführt wird, ist von ihnen an diejenige Provinzialbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover, Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin) zu richten, welche der die betreffende (Pensions-) Rechnung legenden Kasse vorgesetzt ist. Die Kassen, welche die Pension zahlen, werden beauftragt werden, auf den Wunsch der Betheiligten die Einsendung der Eingaben an die Provinzialbehörde zu vermitteln.

§. 6.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Beamten, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.[1])

§. 7.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

---

[1]) Siehe Anweisung vom 5. Juni 1882 Nr. 11 (zu §. 5 unter I.).

Ausführungs-Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen des Finanzministers vom 5. Juni 1882 (J. M. Bl. S. 162).

16. Ueber die Gewährung von Wittwen- und Waisengeld an Hinterbliebene im aktiven Dienste oder als Wartegeldempfänger verstorbener Beamten ist, unter Berücksichtigung der Vorschrift im Schlußsatze des §. 16 Absatz 1, an den Departementschef zu berichten, soweit nicht auf Grund des §. 20 Absatz 1 die Befugniß zur Bestimmung des Wittwen- und Waisengeldes der Provinzialbehörde überlassen wird.

Dem Berichte ist in den Fällen des §. 14 Absatz 2 eine Vorschlagsnachweisung nach einem vorgeschriebenen Formular, in den anderweitigen Fällen, abgesehen von §. 14 Absatz 1, eine Vorschlagsnachweisung in im Uebrigen gleicher Form, jedoch unter Fortlassung der Spalten 17 bis 19 des Formulars, anzuschließen. In den Fällen des §. 14 Absatz 1 endlich ist den Spalten 15 und 16 die Ueberschrift: „Davon können gewährt werden", den Spalten 18 und 19 die Ueberschrift: „Davon werden zur Gewährung vorgeschlagen", zu geben.

17. Auf Grund des §. 20 Absatz 1 wird die selbständige Bewilligung des Wittwen- und Waisengeldes für die Fälle, in denen dasselbe an Hinterbliebene pensionirter Beamten zu gewähren ist, derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgesetzt ist. Die Provinzialbehörde hat auf Grund des §. 16 Absatz 1 zugleich zu bestimmen, an wen die Zahlung gültig zu leisten ist. Dabei ist davon auszugehen, daß die Zahlung von einer gerichtlichen Feststellung der Empfangsberechtigten der Regel nach nicht abhängig gemacht werden soll. Sofern nicht besondere Bedenken vorliegen, sind also die Wittwengelder an die Wittwe, die Waisengelder, wenn die Mutter noch lebt und für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgt, an die Mutter, andernfalls an den Vormund der Kinder, welcher durch gerichtliche Bestallung als solcher sich zu legitimiren hat, zu zahlen.

Die Provinzialbehörde hat von der nach den §§. 8 und 9 erfolgten Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld der letzten Dienstbehörde des Pensionärs Mittheilung zu machen.

Bezüglich der Vermittelung der Anträge auf Bewilligung des Wittwen- und Waisengeldes gilt auch hier, was unter Nr. 11 für die zahlende Kasse bestimmt ist.

Der Zahlungsanweisung des nach den §§. 8 und 9 neu bewilligten Wittwen- und Waisengeldes ist eine nach Analogie des betreffenden Formulars ohne die Spalten 12/13 und 17/19 desselben aufzustellende und entsprechend zu justifizirende Nachweisung beizufügen.

19. Eine Abrundung des Wittwen- und Waisengeldes auf volle Mark findet in keinem Falle statt.

21. Die gezahlten Wittwen- und Waisengelder werden be-

züglich der Hinterbliebenen der im aktiven Dienst oder als Wartegeldempfänger verstorbenen Beamten bei derjenigen Verwaltung in Ausgabe verrechnet, welcher der Beamte in seiner letzten dienstlichen Stellung angehört hat. Diese Verrechnung erfolgt unter einem mit der Bezeichnung „gesetzliche Witwen- und Waisengelder" neu zu bildenden Titel im Ressort

a) der Domänenverwaltung unter Kapitel 1 Titel 7a,
b) der Forstverwaltung unter Kapitel 4 Titel 2a,
c) der Verwaltung der direkten Steuern unter Kapitel 6 Titel 10a,
d) der Verwaltung der indirekten Steuern unter Kapitel 10 Titel 1a,
e) der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung unter Kapitel 22 vor Titel 1,
f) des Finanz-Ministeriums (mit Ausschluß der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern) und in dem gemeinschaftlichen Ressort desselben und des Ministeriums des Innern sowie des landwirthschaftlichen Ministeriums unter Kapitel 62 Titel 5b,
g) der Bauverwaltung unter Kapitel 66 Titel 1a,
h) der Handels- und Gewerbeverwaltung unter Kap. 70 Tit. 1a,
i) der Justizverwaltung unter Kapitel 80 Titel 2a,
k) der Verwaltung des Innern unter Kapitel 97 Titel 5a,
l) der landwirthschaftlichen Verwaltung unter Kapitel 107 Titel 3a,
m) der Gestütverwaltung unter Kapitel 108 Titel 39a

und n) der der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung unter Kapitel 124 Titel 13a beziehungsweise Kapitel 125 Titel 12a.

An welcher Stelle bei der Eisenbahnverwaltung die Witwen- und Waisengelder zu verrechnen sind, wird vom Departementschef bestimmt werden.

Hinsichtlich der Verrechnung derselben aus dem Geschäftsbereiche von Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, wird in jedem einzelnen Falle von dem betreffenden Departementschef Bestimmung getroffen werden.

Die gezahlten Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene der pensionirten Beamten werden im Ressort des Finanzministeriums unter dem mit der Bezeichnung „gesetzliche Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene pensionirter Beamten" neu zu bildenden Titel 5a des Kapitels 62 in den Civilpensions-Rechnungen verrechnet. Ausgenommen hiervon sind nur die Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Landgendarmerie-Offizieren, Oberwachtmeistern und Gendarmen, welche unter dem obengedachten neu zu bildenden Titel 5a des Kapitels 97 des Etats der Verwaltung des Innern in Ausgabe nachzuweisen sind.

Siehe auch Nr. 5 der allgemeinen Bestimmungen.

II. Bekanntmachung des Finanzministers vom 5. Juni 1882 (Staatsanzeiger Nr. 130).

5) Die Anträge auf Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld an Hinterbliebene pensionirter Beamter sind an diejenige Provinzialbehörde zu richten, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgesetzt ist. Die Kassen, welche diese Pensionsrate gezahlt haben, werden beauftragt werden, die Einsendung der Anträge an die Provinzialbehörde auf den Wunsch der Betheiligten zu vermitteln.

6) Anträge auf Erhöhung bereits bewilligter Wittwen- und Waisengelder in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes sind an diejenige Provinzialbehörde zu richten, welche der diese Kompetenzen verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

III. Cirk.-Verfügung des Finanzministers vom 16. Juni 1882 (Centralblatt S. 178).

Mit Ausschluß der im §. 14 des Gesetzes bezeichneten Fälle wird auf Grund der Bestimmungen im §. 20 Abs. 1 und §. 16 Abs. 1 des Gesetzes den Provinzialsteuerdirektoren die Befugniß beigelegt, darüber zu bestimmen, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines im aktiven Dienst oder als Wartegeldempfänger verstorbenen Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern zusteht, und an wen die Zahlung gültig zu leisten ist. Die Provinzialsteuerdirektoren sind demnach zuständig, auf Grund der von den Hauptämtern einzureichenden, vorschriftsmäßig aufzustellenden und zu justifizirenden Vorschlagsnachweisungen — und, wenn es sich um die Hinterbliebenen eines im Dienst verstorbenen Beamten der Provinzialsteuerverwaltung handelt, nach gleichmäßiger Feststellung der Verhältnisse dieser Hinterbliebenen — die Zahlungsanweisung selbständig zu ertheilen. Liegen indeß Bedenken hinsichtlich des Pensionsansatzes für den verstorbenen Beamten oder aus sonstigem Anlaß vor, so bleibt vor der Bewilligung des Wittwen- und Waisengeldes die Entscheidung des Finanzministers einzuholen. Der Anweisung ist eine nach Analogie des betreffenden Formulars ohne die Spalten 12/13 und 17/19 desselben aufzustellende und entsprechend zu justifizirende Nachweisung beizufügen.

Die Formulare zu derselben und zu den Vorschlagsnachweisungen werden auf Erfordern von dem Hauptstempelmagazin geliefert werden. In den ausgenommenen Fällen des §. 14 des Gesetzes ist dagegen unter Einreichung der Vorschlagsnachweisung die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld bei dem Finanzminister zu beantragen.

IV. Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 8. Juni 1882 (J. M. Bl. S. 159).

IX.

Die Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte bezw.

die Oberstaatsanwälte haben die ihnen obliegende Aufstellung der den Kassen jedenfalls noch vor dem 1. Juli 1882 mitzutheilenden Nachweisungen der zu erhebenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge bezüglich der einzelnen Beamtenkategorien nach Möglichkeit zu beschleunigen. Insoweit die endgültige Feststellung der von den Gerichtsvollziehern für das laufende Etatsjahr zu entrichtenden und von dem Wohnungsgeldzuschuß zu kürzenden Beiträge rechtzeitig vor dem 1. Juli nicht thunlich ist, sind die Beiträge in Gemäßheit der Nr. 5 der anliegenden Bestimmungen in der Nachweisung einstweilen annähernd in der Weise zu veranschlagen, daß als pensionsfähiges Diensteinkommen ein Einkommen von mindestens 1 800 Mark und höchstens 3000 Mark in Zwischenabstufungen von je 100 Mark vorläufig zum Ansatz gebracht wird. Soweit die Beiträge nur vorläufig veranschlagt sind, ist solches in der Nachweisung besonders ersichtlich zu machen.

X.

Bei Feststellung der den Hinterbliebenen eines Beamten zu gewährenden Wittwen- und Waisengelder ist zugleich zu bestimmen, an wen die Zahlung gültig zu leisten ist. Dabei ist davon auszugehen, daß die Zahlung von einer gerichtlichen Feststellung der Empfangsberechtigten der Regel nach nicht abhängig gemacht werden soll. Sofern nicht besondere Bedenken obwalten, sind also die Wittwengelder an die Wittwen, die Waisengelder, wenn die Wittwe noch lebt und für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgt, an die Wittwe, anderenfalls an den Vormund der Kinder, welcher durch gerichtliche Bestallung als solcher sich zu legitimiren hat, zu zahlen.

Die Zahlungsanweisung des Wittwen- und Waisengeldes ist eine nach Analogie des betreffenden Formulars aufzustellende und entsprechend zu justifizirende Nachweisung beizufügen.

V. Cirkular-Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. Juni 1882 (Eisenbahn-Verordnungsblatt S. 216).

Zu 5 der allgemeinen Bestimmungen.

Die Feststellung und Einziehung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von den aktiven Beamten wird der Königl. Eisenbahn-Direktion bezw. den Königl. Eisenbahn-Betriebsämtern und zwar für diejenigen Beamten übertragen, deren Kompetenzen auf die betr. Spezialetats zu verrechnen sind.

Die Nachweisung der zu erhebenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge (einschließlich der bezüglichen Beiträge von Beamten der Werkstätten- und Bauverwaltung) ist im Anschlusse an die Titeleintheilung (Gehaltstitel und Positionen) der Spezialetats aufzustellen und den Eisenbahn-Hauptkassen bezw. den Eisenbahn-Betriebskassen zuzustellen.

Bei neu in Ruhestand tretenden Beamten haben die

Behörden, von welchen der Antrag auf Pensionirung zu stellen ist, derjenigen Provinzialbehörde, auf deren Anweisung die Zahlung der ersten Pensionsrate erfolgt, so zeitig als möglich die für die Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erforderlichen Mittheilungen insbesondere darüber zu machen, ob der Beamte einer Bahn-Wittwen-Kasse angehört oder anderweit in ausreichender Weise für seine Relikten Fürsorge getroffen und auf Grund dessen während der aktiven Dienstzeit Beiträge nicht entrichtet hat.

6. Zu 16 der allgemeinen Bestimmungen.

Auf Grund des §. 20 Absatz 1 des Gesetzes wird die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines im aktiven Dienste verstorbenen Beamten zusteht, der Königl. Eisenbahn-Direktion für sämmtliche Beamte des Eisenbahn-Direktionsbezirkes, jedoch mit Ausnahme derjenigen Beamten, deren Ernennung, Anstellung 2c. nach §. 6 der Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung von mir erfolgt, sowie mit Ausnahme der Fälle des §. 14 des Gesetzes, übertragen.

In diesen Ausnahmefällen ist von der Königl. Eisenbahn-Direktion unter Beifügung der entsprechenden Vorschlagsnachweisungen an mich zu berichten, und zwar in den Fällen des §. 14 des Gesetzes ohne einen Antrag der Hinterbliebenen auf eine solche Bewilligung abzuwarten. Bei Abgabe der an mich einzureichenden Vorschläge sind die Personalakten des verstorbenen Beamten mit vorzulegen. In den Fällen des §. 14 des Gesetzes sind in den Begleitberichten außerdem die für die Bewilligung der Wittwen- und Waisengelder maßgebenden Familienverhältnisse des verstorbenen Beamten soweit als nöthig zu erörtern.

Die Anweisung der von der Königl. Eisenbahn-Direktion selbständig festzusetzenden Wittwen- und Waisengelder bezw. die Einreichung der an mich abzugebenden Vorschläge ist derart zu beschleunigen, daß die Zahlung unmittelbar nach Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats (§. 15 des Gesetzes) beginnen kann. Der Anweisung ist eine nach Analogie des betreffenden Formulars aufzustellende und entsprechend zu justifizirende Nachweisung beizufügen. In der Anweisung ist in Betreff der Waisen der Zeitpunkt, bis zu welchem das Waisengeld längstens zu zahlen ist, anzugeben.

Sofern die Wittwe bezw. die Kinder vor Beginn der Zahlung der Wittwen- und Waisengelder einen Aufenthaltsort wählen, nach dessen Lage die Zahlung der Wittwen- und Waisengelder zweckmäßig von der Kasse eines anderen Eisenbahn-Direktionsbezirks zu bewirken ist, hat gleichwohl diejenige Königliche Eisenbahn-Direktion, welcher der verstorbene Beamte vor seinem Ableben unterstellt war, die erforderlichen Festsetzungen zu treffen bezw. den an mich einzureichenden Vorschlag abzugeben. Von der erfolgten Festsetzung der Wittwen- und Waisengelder ist demnächst,

behufs Anweisung der genannten Bezüge, der Königl. Eisenbahn-Direktion, aus deren Kassen die Zahlung zu erfolgen hat, unter Anschluß der zur Kassenordre erforderlichen Grundlagen Kenntniß zu geben.

In ähnlicher Weise ist die Weiterzahlung zu regeln, wenn die Bezugsberechtigten im Laufe der Bezugszeit einen Wohnort wählen, nach dessen Lage die Zahlung der Wittwen- und Waisengelder zweckmäßig durch die Kasse eines anderen Eisenbahn-Direktionsbezirkes zu bewirken ist. In diesem Falle genügt es, wenn der neuen Kassenordre lediglich eine beglaubigte Abschrift der betr. Nachweisung (Formular 5) beigefügt wird.

Die bezüglichen Akten sind dann an die nunmehr zuständige Königl. Eisenbahn-Direktion abzugeben.

Auf Grund des §. 16 Absatz 1 des Gesetzes wird die Bestimmung darüber, an wen die Zahlung gültig zu leisten ist, der Königl. Eisenbahn-Direktion für sämmtliche aus den Haupt- oder Betriebskassen Ihres Bezirks zahlbar zu machenden Wittwen- und Waisengelder übertragen.

8. Zu 21 der allgemeinen Bestimmungen.

Die gezahlten Wittwen- und Waisengelder an Hinterbliebene der im aktiven Dienst verstorbenen Beamten sind unter einem mit der Bezeichnung „Gesetzliche Wittwen- und Waisengelder" neu zu bildenden Ausgabe-Titel 9a, welcher hinter der Titelgruppe 6 bis 9 und vor der Abtheilung II für sich einzuschalten ist, zu verrechnen. Die Ausgaben gehören unter A. Allgemeine Verwaltung.

Die im Etatsjahre 1. April 1882/3 zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder sind bei dem bezeichneten Etatstitel außeretatsmäßig in der Rechnung der Königlichen Eisenbahn-Direktion oder eines Betriebsamts nachzuweisen, je nachdem die Hauptkasse oder eine Betriebskasse mit der Zahlung beauftragt wird.

Die Veranschlagung der desfallsigen Ausgaben für den Etat pro 1. April 1883/4 ist nach überschläglicher Schätzung und zwar für die Etats der Königl. Eisenbahn-Direktion und der Betriebsämter zu bewirken. In dem nach 2 zum 25. Juni cr. zu erstattenden Berichte sind die bezüglichen Beträge anzugeben. Sollte sich bei Aufstellung der Nachweisung der Beiträge ergeben, daß nach dem Verhältnisse der beitragspflichtigen Beamten eine Erhöhung oder Verminderung der für den Ausgabetitel 9a angemeldeten Summen nöthig ist, so sind die definitiv in die Etats einzustellenden Beträge bei Vorlage der qu. Nachweisung anzuzeigen und zu begründen.

9. Im Uebrigen muß Werth darauf gelegt werden, daß die Bezugsberechtigten die Wittwen- und Waisengelder aus einer Kasse erheben können, welche in dem Wohnorte oder möglichst nahe bei demselben belegen ist. Hierzu werden die Eisenbahn-Haupt-, Betriebs- und Stations-Kassen der für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen nicht in allen Fällen ausreichen. Eventuell

sind daher die bezüglichen Beträge zwar auf die Haupt- oder Betriebskasse anzuweisen, gleichzeitig ist aber die betr. Königl. Regierung zu ersuchen, die Zahlung durch die Regierungs-Hauptkasse bezw. durch eine Unterkasse der letzteren leisten und die gezahlten Beträge seitens der Regierungs-Hauptkasse bei der Eisenbahn-Haupt- oder Betriebskasse unter Beifügung der Belege jedenfalls vor dem Finalabschlusse und zwar spätestens bis zum 20. April jeden Jahres zur Erstattung liquidiren zu lassen.

§. 8.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht übersteigen.

Ausführungs-Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen des Finanzministers vom 5. Juni 1882 (J. M. Bl. S. 162).

20. Ist die Ehe eines Beamten durch Scheidung aufgelöst, so ist die vormalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als Wittwe nicht anzusehen und hat daher auch auf Wittwengeld keinen Anspruch.

§. 9.

Das Waisengeld beträgt:

1. **für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;**
2. **für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.**

§. 10.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 11.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß

der ihnen nach den §§. 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

Ausführungs-Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen des Finanzministers vom 5. Juni 1882 (J. M. Bl. S. 162).

18. Ferner wird auf Grund des §. 20 Absatz 1 des Gesetzes die selbständige Bestimmung der nach §. 11 desselben eintretenden Erhöhungen bereits bewilligter Wittwen- und Waisengelder derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der diese Kompetenzen verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

Zur näheren Information über die Fälle der Erhöhung eines Wittwen- und Waisengeldes wird die Begründung des §. 11 des Entwurfs des Gesetzes beigefügt.

Begründung.

§. 11.

Nach §. 18 des Entwurfs sind folgende Fälle des Ausscheidens eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten möglich:

a) Tod der Wittwe,
b) Wiederverheirathung der Wittwe,
c) Ausscheidung einer Waise durch Heirath, Ueberschreitung des 18. Lebensjahres oder Tod.

In diesen sämmtlichen Fällen soll auf Grund der Bestimmung des §. 11 das den verbleibenden Berechtigten zustehende Wittwen- und Waisengeld auf den in den §§. 8 und 9 bestimmten Satz beziehungsweise verhältnißmäßig auf den Betrag der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension erhöht werden, wenn es vorher in Folge der im §. 10 getroffenen Bestimmung eine Herabsetzung erlitten hat. In dem Falle zu a wird sich außerdem das Waisengeld der etwa vorhandenen pensionsfähigen Kinder von $^1/_5$ auf $^1/_3$ des im §. 8 bestimmten Wittwengeldes steigern.

II. Cirk. Verfügung des Ministers für die öffentlichen Arbeiten vom 9. Juni 1882 (Eisenbahn-Verordnungsblatt S. 216).

7. Zu 18 der allgemeinen Bestimmungen.

Die selbständige Bestimmung der nach §. 11 des Gesetzes eintretenden Erhöhungen bereits bewilligter Wittwen- und Waisengelder liegt der Königl. Eisenbahn-Direktion für sämmtliche Bezugsberechtigte ob, welchen aus den Haupt- oder Betriebskassen Ihres Bezirks solche Kompetenzen gezahlt werden.

§. 12.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach §. 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§. 13.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate, vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 14.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach §§. 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.[1])

§. 15.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§. 16.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Staatskasse.

---

[1]) Die zitirten Vorschriften des Pensionsgesetzes sind abgedruckt Seite 3 und 13.

Ausführungs-Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen des Finanzministers vom 5. Juni 1882 (J. M. Bl. S. 162).

17. Auf Grund des §. 20 Absatz 1 wird die selbständige Bewilligung des Wittwen- und Waisengeldes für die Fälle, in denen dasselbe an Hinterbliebene pensionirter Beamten zu gewähren ist, derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgesetzt ist. Die Provinzialbehörde hat auf Grund des §. 16 Absatz 1 zugleich zu bestimmen, an wen die Zahlung gültig zu leisten ist. Dabei ist davon auszugehen, daß die Zahlung von einer gerichtlichen Feststellung der Empfangsberechtigten der Regel nach nicht abhängig gemacht werden soll. Sofern nicht besondere Bedenken vorliegen, sind also die Wittwengelder an die Wittwe, die Waisengelder, wenn die Mutter noch lebt und für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgt, an die Mutter, andernfalls an den Vormund der Kinder, welcher durch gerichtliche Bestallung als solcher sich zu legitimiren hat, zu zahlen.

Die Provinzialbehörde hat von der nach den §§. 8 und 9 erfolgten Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld der letzten Dienstbehörde des Pensionärs Mittheilung zu machen.

Bezüglich der Vermittelung der Anträge auf Bewilligung des Wittwen- und Waisengeldes gilt auch hier, was unter Nr. 11 für die zahlende Kasse bestimmt ist.

Der Zahlungsanweisung des nach den §§. 8 und 9 neu bewilligten Wittwen- und Waisengeldes ist eine nach Analogie des Formulars 5, ohne die Spalten 12/13 und 17/19 desselben aufzustellende und entsprechend zu justifizirende Nachweisung beizufügen.

II. Cirk. Verfüg. des Finanzministers vom 16. Juni 1882 (Centralblatt S. 178).

Zur Vorbeugung irrthümlichen Verfahrens wird darauf besonders aufmerksam gemacht, daß die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld an Hinterbliebene von pensionirten Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern nicht den Provinzialsteuerdirektoren, vielmehr derjenigen Provinzialbehörde obliegt, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

§. 17.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 18.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. **für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;**
2. **für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.**

§. 19.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 20.

Mit den aus §. 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Ausführungs-Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen des Finanzministers vom 5. Juni 1882 (J. M. Bl. S. 162).

Siehe Nr. 17 und 18 abgedruckt Seite 50.

II. Cirk. Verfügung des Finanzministers vom 16. Juni 1882 (Centralblatt S. 179).

Insoweit die Wittwen- und Waisengelder von den Hauptämtern verrechnet werden, sind die Provinzialsteuerdirektoren befugt, auch die nach §. 11 des Gesetzes eintretenden Erhöhungen anzuweisen.

§. 21.

Die Vorschriften:

1. **der §§. 10 und 12 des Dänischen Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858,**
2. **des dritten Theils des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831,**
3. **der §§. 28 ff. des Staatsdienereedikts für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 20. August 1831 und der §§. 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843,**

treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des §. 23 Absatz 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehörten, ausscheiden, mit der Maßgabe außer Kraft, daß das denselben zu bewilligende Wittwen- oder Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach

den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.[1])

---

[1]) Die zitirten Vorschriften lauten:

I. Dänisches Pensionsgesetz vom 24. Februar 1858 (Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg S. 63).

§. 10. Jede, welche künftig Wittwe eines pensionsberechtigten, im Dienste oder auf Pension oder auf Wartegeld stehenden Beamten wird, soll, mit den im §. 11 angeführten Ausnahmen, Anspruch auf eine Pension aus derselben Kasse haben, aus welcher der Mann eine Pension zu erheben berechtigt war oder bereits erhoben hat.

Die Pension wird nach $^1/_3$ der Amtseinnahme des Mannes berechnet, so wie diese nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranschlagt wird, wenn selbige der Berechnung einer Pension für ihn zu Grunde gelegt wird, oder nach $^1/_8$ des ihm vor Emanation dieses Gesetzes beigelegten Wartegeldes, insofern dieses ausnahmsweise größer gewesen ist, als seine Amtseinnahme. Die solcher Gestalt ermittelte Wittwenpension kann jedoch nicht die Summe von 600 Rthlr. und ebensowenig die Pension übersteigen, zu welcher der Mann berechtigt gewesen, oder welche er vor seinem Tode erhoben hat.

Wo die Umstände dafür sprechen, kann der König für jedes unversorgte Kind der Wittwe bis zu dessen 18. Jahre eine Pensionszulage von 10 bis 50 Rthlr. jährlich bewilligen, doch soll die Fortdauer dieser Pensionszulage davon abhängig sein, daß diejenigen Umstände, welche die Bewilligung zur Folge gehabt haben, beibleiben, welches dem Finanzministerium jährlich dargethan werden muß.

§. 11. Beamtenwittwen, deren Ehe nach dem 60. Lebensjahre des Mannes oder auf dessen Sterbebett oder nach seiner Entlassung mit Pension eingegangen ist, oder vor dem Ableben des Mannes vollständig aufgehoben war, haben keinen Anspruch auf Pension.

§. 12. Beamtenfrauen, welche in Folge dieses Gesetzes nicht länger pensionsberechtigt sind, nach den bisher geltenden Regeln aber schon vor Erlassung dieses Gesetzes Anwartschaft auf Pension erworben haben, behalten für ihre Person eine solche auf eine Pension von der früher für jede besonders gewöhnlichen Größe, jedoch nicht über den Betrag hinaus, welcher zufolge vorstehender Berechnungsweise (§. 10) der Betreffenden zukommen könnte.

§. 13. Die Wittwenpension hört auf:

1) wenn die Wittwe eine neue Ehe eingeht;
2) wenn sie ohne Genehmigung des Königs ihren Aufenthalt im Auslande nimmt;
3) wenn sie in 3 Jahren die Pension nicht erhoben hat, ohne später genügende Behinderung nachweisen zu können;
4) wenn sie durch Urtheilsspruch einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig befunden wird.

Wenn eine Wittwenpension aus dem Grunde aufgehört hat, weil die Wittwe eine neue Ehe eingegangen, ist sie berechtigt, wiederum dieselbe Pension zu erhalten, wenn sie abermals Wittwe wird.

§. 15. Vater- und mutterlosen Kindern pensionsberechtigter Beamten kann der König jedem eine Pension von 20 bis 100 Rthlr. jährlich verleihen, insofern und insolange sie derselben bedürftig und würdig

sind, jedoch nicht über ihr 18. Lebensjahr hinaus; ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit muß dem Finanzministerium jährlich dargethan werden.

§. 17. Wegen Pensionsberechtigung der Wittwen kann gerichtliche Entscheidung beansprucht werden.

II. Staatsdienstgesetz für Kurhessen vom 8. März 1831 (Sammlung der Gesetze für Kurhessen S. 69).

§. 87. Die Wittwe eines Staatsdieners hat unter folgenden näheren Bestimmungen Anspruch auf eine Pension.

Auch gebührt eine Pension jedem ehelichen Kinde eines solchen Staatsdieners, welches das ein und zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, nach dem Ableben der Eltern (§§. 97—98), wenn dasselbe nicht so viel jährliche Einkünfte zu beziehen hat, als die gesetzliche Wittwenpension beträgt.

§. 88. Das Recht auf Pension ist begründet, es mag nun der Staatsdiener zur Zeit des Ablebens im aktiven Dienste oder im Pensionsstande gewesen sein. Heirathet aber ein Staatsdiener erst im Pensionsstande, so gebührt der Wittwe und den aus dieser Ehe erzeugten Kindern keine Pension aus der Staatskasse.

§. 89. Die Pension der Wittwen wird auf $^1/_6$ desjenigen ständigen Dienstgehalts bestimmt, welchen der verstorbene Staatsdiener nach Abzug des Standesaufwandes (§§. 20, 63 flgde.) zuletzt aus der Staatskasse bezogen hat. Der höchste Betrag der jährlichen Pension wird jedoch auf 300 Thaler festgesetzt. Der geringste Jahresbetrag dagegen soll hinsichtlich der Gehalte, welche sich auf 300 Thaler oder darüber belaufen, in 75 Thalern bestehen. In Ansehung der Gehalte unter 300 Thalern wird $^1/_4$ derselben als Wittwenpension bestimmt.

§. 90. Auf die im vorhergehenden Paragraph bestimmte Pension werden der Wittwe die ihr etwa vermöge der Stelle ihres verstorbenen Gatten etwa zukommenden anderweiten Unterstützungen nur insofern zugerechnet, als diese nicht aus solchen Versorgungsanstalten bezogen werden, zu denen der Verstorbene Einkaufsgelder oder Beiträge geleistet hat.

§. 91. Den unbemittelten (elternlosen) Waisen eines Staatsdieners wird $^1/_3$ der Wittwenpension bewilligt. Niemals dürfen jedoch die Pensionen für mehrere Waisen eines Staatsdieners den ordnungsmäßigen Betrag der Wittwenpension übersteigen.

§. 92. Die Vermögensverhältnisse der Waisen müssen durch gerichtlich bestätigte Inventare oder auf andere glaubhafte Weise gehörig nachgewiesen werden, bevor ihnen eine Pension aus der Staatskasse bewilligt werden kann. Die Vormünder der Waisen haben unter der Quittung für den ersten Monat jedes Jahres noch insbesondere von der obervormundschaftlichen Behörde bescheinigen zu lassen, daß die Vermögensverhältnisse der Waisen sich nicht so sehr gebessert haben, um die im zweiten Satze des §. 87 erwähnten Jahreseinkünfte zu beziehen. Diese Bescheinigung ist unentgeltlich zu ertheilen.

§. 93. Da die Besoldung noch für den Sterbemonat den Hinterbliebenen eines Staatsdieners ohne Unterschied zukommt, so beginnt der Pensionsbezug der Wittwen und Waisen erst mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monate.

§. 94. Die Pension erlischt:

1) bei Wittwen mit dem Ablaufe des Monats ihres Todes oder ihrer Wiederverehelichung;

2) bei Waisen mit dem Ablaufe des Sterbemonats oder des Monats, worin sie das ein und zwanzigste Lebensjahr zurücklegen, oder etwa schon früher durch unentgeltliche Aufnahme in eine Staatsanstalt oder durch eine öffentliche Anstellung eine Versorgung erhalten oder sich verheirathen.

Im Falle der Wiederverheirathung der Wittwe werden die Waisen aus der Ehe mit dem verstorbenen Staatsdiener wie elternlose Waisen betrachtet.

§. 95. Würden unverehelichte Töchter oder gebrechliche Söhne eines verstorbenen Staatsdieners auch nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unbemittelt sein, so kann ihnen bei mangelnder Versorgung in geeigneten öffentlichen Anstalten eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung aus dem dazu mit landständischer Bewilligung ausgesetzten Staatsfonds ferner bewilligt werden.

§. 96. Ist die Ehe eines Staatsdieners geschieden, und entweder derselbe oder keiner der Ehegatten für den allein schuldigen Theil erklärt worden, so verbleibt der geschiedenen Ehefrau ihr Anspruch auf dereinstige Pension, wofern sie nicht bei der Scheidung darauf verzichtet hat. Im Falle ihres Anspruches auf Pension, und wenn solcher nicht durch ihren Tod während des Lebens des geschiedenen Ehegatten beseitigt ist, hat bei einer weiteren Ehe des Letzteren dessen Wittwe kein Recht auf Pension.

Ist hingegen die Frau durch das die Scheidung aussprechende Erkenntniß für den allein schuldigen Theil erklärt worden, so ist sie für ihre Person alles Rechts auf demnächstige Wittwen-Pension verlustig. Sobald etwa die geschiedenen Ehegatten sich selbst wieder heirathen, verliert die Scheidung jeden nachtheiligen Einfluß auf das Pensionsverhältniß.

§. 97. Die Wittwen, welche eine Pension beziehen, sind verbunden, den nach obigen Grundsätzen als hülfsbedürftig anzusehenden Kindern, welche aus einer früheren Ehe des verstorbenen Staatsdieners vorhanden sind, eine verhältnißmäßige Unterstützung aus der Pension zu lassen. Bei dem Mangel gütlicher Einigung soll der deshalbige Betrag auf die Bitte des Vormundes oder sonstigen Vertreters von derjenigen oberen oder höchsten Behörde, welcher der Verstorbene untergeben war, nach billiger Berücksichtigung der Umstände bestimmt werden, jedoch niemals über die Hälfte der Wittwenpension hinaus.

§. 98. Nach dem Tode der Wittwe oder geschiedenen Frau, welche die Pension bezogen hat, haben auf die Pension alle Kinder aus den verschiedenen Ehen des verstorbenen Staatsdieners gleichen Anspruch, sofern sie dazu nach den §§. 87, 92 und 94 überhaupt geeigenschaftet sind, und bis zu dem im §. 91 bestimmten höchsten Betrage.

§. 100. Was hinsichtlich des Abzugs bei der Pensionsbeziehung im Auslande durch den §. 36 bestimmt worden ist (Abzug eines Sechstels der Pension), findet auch auf die Wittwen und Waisen der Staatsdiener Anwendung.

§. 101. Den hinterbliebenen Wittwen und Waisen eines geringeren Civildieners (§. 58) kann in besonderen Fällen der Hülfsbedürftigkeit oder bei einer ungewöhnlichen Auszeichnung des Verstorbenen im Dienste eine angemessene Unterstützung auf den Vorschlag

der oberen Behörde für längere oder kürzere Zeit aus dem Fonds, welcher dazu unter landständischer Zustimmung ausgesetzt sein wird, bewilligt werden.

§. 103. In dem Falle, wo der Verstorbene sich durch eine ausgezeichnete ruhmwürdige That um den Landesfürsten und das Vaterland besonders verdient gemacht hat, kann der Wittwe oder den Waisen desselben eine außerordentliche Pension mit Zustimmung der versammelten Landstände oder ihres bleibenden Ausschusses bewilligt werden.

III. Provisorisches Staatsdiener-Edikt für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 20. August 1831.

§. 28. Nach Ablauf des Sterbequartals hat die zurückgebliebene Wittwe in einen Wittwengehalt einzutreten, welcher nach den verschiedenen Dienstklassen der Staatsdiener in einem Anhange zur gegenwärtigen Verordnung bestimmt ist. (Von 150 bis 550 Fl.)

§. 29. Neben dem Wittwengehalte werden der Wittwe eines verstorbenen Staatsdieners auch Kindererziehungsbeiträge abgereicht, wenn der Verstorbene außer der Wittwe noch mehr als 3 eheliche Kinder zurückgelassen hat. In solchem Falle soll das vierte und jedes weitere eheliche Kind einen Erziehungsbeitrag in der Ordnung erhalten, wie in dem der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Regulativ nach den verschiedenen Dienstklassen bestimmt ist. (Von 30 bzw. 50 Fl.)

Die Erziehungsbeiträge werden bis zu vollstrecktem zwanzigsten Altersjahre abgereicht, und haben nach Erreichung dieses Alters oder auch früher erfolgter Verheirathung oder ständiger Versorgung aufzuhören. Wenn nur 3 oder weniger Kinder vorhanden sind, wird kein Erziehungsbeitrag abgereicht, welcher überhaupt nur für das vierte und die folgenden Kinder einzutreten hat.

§. 30. Lebt die Frau des Verstorbenen nicht mehr oder stirbt dieselbe, ehe sämmtliche hinterbliebene eheliche Kinder des verstorbenen Staatsdieners das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, so soll jedem Kinde, welches das vorbemerkte Altersjahr nicht überschritten hat, der ebenfalls in diesem Anhange bestimmte Unterstützungsbeitrag (von 50 bis 100 Fl.) abgereicht werden.

§. 31. Die Unterstützungsbeiträge haben so lange unverändert einzutreten, als nur 8 elternlose Waisen oder darunter vorhanden sind. Bei 9 oder mehreren Kindern werden stets nur 8 Quoten abgereicht und die Gesammtsumme derselben wird in gleichen Theilen unter die vorhandenen Kinder berechnet und abgegeben.

§. 32. Die Pension einer Wittwe hat nur für die Dauer des Wittwenstandes zu bestehen. Auch die Unterstützungsbeiträge der elternlosen Waisen erlöschen mit dem zurückgelegten zwanzigsten Jahre oder wenn sie vor demselben zu einer Verheirathung oder ständigen Versorgung gelangen.

§. 33. Für die Wittwe oder die Waisen eines, in nicht blos zeitlicher Quiescenz sondern in gänzlicher Pensionirung verstorbenen Staatsdieners hat der Bezug des Wittwengehaltes oder Unterstützungsbeitrages mit dem Sterbetage des Pensionisten den Anfang zu nehmen.

§. 34. Die Wittwengehalte und Kinder-Unterstützungsbeiträge können nicht vermindert werden, wenn auch durch andere Vereinbarung und freiwillige Beiträge der Staatsdiener denselben eine weitere Unterstützung zustehen sollte.

§. 35. Der Wittwengehalt oder Unterstützungsbeitrag für die

Waisen wird durch ein jedesmal nachzusuchendes Dekret auf diejenige Kasse, aus welcher die Besoldung oder das Ruhegehalt des verstorbenen Staatsdieners abgereicht wurde, angewiesen. Er wird bei gemischten Dienstverhältnissen nach §. 26 gegenwärtiger Verordnung den betreffenden Kassenbehörden zugetheilt.

§. 36. Wegen des Aufenthalts im Auslande kann kein Abzug an dem Wittwengehalte oder Waisenunterstützungsbeiträgen verfügt werden. Nur muß der Empfänger die Versendungskosten, wenn die Zahlung nicht an der Kasse selbst in Empfang genommen wird, auf sich nehmen.

§. 37. Wenn ein Staatsdiener erst nach eingetretener Pensionirung sich verehelicht, so haben weder die Wittwe noch die Kinder aus dieser während des Pensionsstandes geschlossenen Ehe einen Anspruch auf Wittwengehalt oder Erziehungs- und Unterstützungsbeitrag zu machen. Dagegen sollen die Kinder, welche aus einer früheren, noch während der aktiven Dienstleistung bestandenen Ehe bei dem Ableben des wieder geheiratheten Pensionisten vorhanden sind, die regulativmäßige Unterstützung gleich anderen elternlosen Waisen nach Vorschrift der §§. 30, 31, 32 beziehen.

§. 38. Die Wittwenpensionen und Erziehungsbeiträge werden nur dann geleistet, wenn die Verehelichung mit landesfürstlicher Genehmigung erfolgt oder nochmals gebilligt, oder der Bedienstete erst nach schon vorgegangener Verehelichung in den Dienst getreten ist.

IV. Dienstpragmatik für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843 (Verordnungsblatt S. 277).

§. 26. Nach dem Ablaufe des Sterbequartals hat die zurückgebliebene Wittwe in einen Wittwengehalt einzutreten, welcher nach den verschiedenen Dienstklassen der Staatsdiener gesetzlich bestimmt ist. (Von 100 bis 575 Fl.)

Jedes hinterlassene eheliche Kind eines Staatsdieners hat einen Erziehungsbeitrag in dem Betrage zu erhalten, wie solcher in dem, diesem Gesetze beigefügten Regulativ nach den verschiedenen Dienstklassen bestimmt worden ist. (30 bis 60 Fl. bezw. 50 bis 100 Fl.)

Diese Erziehungsbeiträge werden in der Regel bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahre abgereicht, haben aber nach Erreichung dieses Alters so wie nach früher erfolgter Verheirathung oder ständiger Versorgung aufzuhören.

§. 27. Die Pension einer Wittwe findet nur für die Dauer des Wittwenstandes statt.

§. 29. Wegen des mit besonderer Bewilligung des Landesherrn im Auslande genommenen Aufenthalts kann kein Abzug an dem Wittwengehalt oder Waisen-Erziehungsbeitrage verfügt werden. Nur muß der Empfänger die Versendungskosten, wenn die Zahlung nicht selbst an der Kasse in Empfang genommen werden kann, übernehmen.

§. 30. Wenn ein Staatsdiener erst nach eingetretener Pensionirung sich verehelicht, so haben weder die Wittwe noch die Kinder aus dieser, während des Pensionsstandes abgeschlossenen Ehe einen Anspruch auf Wittwengehalt oder Erziehungs- und Unterstützungsbeitrag zu machen.

Dagegen sollen die Kinder, welche aus einer früheren — noch während der aktiven Dienstleistung bestandenen — Ehe bei dem Ableben des wieder verheiratheten Pensionisten vorhanden sind, die regulativmäßige Unterstützung beziehen.

§. 22.

Der Beitritt zu der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ist den nach §. 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reichs nicht ferner gestattet.

§. 23.

Diejenigen nach §. 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamten-Wittwenkasse oder einer sonstigen Veranstaltung des Staats zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündigung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im §. 3 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschließlich der Unterstützungkasse der Angestellten der Köln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner allgemeinen Wittwenpensions- und Unterstützungskasse, sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit zu einer anderen Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Theilnahme an einer der im ersten Absatz bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungsgesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

---

§. 31. Die Wittwen-Pensionen und Erziehungsbeiträge werden nur dann geleistet, wenn die Verehelichung mit landesfürstlicher Genehmigung erfolgt oder nachmals gebilliget, oder der Bedienstete erst nach schon vorhergegangener Verehelichung in den Dienst getreten ist.

§. 32. Das Gesetz hat hinsichtlich der Bestimmung der Wittwengehalte auf diejenigen Staatsdiener keine Beziehung, welchen schon in ihren Anstellungs-Dekreten wegen des Betrages des Wittwengehaltes andere Zusicherungen gegeben worden.

Ausführungs-Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen des Finanzministers vom 5. Juni 1882 (J. M. Bl. S. 162).

12. Versorgungsanstalten, deren Mitglieder auf Grund der Bestimmungen im §. 23 des Gesetzes unter den daselbst gedachten Voraussetzungen die Befreiung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch nehmen können, sind namentlich:

a) die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin und die Berliner allgemeine Wittwenpensions- und Unterstützungskasse,
b) die Königlich Preußische Militär-Wittwenkasse in Berlin,
c) die Wittwenkasse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft in dem vormaligen Königreich Hannover,
d) die Wittwen- und Waisenanstalt für die Civildiener der acht Rangklassen in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen,
e) die Civil-Wittwen- und Waisengesellschaft in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen,
f) die Central-Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die zu einer Pension nicht berechtigten Civil- und Hofdiener in dem vormaligen Herzogthum Nassau,
g) die Wittwen- und Waisenkasse der höheren Civilstaatsdiener in dem vormaligen Herzogthum Nassau,
h) die allgemeine Versorgungsanstalt für Wittwen und Waisen Landgräflicher Diener in der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg,
i) die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M.,
k) die an die Stelle des Großherzoglich Hessischen Civildiener-Wittweninstituts getretenen Veranstaltungen,
l) die allgemeine Wittwenkasse in Kopenhagen und die vormals Großfürstliche Wittwen- und Waisenkasse in Kiel,
m) die Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842 in Kopenhagen, bezw. die an deren Stelle getretene Lebensversicherungs- und Versorgungsanstalt von 1871 daselbst,
n) die Wittwen- und Waisenkassen der Lehrer an den Universitäten,
o) die vormals Kurhessische Militär-Wittwen- und Waisenanstalt,
p) die vormals Nassauische Militär-Wittwen- und Waisenkasse,
q) die vormals Hannoversche Offizier-Wittwenkasse,
r) die Eisenbahnbeamten-Wittwenkassen und die Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn,
s) die Bau-Wittwenkasse in Cassel.

Welche Mitglieder anderer Versicherungsanstalten die nämliche Befreiung in Anspruch nehmen können, ergiebt sich aus dem zweiten Absatze des §. 23. Zur näheren Information ist ein Auszug aus der Begründung des Gesetzentwurfs beigefügt.

Die Zulässigkeit der auf Grund des §. 23 von den einzelnen

Beamten zu stellenden Anträge ist von dem durch Beibringung entsprechender Beläge zu führenden Nachweise abhängig, daß der Beamte zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 1. Juli d. J. noch Mitglied einer der in diesem Paragraphen gedachten Versorgungsanstalten war, und diese Mitgliedschaft nicht erst nach der Verkündigung des Gesetzes erworben hat.

Die von dem Beamten dabei abzugebende Erklärung wird dahin zu lauten haben:

daß der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 298) seine Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls diesem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher sei.

Ist der Pensionsanspruch einer gerichtlich geschiedenen oder böswillig verlassenen Frau in den Fällen des §. 26a und b des Reglements für die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt dadurch aufrecht erhalten[1]), daß die Frau für die Fortzahlung der Beitrage gesorgt hat, so steht dem Manne nicht das Recht zu, auf Grund des §. 23 des Gesetzes die Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch zu nehmen.

---

[1]) Reglement für die Preußische Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775.

§. 26.

Pensions-Berechtigung. Verlust oder Beschränkung der Pension.

Wenn nun ein recipirtes Mitglied sein Antritts-Geld erleget, auch die bestimmten jährlichen Beyträge bis an seinen Tod ordentlich bezahlt hat, so soll, wenn der Mann den Drei Hundert Sechs und Sechszigsten Tag, oder im Schaltjahre den Drey Hundert Sieben und Sechszigsten Tag, nach dem Ersten April oder Ersten Oktober, wo er recipiret worden, den Receptionstag mit in die Zahl eingerechnet, oder später verstirbet, die Wittwe die ihr versicherte Pension, wenn sie nicht wieder heyrathet, bis an ihren Tod unverkürzt genießen.

Wird hingegen die Ehe auf andere Art getrennet, oder an der Erfüllung der Societäts-Gesetze etwas verabsäumet, so sind hiebey folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Bei Ehescheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, wird die Verbindung der geschiedenen Eheleute mit der Societät an sich für beendigt erachtet, und das Antritts-Geld nach §. 20 lit. a zurück gezahlet. Wenn jedoch die Frau, durch rechtliche oder Vergleichs-Mittel dafür Sorge trägt, daß das Antrittsgeld in der Kasse stehen bleibe, und daß die jährlichen Beyträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlet werden, soll einer solchen Frau ihr Pen-

Die Entscheidung erfolgt durch die nämliche Behörde, welche nach Nr. 5a und b für die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zuständig ist.

Hinsichtlich der Anträge der Wartegeldempfänger und Pensionäre gilt dasselbe, was bezüglich der unter Nr. 11 bezeichneten Eingaben bestimmt ist, mit der Maßgabe, daß die Eingaben der unter Nr. 5a bezeichneten Wartegeldempfänger der Justizverwaltung von der zahlenden Kasse an die Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts einzusenden sind. In zweifelhaften Fällen hat die für die Entscheidung zuständige Behörde sich zunächst mit der letzten Dienstbehörde des Wartegeldempfängers oder Pensionärs in Beziehung zu setzen. Ist nach dem Erachten der zuständigen Behörde dem Antrage stattzugeben, so hat dieselbe unter Benachrichtigung des Beamten durch Verfügung an die rechnungslegende Kasse die Befreiung des Beamten von der Entrichtung der Beiträge anzuordnen. In der Verfügung ist näher anzugeben, in welcher Weise den gesetzlichen Voraussetzungen genügt ist.

Für das Ressort der Eisenbahnverwaltung wird der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Die in Bezug genommene Begründung des §. 23 des Gesetzentwurfs lautet wie folgt:

Nach dem §. 23 des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 sollen diejenigen Beamten von der Verpflichtung zur Unterwerfung unter das Gesetz befreit sein, welche Mitglieder einer Militär- oder Landesbeamten-Wittwenkasse oder der sonstigen

---

sionsrecht verbleiben, und sie bey erfolgtem Tode des abgeschiedenen Mannes, den übrigen Wittwen gleich geachtet werden, so daß es auch alsdann mit ihr, wenn sie sich vor, oder nach dem Tode des abgeschiedenen Mannes anderweit verheyrathet, in Absicht der Wittwen-Pension, nach §. 27 gehalten wird.

b) Wenn ein Ehegatte den andern böslich verläßt, und er durch richterlichen Ausspruch pro malitioso desertore geachtet worden, es mag übrigens die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, cessiret, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Wittwen-Pension gänzlich; ist es aber der Mann so steht es in der Frauen Willkühr, ob, wenn sie oder ein Dritter das Antrittsgeld eingelegt, oder das Eigenthum davon rechtmäßig acquiriret hat, sie solches in der Kasse stehen lassen, oder im Fall der Mann Eigenthümer davon, mithin solches nach §. 20 lit. b der Kasse verfallen ist, ein anderes Antrittsgeld herbeyschaffen und dafür sorgen will, daß die jährlichen Beyträge so lange continuiret werden, bis der Mann stirbt, oder wenn dessen Aufenthalt nicht zu erfahren ist, nach den bey der Societät angenommenen principiis, für todt geachtet werden muß, da sie denn ihr Pensionsrecht erhalten kann, und von Zeit des wirklichen oder angenommenen Todes des Mannes die Pension genießet, welches letztere auch in dem Falle seine Anwendung findet, wenn der Mann ohne sein Verschulden abwesend ist und bleibt, und sein Aufenthalt nicht zu erfahren ist, mithin sein Tod nicht bescheiniget werden kann.

Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten sind. Dieser Bestimmung folgt der vorliegende Entwurf, da anzuerkennen ist, daß es der Billigkeit entspricht, die Beamten nicht zum Verzicht auf ihre zum überwiegenden Theile durch eigene Leistungen an die Anstalten erworbenen Ansprüche zu nöthigen, nachdem ihnen vorher entweder die Verpflichtung auferlegt war, denselben beizutreten oder doch von der Staatsverwaltung solcher Beitritt als eine geeignete und genügende Art der Versorgung ihrer Hinterbliebenen bezeichnet worden.

Im Sinne des Entwurfs ist dabei unter einer Wittwenkasse oder einer Veranstaltung zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten nur eine Anstalt zu verstehen, welche den Zweck der Versorgung von Wittwen in allen regelmäßigen Fällen erfüllt. Demgemäß trifft die gedachte Bestimmung soweit nicht zu, als die bei den Eisenbahnen bestehenden Pensionskassen den Wittwen der Kassenmitglieder eine Pension nur in dem Falle sichern, wenn der Tod des Ehemannes in Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzung eingetreten ist.

Bei den neuerdings in den Besitz des Staates übergegangenen Privateisenbahnen, mit Ausnahme der weiterhin zu erwähnenden Cöln-Mindener Bahn, sowie bei denjenigen Privateisenbahnen, deren Erwerb durch den Staat noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes stattfinden wird, wird der Zweck einer regelmäßigen Versorgung der Beamtenwittwen durch die für die Beamten errichteten Pensionskassen verwirklicht. Die Mitglieder dieser Kassen werden daher von der Unterwerfung unter das Gesetz ebenfalls zu entbinden sein. Einen Ersatz für die mit dem Ausscheiden aus der Kasse erlöschenden Ansprüche durch die Unterwerfung unter das Gesetz würden die Mitglieder aus dem Grunde nicht finden, weil ihre Dienstzeit als Beamte der Privatgesellschaft bei Feststellung des ihnen aus der Staatskasse zu gewährenden Ruhegehalts und demgemäß auch des nach den §§. 7 ff. des Entwurfs ihren Hinterbliebenen zu bewilligenden Wittwen- und Waisengeldes nicht berücksichtigt werden kann. Dieser Umstand ist dafür bestimmend gewesen, auch die Mitglieder der sogenannten Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn von der Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entbinden, obwohl die Kasse bisher den Wittwen und Waisen der Mitglieder eine Pension nur in dem Falle sicherte, wenn der Tod des betreffenden Mitgliedes in Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzung eingetreten war. Dem Bedürfniß einer angemessenen Fürsorge für die Hinterbliebenen der Mitglieder dieser Kasse wird durch entsprechende Erweiterung der Kassenzwecke Rechnung getragen werden.

Die sinngemäße Anwendung des Gesetzes führt für diejenigen Mitglieder der Pensionskassen der vom Staate erworbenen Privateisenbahnen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes eine

zur Pension aus der Staatskasse berechtigende Stelle im unmittelbaren Staatsdienste noch nicht erlangt haben, dahin, daß die in dem ersten Absatze des §. 23 gedachte dreimonatliche Frist von dem Zeitpunkte ab zu berechnen ist, mit welchem die Voraussetzungen des §. 1 vorliegen. — — — — — — — — — —

Hiernach wird in Preußen die Theilnahme an einer Privatversicherungsgesellschaft der Regel nach von der Unterwerfung unter das Gesetz nicht befreien dürfen.

Insoweit jedoch wird eine Ausnahme von dieser Regel zuzulassen sein, als bereits bisher zugestanden ist, daß die Mitgliedschaft einer solchen Gesellschaft einen Beamten von der Verpflichtung zur Theilnahme an einer Staatsanstalt befreie. Diese Voraussetzung trifft namentlich zu auf die Mitglieder der Berliner allgemeinen Wittwenpensions- und Unterstützungskasse, desgleichen auf eine größere Anzahl von Eisenbahnbeamten, denen mit Rücksicht auf eine nachgewiesene angemessene Versicherung ihrer Ehefrau von ihrer vorgesetzten Behörde gestattet ist, an den für die Eisenbahnbeamten errichteten Wittwenkassen nicht Theil zu nehmen. Außerdem sind viele Beamte der Eisenbahnverwaltung, denen eine Verpflichtung zur Theilnahme an einer solchen Kasse nicht oblag, im Aufsichtswege angehalten, für ihre Ehefrauen durch Versicherung einer Rente oder eines Kapitals bei einer Privatgesellschaft zu sorgen. Eine Rücksichtnahme auch auf diese Versicherungen wird nicht zu vermeiden sein.

14. Diejenigen nach §. 1 des Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche von der ihnen nach §. 23 zustehenden Befugniß, die Befreiung von dieser Verpflichtung in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch machen wollen, sind berechtigt, aus derjenigen Versorgungsanstalt, welcher sie bisher als Mitglieder anzugehören verpflichtet gewesen sind, auszuscheiden. Der Antrag auf ein Ausscheiden aus solcher Anstalt ist an die Direktion der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben an die nämliche Behörde einzusenden, welche nach Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen über eine Freilassung der Beamten von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entscheiden haben würde. — Bezüglich der Wartegeldempfänger und Pensionäre gilt auch hier, was wegen der Vermittelung der das Wartegeld oder die Pension zahlenden Kasse unter Nr. 11 und 12 bestimmt ist.

Von der Provinzialbehörde sind die bei ihr eingehenden gesetzlich begründeten Anträge in Zwischenräumen von 8 zu 8 Tagen mit einer nach einem vorgeschriebenen Formular aufzustellenden bescheinigten Nachweisung der Direktion der betreffenden Anstalt zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden der Beamten aus den Veranstaltungen des Staats zur Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten, namentlich auch darüber, ob den Beamten außer dem vollständigen Ausscheiden

auch das Recht auf Ermäßigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

15. Ein Antrag des Beamten auf Ausscheiden aus der Versorgungsanstalt, welcher er bisher als Mitglied angehört hat, oder auf Ermäßigung des nach den bisher maßgebenden Vorschriften erforderlichen Versicherungsbetrages schließt die Berechtigung zu dem Antrage auf Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge aus, desgleichen ein Antrag auf Befreiung von Entrichtung dieser Beiträge den Antrag auf Ausscheiden aus der Anstalt, beziehungsweise auf Ermäßigung des Versicherungsbetrages.

Die mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Behörden haben daher eine genaue Kontrole darüber zu führen, daß hiernach verfahren werde.

Siehe auch Nr. 13 abgedruckt Seite 33.

II. Bekanntmachung des Finanzministers vom 5. Juni 1882 (Staatsanzeiger Nr. 130).

2) Beamte, welche als Mitglieder einer Versorgungsanstalt auf Grund des §. 23 des Gesetzes unter Verzicht auf Wittwen- und Waisengeld die Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen beanspruchen, haben unter Beibringung entsprechender Beläge den Nachweis zu führen, daß sie zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 1. Juli d. J., noch Mitglieder einer der in jenem Paragraphen gedachten Versorgungsanstalten waren und diese Mitgliedschaft nicht erst nach der Verkündigung des Gesetzes erworben haben. Die dabei abzugebende Erklärung wird dahin zu lauten haben:

> daß der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) seine Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls diesem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher sei.

Die desfallsigen Anträge der aktiven in der provinziellen oder Lokalverwaltung angestellten Beamten aus dem Ressort des Finanz-Ministeriums, sowie aus dem gemeinschaftlichen Ressort desselben und des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. sind an diejenige Provinzialbehörde zu richten, welcher die Beamten angehören oder nachgeordnet sind, namentlich also an

> die Ober-Präsidenten, die Regierungen, die Finanz-Direktion in Hannover, die Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin, die Direktion der Verwaltung

der direkten Steuern daselbst, die Provinzial-Steuer-direktoren und die Direktionen der Rentenbanken, — beziehungsweise an die Chefs dieser Behörden.

Hinsichtlich der Anträge der Wartegeldempfänger und Pensionäre aller Ressorts gilt dasselbe, was in Betreff der unter Nr. 1 gedachten Eingaben der Pensionäre bemerkt ist, mit der Maßgabe, daß die Eingaben derjenigen Wartegeldempfänger der Justizverwaltung, welche das Wartegeld aus Kap. 76 Tit. 2 des Etats dieser Verwaltung beziehen, nicht an die Provinzialbehörde, welche der die Wartegelder-Rechnung legenden Kasse vorgesetzt ist, sondern an die Vorstandsbeamten der Ober-Landesgerichte zu richten sind.

3) Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind schon zum 1. Juli 1882 zu entrichten. Von denjenigen Beamten, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes Mitglieder einer der im §. 23 desselben bezeichneten Anstalten waren und vor dem 1. Juli 1882 in der unter Nr. 2 bezeichneten Form der dort gedachten Behörde schriftlich anzeigen, daß sie auf das Wittwen- und Waisengeld verzichten, sind die zu dem fraglichen Termine fälligen Beiträge nicht zu erheben, vorbehaltlich der nachträglichen Entrichtung, wenn nicht rechtzeitig vor dem 1. Oktober von den Beamten unter Bestätigung des früher ausgesprochenen Verzichts der Nachweis geführt wird, daß sie noch am 1. Juli Mitglieder der Anstalt waren.

4) Diejenigen Beamten, welche von der ihnen nach §. 23 zustehenden Befugniß auf Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen keinen Gebrauch machen wollen, sind berechtigt, aus derjenigen Versorgungsanstalt, welcher sie bisher als Mitglieder anzugehören verpflichtet gewesen sind, auszuscheiden. Der Antrag auf ein Ausscheiden aus solcher Anstalt ist an die Direktion der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben an die nämliche Behörde zur weiteren Vermittelung einzureichen, welcher die Anträge auf Freilassung der Beamten von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorzulegen sind. (Nr. 2.)

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden der Beamten aus den staatlichen Versorgungsanstalten, namentlich auch darüber, ob den Beamten außer dem vollständigen Ausscheiden auch das Recht auf Ermäßigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Cirk. Verf. des Ministers für die öffentlichen Arbeiten vom 9. Juni 1882 (Eisenbahn-Verordnungsblatt S. 216).

Zu Nr. 12 der allgemeinen Bestimmungen.

Die auf Grund des §. 23 des Gesetzes bezüglich der Befreiung eines aktiven Beamten von Leistung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge abzugebende Entscheidung liegt der Königlichen

Eisenbahndirektion ob. Die Betriebsämter haben ihr die Anträge von Beamten ihres Ressorts mit ihrer gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

Zu Nr. 14 der allgemeinen Bestimmungen.

Die Anträge von aktiven Beamten auf Ausscheiden aus derjenigen Versorgungsanstalt, welcher sie bisher als Mitglieder angehört haben, sind durch Vermittelung der Eisenbahn-Direktion der Direktion der betreffenden Anstalt zu übersenden.

Hinsichtlich der Bahn-Wittwenkassen verfügt die Eisenbahn-Direktion über die betreffenden Anträge der Beamten. Einer gutachtlichen Aeußerung der Letzteren darüber, ob den Beamten beim Ausscheiden aus den Bahn-Wittwen- 2c. Kassen — in gleicher Weise, wie dies bisher beim Eintritt der aus den Wittwenkassen der älteren Staatsbahnen ausscheidenden Beamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt der Fall war — ein Theil der für die Wittwenversicherung entrichteten Beiträge rückzugewähren sein wird, wird nach Anhörung der Kassenkuratorien binnen kürzester Frist entgegengesehen.

IV. Die Generaldirektion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hat unterm 9. Juni 1882 eine Bekanntmachung erlassen, welche wie folgt lautet:

1) Mitglieder unserer Anstalt, welche auf Grund des neuen Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse leisten, sind berechtigt, nach ihrer Wahl aus der Anstalt auszuscheiden oder in derselben zu verbleiben. Dieselben können auch in der Anstalt verbleiben und die bisherige Versicherungssumme herabsetzen. Anträge auf Ausscheiden oder auf Herabsetzung der Versicherungssumme sind nur für den 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres zulässig.

Dieselben sind unter Beilegung des Receptionsscheins an unsere Adresse zu richten und mit einem begleitenden Schreiben derjenigen Behörde (in der Regel der vorgesetzten Provinzialbehörde) einzureichen, welcher von dem Departementschef die Ausführung des Gesetzes übertragen ist. Wartegeldempfänger und Pensionäre können diese Anträge der die Bezüge zahlenden Kasse zur Weiterbeförderung übergeben. Die zuständigen Behörden werden die Anträge nach näherer Anweisung des Herrn Finanzministers mit der nöthigen Bescheinigung versehen an uns einreichen.

2) Die ursprünglich festgesetzten Beiträge müssen bis zum Ablaufe desjenigen mit dem 1. April oder 1. Oktober beginnenden Halbjahrs bezahlt werden, in welchem der ad 1 erwähnte schriftliche Antrag über den Austritt oder die Pensionsermäßigung an uns gelangt. Dagegen bleiben den betreffenden Mitgliedern gegenüber auch die Verpflichtungen unserer Anstalt bis zu dem gedachten Zeitpunkt in Kraft.

3) Eine Vergütung für den erfolgten Austritt oder die erfolgte Pensionsermäßigung ist in keinem Falle statthaft.

4) Beim Austritt aus der Anstalt wird nach Erfüllung der zu 1 und 2 gedachten Bedingungen die Pensionsversicherung in den diesseitigen Büchern gelöscht.

5) Bei einer Herabsetzung der Versicherungssumme unter denselben Voraussetzungen wird selbstverständlich auch der halbjährliche Betrag verhältnißmäßig ermäßigt. Bezüglich des verbleibenden Versicherungsbetrages, der in Markbeträgen bestehen muß, die durch 75 ohne Rest theilbar sind, bleiben die erworbenen Rechte gewahrt.

Der Herabsetzungsvermerk wird von uns auf den Receptionsschein gesetzt, der demnächst zurückgesandt wird. (Centralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung S. 171.)

V. Die Königliche Direktion der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover hat unterm 15. Juni 1882 folgende Bekanntmachung erlassen:

1) Mitglieder der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse, welche auf Grund des obigen Gesetzes Wittwen- und Waisengeld an die Staatskasse leisten, sind berechtigt, nach ihrer Wahl aus unserm Institute auszuscheiden oder in demselben zu verbleiben. Dieselben können aber auch erklären, für die Folge nach einer geringern, als ihrer seitherigen Diensteinnahme-Summe zu unserer Kasse beitragen, bezw. die Anrechnung weiterer Einnahme-Verbesserungen ausschließen zu wollen.

Anträge auf Ausscheiden aus unserm Institute oder auf Herabsetzung des Beitrages sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden. Erfolgen dieselben nach dem Inkrafttreten des obigen Gesetzes, so hört die Beitragspflicht mit dem Tage des Eingangs des bezüglichen Antrages auf. Anträge auf Ausscheiden aus unserm Institute sind an die unterzeichnete Direktion zu richten und mit einem begleitenden Schreiben derjenigen Behörde (in der Regel der vorgesetzten Provinzialbehörde) einzureichen, welcher von dem Departementschef die Ausführung des Gesetzes übertragen ist.

Wartegeldsempfänger und Pensionäre können solche Anträge auch der die Bezüge zahlenden Kasse zur sofortigen Weiterbeförderung an die unterzeichnete Direktion übergeben.

2) Die ursprünglich festgesetzten Beiträge müssen, wenn Ausscheidungsanträge vor dem 1. Juli d. J. eingehen, bis Ende Juni d. J., bei später erfolgenden Anträgen bis zu dem Eingange desselben berichtigt werden. Dagegen bleiben den ausscheidenden Mitgliedern gegenüber auch die Verpflichtungen unseres Instituts bis zu diesem Zeitpunkte in Kraft.

3) Eine Zurückvergütung von Beiträgen wegen des erfolgten Austritts ist nach §. 20 des hannoverschen Wittwenkassengesetzes vom 8. Mai 1838 in keinem Falle statthaft.

4) Beim Austritt aus unserm Institute wird nach Erfüllung

der unter 1 und 2 gedachten Bedingungen der Antragsteller in der Liste der Interessenten unseres Instituts gestrichen und wird derselbe davon besonders in Kenntniß gesetzt.

5) Bei einer Ermäßigung des Beitrages (cfr. Nr. 1) tritt selbstverständlich eine verhältnißmäßige Ermäßigung der Wittwen- bezw. Waisenpension ein.

§. 24.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. v. Kameke. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

Ausführungs-Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen des Finanzministers vom 5. Juni 1882 (J. M. Bl. S. 162).

1) Die Ausführung des Gesetzes erfolgt, soweit nicht nachstehend anderweite Anordnungen getroffen sind, durch die Departementschefs und die von denselben zu bezeichnenden Behörden.

2) Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge (§§. 2 und 3 des Gesetzes), sowie die Wittwen- und Waisengelder (§§. 7 ff.) sind vom Rechnungsjahre 1. April 1883/84 ab nach Anleitung des Etats, auf die Zeit bis Ende März 1883 aber außeretatsmäßig nach Maßgabe der Nummern 6 und 21 dieser Bestimmungen zu verrechnen.

6) In den nächsten Entwürfen zu den Kassenetats der einzelnen Verwaltungen sind in der Ausgabe hinter der letzten Kolonne folgende zwei Spalten hinzuzufügen:

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind zu entrichten			
von einem pensionsfähigen Diensteinkommen von (bis 9000 Mark)		zu 3 Prozent desselben (§. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1882) mit	
Mark	Pf.	Mark	Pf.

In den Fällen, in welchen in den Kassenetats ganze Beamtenkategorien auf einer Linie nachgewiesen werden, ist das pensionsfähige Diensteinkommen nebst den davon zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträgen nur summarisch auszubringen. Der spezielle Nachweis derselben hat alsdann in den den Etatsentwürfen beizufügenden besonderen Besoldungsnachweisungen beziehungsweise

in entsprechenden Spezialverzeichnissen zu erfolgen. Etwaige bei der Etatsfeststellung vorgenommene Aenderungen werden den Behörden bei der Zufertigung der betreffenden Kassenetats speziell mitgetheilt werden.

Was hinsichtlich der Justifikation der Erhebungslisten unter Nr. 5 vorgeschrieben ist, gilt auch für die Etatsentwürfe. In denjenigen Etatsentwürfen, in denen Fonds, wie zum Beispiel der Fonds zu Wartegeldern und Civilpensionen, nachgewiesen werden, über welche keine Spezialetats aufgestellt, sondern nur Rechnungen gelegt werden, sind bei diesen Fonds die ebenfalls summarisch auszubringenden Ansätze, insbesondere was die Wittwen- und Waisengeldbeiträge anlangt, durch die Angabe zu begründen, wie viel das Jahressoll an solchen nach den ausgefertigten Erhebungslisten (Nr. 5) beziehungsweise nach der letzten Jahresrechnung beträgt.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind unter einem mit der Bezeichnung „gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge" neu zu bildenden Titel zu verrechnen, im Ressort:

a) der Domänenverwaltung unter Kapitel 1 Titel 8a,
b) der Forstverwaltung unter Kapitel 2 Titel 10a,
c) der Verwaltung der direkten Steuern unter Kapitel 4 Titel 8a,
d) der Verwaltung der indirekten Steuern unter Kapitel 5 Titel 19a,
e) der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung unter Kapitel 9 Titel 14a,
f) des Finanzministeriums (mit Ausschluß der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern) in dem gemeinschaftlichen Ressort desselben und des Ministeriums des Innern, sowie des landwirthschaftlichen Ministeriums unter Kapitel 27 Titel 8a und 8b (Titel 8a von aktiven Beamten, Titel 8b von Wartegeldempfängern und pensionirten Beamten),
g) der Bauverwaltung unter Kapitel 28 Titel 5a,
h) der Handels- und Gewerbeverwaltung unter Kapitel 29 Titel 6a,
i) der Justizverwaltung unter Kapitel 30 Titel 3a,
k) der Verwaltung des Innern unter Kapitel 31a Titel 1,
l) der landwirthschaftlichen Verwaltung unter Kapitel 32 Titel 6a,
m) der Gestütverwaltung unter Kapitel 33a Titel 1,
n) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung unter Kapitel 34 Titel 4a und 5a (Titel 4a für die sämmtlichen Verwaltungszweige, mit Ausschluß des Medizinalwesens, Titel 5a für das Medizinalwesen).

Diejenigen Institute und Anstalten, welche, wie die Universitäten und Gymnasien, nur Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds beziehen, deren Einnahmen und Ausgaben mithin nicht im Staatshaushalts-Etat nachgewiesen werden, haben die Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Verrechnung bei dem oben bezeichneten

Etatsfonds der betreffenden Verwaltung an diejenige Kasse abzuliefern, von welcher die ihnen etatsmäßig zu zahlenden Zuschüsse zu verrechnen sind.

Hinsichtlich der Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge aus der Eisenbahnverwaltung werden von dem Departementschef besondere Vorschriften erlassen werden.

7) In die Kassenrechnungen sind die für die Etats vorgeschriebenen Spalten ebenfalls und zwar schon für das laufende Rechnungsjahr zu übernehmen.

8) In den Kassenbüchern sind im Texte derselben die von den Beamten zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge für das laufende Rechnungsjahr an der Stelle ersichtlich zu machen, wo das Gehalt der Beamten in Ausgabe nachgewiesen wird, der Regel nach also bei den Besoldungsfonds, und zwar auch dann, wenn die Beamten aus denselben kein festes Diensteinkommen beziehen, wie z. B. die Steuerempfänger Kapitel 6 Titel 4 und die Gerichtsvollzieher Kapitel 74 Titel 7; in denjenigen Ausnahmefällen jedoch, in denen Beamten, welche aus Fonds zu anderen persönlichen Ausgaben remunerirt werden, die Pensionsberechtigung zusteht, wie z. B. den außeretatsmäßigen Räthen und Assessoren (Kapitel 58 Titel 7 des Staatshaushalts-Etats), den Vermessungsbeamten (Anmerkung zu Kapitel 101 Titel 9), bei diesen Fonds.

9) Die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt mit der Maßgabe des §. 4 des Gesetzes durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils des Diensteinkommens der verpflichteten Beamten und in den Fällen, in welchen dies nicht ausführbar ist, durch Vorauserhebung in vierteljährlichen Raten.

Auf die Wartegeldempfänger und Pensionäre finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ueber die aus dem Diensteinkommen, bezw. dem Wartegelde und der Pension einbehaltenen Beiträge ist von den Kassen Quittung nicht zu ertheilen.

Ein Formular zu den künftigen Besoldungsquittungen und ein solches zu den künftigen Quittungen über Pensionen und Wartegelder werden beigefügt. Danach sind in den Quittungen die einbehaltenen Wittwen- und Waisengeldbeiträge ersichtlich zu machen.[1])

---

[1]) Die betreffenden Formulare lauten:

I. . . . . ℳ. Gehalt,
. . . . . ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß),
. . . . . ℳ. (anderweitige Bezüge),
zusammen . . . . . ℳ. (buchstäblich 2c.) habe ich für das . . Quartal (Monat) des Etatsjahres . . . . (für das Etatsjahr . . . .) und zwar:
. . . . . ℳ. baar und
. . . . . ℳ. durch Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge
gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.
. . . . . , den . . . . . 188 . .

(Name)
(Amtscharakter).

10) Erhöht sich das pensionsfähige Diensteinkommen eines Beamten, so ist die Kasse in der desfallsigen Verfügung bezüglich der in erhöhtem Betrage zu zahlenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge mit Weisung zu versehen. Bezüglich der auf Emolumente gestellten Beamten ist dasjenige Diensteinkommen maßgebend, welches der Berechnung der Pension zu Grunde zu legen wäre, wenn der Beamte im Laufe des Etatsjahres pensionirt worden wäre. Der hiernach festgestellte Wittwen- und Waisengeldbeitrag wird auch im ersten Quartal des folgenden Etatsjahres einstweilen forterhoben. Nach Beginn eines neuen Etatsjahres und zwar alsbald nach dem Rechnungsschlusse für das vorangegangene Etatsjahr wird das pensionsfähige Diensteinkommen, soweit dies nach §. 10 Nr. 2 des Pensionsgesetzes erforderlich, neu festgestellt. Ergiebt diese Feststellung, daß für das neue Etatsjahr der früher gezahlte Beitrag eine Aenderung erleidet, so ist hinsichtlich des für das erste Quartal zu viel oder zu wenig erhobenen Beitrages die Ausgleichung in dem nächsten Termine der Fälligkeit eines weiteren Beitrages zu bewirken.

II. Cirk. Verfüg. des Finanzministers vom 16. Juni 1882 (Centralblatt S. 177).

Zu Nr. 1 der allgemeinen Bestimmungen.

Für die Verwaltung der indirekten Steuern erfolgt die Ausführung des Gesetzes im Bereich jeder Provinzialsteuer-

---

II. . . . . ℳ. Pension (Wartegeld) (buchstäblich) habe ich für (den Monat . . . . . 18 . .) (das Etatsjahr 188 . /8 .) und zwar:

. . . . . ℳ. baar und

. . . . . ℳ. durch Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge

gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

Zugleich versichere ich hierdurch, daß ich in dem obigen Zeitraum an weiterem Diensteinkommen in Folge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste . . . . . bezogen habe.

. . . . . , den . . . . . 188 .

Name

(früherer Amtscharakter).

III. 1) In den vorgeschriebenen Quittungsbescheinigungen wird nichts geändert.

2) Die Worte: „oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste" können von den Pensionären, welche eine Civilpension lediglich aus Preußischen Staatsfonds beziehen — (von welcher also nicht etwa ein Theil aus Reichsfonds zu erstatten ist) — nicht aber von den Wartegeldempfängern gestrichen werden.

3) Die im Schlußsatze offen gelassene Stelle ist von dem Pensionär oder Wartegeldempfänger mit dem Worte „nichts" auszufüllen, wenn dies zutrifft. Sonst ist an diese Stelle das Wort „nur" zu setzen, und dann die Art der neuen Anstellung oder Beschäftigung sowie das bezogene weitere Diensteinkommen näher anzugeben, unter Bezeichnung der Kasse, aus welcher dasselbe gezahlt ist.

direktion nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen durch die Provinzialsteuerdirektoren und die denselben untergebenen Steuerbehörden.

Zu Nr. 6 der allgemeinen Bestimmungen.

Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter haben für die im laufenden Rechnungsjahr im Zugang zum Etatssoll nachzuweisenden „gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldbeiträge und gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder" in ihren Hauptmanualen unter Kapitel 5 Tit. 19a der Einnahmen bezw. unter Kapitel 10 Titel 1a der Ausgaben vom 1. Juli d. J. ab besondere Spalten bezw. Abschnitte zu eröffnen.

In den im Gebrauch befindlichen Formularen zu Verwaltungsabschlüssen der Hauptämter und der Provinzialsteuerbehörden sind die betreffenden Spalten oder Linien für den Nachweis der neuen Einnahmen und Ausgaben an geeigneter Stelle mit der Feder anzulegen. Bei der Beschaffung der Formulare zu den hauptamtlichen Rechnungen für das laufende Etatsjahr wird die entsprechende Aenderung des Vordrucks hier veranlaßt werden.

Bei der Neuanfertigung zu den hauptamtlichen Kassenetats und den Spezialnachweisungen derselben werden die vorgeschriebenen Spalten für die Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge mit vorgedruckt werden.

Zu Nr. 8 der allgemeinen Bestimmungen.

In den Hauptmanualen der Hauptämter ist bei jeder beitragspflichtigen Besoldung unter dem Namen, Dienstcharakter und Stationsort des Beamten die Jahressumme der pensionsfähigen Besoldung und des davon zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeitrages sowie der bei der periodischen Auszahlung der Besoldungsraten einzubehaltende Theilbetrag der letzteren zu vermerken. Bei der Zahlung der Gehälter 2c. werden die Raten zu ihren vollen Beträgen, also einschließlich der Wittwen- und Waisengeldbeiträge, in Ausgabe gebucht; unter der Linie der betreffenden Besoldungsposition — und zwar in der Spalte für die Istausgabe an Gehalt — ist aber der von jeder Besoldungsrate einbehaltene Beitragstheil mit blauer Schrift zu notiren, und sind diese Abzüge in gleicher Weise demnächst zu summiren. Gleichzeitig mit der Verausgabung der Besoldungen werden die einbehaltenen Beiträge unter dem neuen Einnahmetitel 19a in Einnahme gebucht, die Beiträge müssen für diesen Zweck also auch in den Zahlungsnachweisungen der Besoldungen bei den Abzügen für das Hauptmanual abgesondert angeschrieben und aufgerechnet werden.

Von den für Rechnung der Hauptkassen 2c. sowohl seitens der Hauptämter wie der Unterämter zu zahlenden beitragspflichtigen Beamtenbesoldungen und Pensionen werden die durch die vorgesetzte Behörde der rechnungslegenden Kasse festgesetzten Wittwen- und Waisengeldbeiträge jedesmal in Abzug gebracht, und sind demnächst nur die Nettobeträge der Zahlungen, unter vorschriftsmäßiger Darstellung der Abzüge, zur Erstattung aufzurechnen.

Analog haben die Unterämter bei der Leistung und Aufrechnung der Besoldungszahlungen für Rechnung der Hauptämter zu verfahren (Cirk. Verf. d. F. M. vom 16. Juni 1882. Centralblatt S. 178).

III. Allg. Verfüg. des Justizministers vom 8. Juni 1882 (J. M. Bl. S. 159).

I.

In Betreff der aktiven Beamten des Justizministeriums einschließlich der zur Verfügung des Justizministers stehenden Richter und Staatsanwälte (§. 99 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. April 1878), sowie der Hinterbliebenen dieser Beamten bleibt die Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 in vollem Umfange dem Justizminister vorbehalten. Desgleichen behält sich der Justizminister diejenigen Mittheilungen vor, welche in Betreff pensionirter Beamten des Justizministeriums sowie in Betreff der auf Grund des §. 99 des Gesetzes vom 24. April 1878 in den Ruhestand versetzten oder am 1. Oktober 1882 kraft Gesetzes in den Ruhestand tretenden Richter und Staatsanwälte, an die der betreffenden Kasse vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu machen sind (Nr. 5, 12 der allgemeinen Bestimmungen).

II.

Im Uebrigen wird die Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882, insoweit dieselbe nicht nach den allgemeinen Bestimmungen durch die der betreffenden Kasse vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erfolgen hat, den Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte, bezw. — hinsichtlich der Beamten bei den Gefängnissen mit besonderem Etat und den Hinterbliebenen dieser Beamten — den Oberstaatsanwälten übertragen (§§. 16, 20 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, Nr. 1, 16 der allgemeinen Bestimmungen).

III.

Nach den anliegenden Ausführungsbestimmungen erfolgt die Ausführung des Gesetzes

1) hinsichtlich sämmtlicher Pensionäre (einschließlich der zum 1. Oktober 1882 auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1878 in den Ruhestand tretenden ehemaligen Richter und Staatsanwälte) sowie der Hinterbliebenen dieser Beamten,
2) hinsichtlich der auf Grund des §. 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf Wartegeld gesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft, soweit es sich um Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge, um Feststellung der Befreiung von diesen Beiträgen oder um Aufstellung der Nachweisung über das Ausscheiden aus einer bestehenden Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt handelt,
3) ganz allgemein hinsichtlich der Erhöhungen bereits bewilligter Wittwen- und Waisengelder

nicht durch die Justizbehörden, sondern durch die der betreffenden Kasse vorgesetzte Verwaltungsbehörde (Regierung ꝛc.).

Die den Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts bezw. den Oberstaatsanwälten in Nr. II delegirte Zuständigkeit erstreckt sich daher

a) hinsichtlich der aktiven Beamten bei den Oberlandesgerichten, Landgerichten, Amtsgerichten und Gefängnissen, sowie hinsichtlich der auf Grund des §. 104 des Gesetzes vom 24. April 1878 auf Wartegeld gesetzten Subaltern- und Unterbeamten, auf die Ausführung des Gesetzes in vollem Umfange,

b) hinsichtlich der auf Grund des §. 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf Wartegeld gesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft auf die Ausführung des Gesetzes, soweit es sich um Feststellung der den Hinterbliebenen derselben zu gewährenden Wittwen- und Waisengelder handelt.

c) Außerdem haben die Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts bezw. die Oberstaatsanwälte, soweit die der betreffenden Kasse vorgesetzte Verwaltungsbehörde zur Ausführung des Gesetzes zuständig ist und es sich um andere Beamten als um die oben unter Nr. I bezeichneten handelt, jener Behörde auf Erfordern die nöthigen Mittheilungen zu machen (Nr. 5, 12 der allgemeinen Bestimmungen).

In Betreff der unter a bezeichneten Beamten liegt den Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte insbesondere ob:

die Feststellung des zu zahlenden Wittwen- und Waisengeldbeitrages, namentlich die Aufstellung der zum 1. Juli d. J. erforderlichen Nachweisungen,

die Feststellung der Befreiung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge.

die Aufstellung der Nachweisungen der Beamten, welche ihren Austritt aus einer Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt erklärt haben,

die Festsetzung der den Hinterbliebenen zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder.

IV.

In Betreff der auf Grund des §. 104 des Gesetzes vom 24. April 1878 auf Wartegeld gesetzten, früher etatsmäßig angestellten Subaltern- und Unterbeamten sind zur Ausführung des Gesetzes vorläufig die Vorstandsbeamten desjenigen Oberlandesgerichts örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Kasse, welche über die Zahlung der Wartegelder Rechnung legt, ihren Sitz hat. Die hiernach zuständigen Vorstandsbeamten haben behufs Aufstellung der in Nr. 5 der allgemeinen Bestimmungen bezeichneten Nachweisung über die von jenen Wartegeldempfängern zu zahlenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge, soweit erforderlich, die betreffende Kasse um schleunige Mittheilung eines Verzeichnisses der betreffenden Wartegeldempfänger und des denselben angewiesenen Wartegeldbetrages zu ersuchen.

Die auf die frühere dienstliche Stellung eines Wartegeldempfängers bezüglichen nöthigen Mittheilungen sind den nach vorstehenden Bestimmungen örtlich zuständigen Vorstandsbeamten auf deren Erfordern von den Vorstandsbeamten desjenigen Oberlandesgerichts zu machen, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hatte, welcher der Wartegeldempfänger vor dem 1. Oktober 1879 angehörte.

IV. Cirk. Verf. des Ministers des Innern vom 14. Juni 1882.

Die Ausführung des Gesetzes gemäß den Bestimmungen vom 5. Juni d. J. hat auch hinsichtlich der Direktoren der Bezirksverwaltungsgerichte durch die Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. den Königlichen Polizei-Präsidenten von Berlin zu geschehen.

V. Cirk. Verfüg. des Ministers für die öffentlichen Arbeiten vom 9. Juni 1882 (Eisenbahn-Verordnungsbl. S. 216).

Zu Nr. 6 der allgemeinen Bestimmungen.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge der aktiven Beamten (einschließlich der bezüglichen Beiträge von Beamten der Werkstätten- und Bauverwaltung) sind unter einem mit der Bezeichnung „Gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge" neu zu bildenden Einnahmetitel 5a zu verrechnen.

Die im Etatsjahre 1. April 1882/3 zu erhebenden Beiträge sind für dieses Etatsjahr bei dem bezeichneten Etatstitel außeretatsmäßig nachzuweisen.

In den Entwürfen zu den Direktions- und Betriebsamtsetats für 1. April 1883/4 sind die Spalten „Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind zu entrichten ꝛc." nicht aufzunehmen. Die Veranschlagung für den Einnahmetitel 5a pro 1. April 1883/4 ist in einer besonderen Nachweisung (nach einem vorgeschriebenen Formular) zu bewirken. Hierbei wird von dem speziellen Nachweise der Beiträge jedes Beamten abgesehen. Soweit die Etatsentwürfe bereits vorliegen, ist die Nachweisung baldmöglichst und spätestens zum 1. August cr. einzureichen.

Auf Grund der Nachweisung werden die bezüglichen Titelbeträge diesseits in den Etat eingestellt werden. Behufs der bereits bis 1. Juli cr. zu bewirkenden vorläufigen Mittheilung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Etatsjahres 1. April 1883/4 an den Herrn Finanzminister ist bis zum 25. Juni cr. anzuzeigen, welcher Gesammtbetrag beim Einnahmetitel 5a für den ganzen Direktionsbezirk, soweit sich das wenigstens schätzungsweise übersehen läßt, wahrscheinlich zur Veranschlagung kommen wird.

Zu Nr. 7 der allgemeinen Bestimmungen.

In den Kassenrechnungen sind die Spalten „Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind zu entrichten ꝛc." bei den betreffenden Ausgabetiteln einzutragen.

Tabelle

zur Berechnung der Beamten-Pension und des Wittwen- und Waisengeldes nach Maßgabe der Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1882) bezw. des Gesetzes vom 20. Mai 1882.

Bemerkungen.

1) Bei der Festsetzung der Beamten-Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet (§. 9 Ges. v. 27. März 1872).
2) Die Dienstzeit, welche vor Beginn des ein und zwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt bei der Berechnung der Beamtenpension außer Betracht (§. 16 Ges. v. 31. März 1882).
3) Wegen der Pensionssätze vgl. §. 8. 10 Nr. 5 des Pensionsgesetzes.
4) Eine Abrundung des Wittwen- und Waisengeldes auf volle Mark findet nicht statt. (Nr. 19 Allg. Bestimmungen des Finanzministers vom 5. Juni 1882.)
   Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen zu einem Pfennig berechnet, wenn sie $^1/_2$ oder mehr betragen, Bruchtheile unter $^1/_2$ hingegen nicht gerechnet (Art. 14 §. 2 des Reichsmünzgesetzes).
5) Das Minimum des Wittwengeldes beläuft sich auf 160 Mark, das Maximum auf 1600 Mark (§. 8 Abs. 2 Ges. v. 20. Mai 1882).
6) Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen (§. 10 a. a. O.).

Betrag des pensionsberechtigten Dienst-einkommens nach §§. 8, 10 Nr. 5 des Pensionsgesetzes M.	Nach vollendetem zehnten jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre				Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind	
	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.			§. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	§. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
900	225	160	32	53,33	240	160	32,00	53,33
1050	264	160	32	53,33	282	160	32,00	53,33
1200	300	160	32	53,33	321	160	32,00	53,33
1350	339	160	32	53,33	363	160	32,00	53,33
1500	375	160	32	53,33	402	160	32,00	53,33
1800	450	160	32	53,33	480	160	32,00	53,33
2100	525	175	35	58,33	561	187	37,40	62,33
2400	600	200	40	66,67	642	214	42,80	71,33
2700	675	225	45	75,00	720	240	48,00	80,00
3000	750	250	50	83,33	801	267	53,40	89,00
3300	825	275	55	91,67	882	294	58,80	98,00
3600	900	300	60	100,00	960	320	64,00	106,67
3900	975	325	65	108,33	1041	347	69,40	115,67
4200	1050	350	70	116,67	1122	374	74,80	124,67
4500	1125	375	75	125,05	1200	400	80,00	133,33
4800	1200	400	80	133,05	1281	427	85,40	142,33
5100	1275	425	85	141,67	1362	454	90,80	151,33
5400	1350	450	90	150,00	1440	480	96,00	160,00
5700	1425	475	95	158,33	1521	507	101,40	169,00
6000	1500	500	100	166,67	1602	534	106,80	178,00
6300	1575	525	105	175,00	1680	560	112,00	186,67
6600	1650	550	110	183,33	1761	587	117,40	195,67
6900	1725	575	115	191,67	1842	614	122,80	204,67
7200	1800	600	120	200,00	1920	640	128,00	213,33
7500	1875	625	125	208,33	2001	667	133,40	222,33
7800	1950	650	130	216,67	2082	694	138,80	231,33
8100	2025	675	135	225,00	2160	720	144,00	240,00
8400	2100	700	140	233,33	2241	747	149,40	249,00
8700	2175	725	145	241,67	2322	774	154,80	258,00
9000	2250	750	150	250,00	2400	800	160,00	266,67

Betrag des pensionsberechtigten Diensteinkommens nach §§. 8, 10 Nr. 5 des Pensionsgesetzes M.	Nach vollendetem zehnten jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre				Nach vollendetem elften Dienstjahre			
	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
9300	2325	775	155	258,33	2481	827	165,40	275,67
9600	2400	800	160	266,67	2562	854	170,80	284,67
9900	2475	825	165	275,00	2640	880	176,00	293,33
10200	2550	850	170	283,33	2721	907	181,40	302,33
10500	2625	875	175	291,67	2802	934	186,80	311,33
10800	2700	900	180	300,00	2880	960	192,00	320,00
11100	2775	925	185	308,33	2961	987	197,40	329,00
11400	2850	950	190	316,67	3042	1014	202,80	338,00
11700	2925	975	195	325,00	3120	1040	208,00	346,67
12000	3000	1000	200	333,33	3201	1067	213,40	355,67
12300	3075	1025	205	341,67	3282	1094	218,80	364,67
12600	3150	1050	210	350,00	3360	1120	224,00	373,33
12900	3225	1075	215	358,33	3441	1147	229,40	382,33
13200	3300	1100	220	366,67	3522	1174	234,80	391,33
13500	3375	1125	225	375,00	3600	1200	240,00	400,00
13800	3450	1150	230	383,33	3681	1227	245,40	409,00
14100	3525	1175	235	391,67	3762	1254	250,80	418,00
14400	3600	1200	240	400,00	3840	1280	256,00	426,67
14700	3675	1225	245	408,33	3921	1307	261,40	435,67
15000	3750	1250	250	416,67	4002	1334	266,80	444,67

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
255	160	32,00	53,33	270	160	32,00	53,33
300	160	32,00	53,33	318	160	32,00	53,33
342	160	32,00	53,33	363	160	32,00	53,33
387	160	32,00	53,33	411	160	32,00	53,33
429	160	32,00	53,33	456	160	32,00	53,33
510	170	34,00	56,67	540	180	36,00	60,00
597	199	39,80	66,33	633	211	42,20	70,33
684	228	45,60	76,00	726	242	48,40	80,67
765	255	51,00	85,00	810	270	54,00	90,00
852	284	56,80	94,67	903	301	60,20	100,33
939	313	62,60	104,33	996	332	66,40	110,67
1020	340	68,00	113,33	1080	360	72,00	120,00
1107	369	73,80	123,00	1173	391	78,20	130,33
1194	398	79,60	132,67	1266	422	84,40	140,67
1275	425	85,00	141,67	1350	450	90,00	150,00
1362	454	90,80	151,33	1443	481	96,20	160,33
1449	483	96,60	161,00	1536	512	102,40	170,67
1530	510	102,00	170,00	1620	540	108,00	180,00
1617	539	107,80	179,67	1713	571	114,20	190,33
1704	568	113,60	189,33	1806	602	120,40	200,67
1785	595	119,00	198,33	1890	630	126,00	210,00
1872	624	124,80	208,00	1983	661	132,20	220,33
1959	653	130,60	217,67	2076	692	138,40	230,67
2040	680	136,00	226,67	2160	720	144,00	240,00
2127	709	141,80	236,33	2253	751	150,20	250,33
2214	738	147,60	246,00	2346	782	156,40	260,67
2295	765	153,00	255,00	2430	810	162,00	270,00
2382	794	158,80	264,67	2523	841	168,10	280,33
2469	823	164,60	274,33	2616	872	174,40	290,67
2550	850	170,00	283,33	2700	900	180,00	300,00

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
2637	879	175,80	293,00	2793	931	186,20	310,33
2724	908	181,60	302,67	2886	962	192,40	320,67
2805	935	187,00	311,67	2970	990	198,00	330,00
2892	964	192,80	321,33	3063	1021	204,20	340,33
2979	993	198,60	331,00	3156	1052	210,40	350,67
3060	1020	204,00	340,00	3240	1080	216,00	360,00
3147	1049	205,80	349,67	3333	1111	222,20	370,33
3234	1078	215,60	359,33	3426	1142	228,40	380,67
3315	1105	221,00	368,33	3510	1170	234,00	390,00
3402	1134	226,80	378,00	3603	1201	240,20	400,33
3489	1163	232,60	387,67	3696	1232	246,40	410,67
3570	1190	238,00	396,67	3780	1260	252,00	420,00
3657	1219	243,80	406,33	3873	1291	258,20	430,33
3744	1248	249,60	416,00	3966	1322	264,40	440,67
3825	1275	255,00	425,00	4050	1350	270,00	450,00
3912	1304	260,80	434,67	4143	1381	276,20	460,33
3999	1333	266,60	444,33	4236	1412	282,10	470,67
4080	1360	272,00	453,33	4320	1440	288,00	480,00
4167	1389	277,80	463,00	4413	1471	294,20	490,33
4254	1418	283,60	472,67	4506	1502	300,40	500,67

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 8 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
285	160	32,00	53,33	300	160	32,00	53,33
336	160	32,00	53,33	354	160	32,00	53,33
384	160	32,00	53,33	405	160	32,00	53,33
435	160	32,00	53,33	459	160	32,00	53,33
483	161	32,00	53,67	510	170	34,00	56,67
570	190	38,00	63,33	600	200	40,00	66,67
669	223	44,60	74,33	705	235	47,00	78,33
768	256	51,20	85,33	810	270	54,00	90,00
855	285	57,00	95,00	900	300	60,00	100,00
954	318	63,60	106,00	1005	335	67,00	111,67
1053	351	70,20	117,00	1110	370	74,00	123,33
1140	380	76,00	126,67	1200	400	80,00	133,33
1239	413	82,60	137,67	1305	435	87,00	145,00
1338	446	89,20	148,67	1410	470	94,00	156,67
1425	475	95,00	158,33	1500	500	100,00	166,67
1524	508	101,60	169,33	1605	535	107,00	178,33
1623	541	108,20	180,33	1710	570	114,00	190,00
1710	570	114,00	190,00	1800	600	120,00	200,00
1809	603	120,60	201,00	1905	635	127,00	211,67
1908	636	127,20	212,00	2010	670	134,00	223,33
1995	665	133,00	221,67	2100	700	140,00	233,33
2094	698	139,60	232,67	2205	735	147,00	245,00
2193	731	146,20	243,67	2310	770	154,00	256,67
2280	760	152,00	253,33	2400	800	160,00	266,67
2379	793	158,60	264,33	2505	835	167,00	278,33
2478	826	165,20	275,33	2610	870	174,00	290,00
2565	855	171,00	285,00	2700	900	180,00	300,00
2664	888	177,60	296,00	2805	935	187,00	311,67
2763	921	184,20	307,00	2910	970	194,00	323,33
2850	950	190,00	316,67	3000	1000	200,00	333,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
2949	983	196,60	327,67	3105	1035	207,00	345,00
3048	1016	203,20	338,67	3210	1070	214,00	356,67
3135	1045	209,00	348,33	3300	1100	220,00	366,67
3234	1078	215,60	359,33	3405	1135	227,00	378,33
3333	1111	222,20	370,33	3510	1170	234,00	390,00
3420	1140	228,00	380,00	3600	1200	240,00	400,00
3519	1173	234,60	391,00	3705	1235	247,00	411,67
3618	1206	241,20	402,00	3810	1270	254,00	423,33
3705	1235	247,00	411,67	3900	1300	260,00	433,33
3804	1268	253,60	422,67	4005	1335	267,00	445,00
3903	1301	260,20	433,67	4110	1370	274,00	456,67
3990	1330	266,00	443,33	4200	1400	280,00	466,67
4089	1363	272,60	454,33	4305	1435	287,00	478,33
4188	1396	279,20	465,33	4410	1470	294,00	490,00
4275	1425	285,00	475,00	4500	1500	300,00	500,00
4374	1458	291,60	486,00	4605	1535	307,00	511,67
4473	1491	298,20	497,00	4710	1570	314,00	523,33
4560	1520	304,00	506,67	4800	1600	320,00	533,33
4659	1553	310,60	517,67	4905	1600	320,00	533,33
4758	1586	317,20	528,67	5010	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
315	160	32,00	53,33	330	160	32,00	53,33
372	160	32,00	53,33	390	160	32,00	53,33
426	160	32,00	53,33	447	160	32,00	53,33
483	161	32,20	53,67	507	169	33,80	56,33
537	179	35,80	59,67	564	188	37,60	62,67
630	210	42,00	70,00	660	220	44,00	73,33
741	247	49,40	82,33	777	259	51,80	86,33
852	284	56,80	94,67	894	298	59,60	99,33
945	315	63,00	105,00	990	330	66,00	110,00
1056	352	70,40	117,33	1107	369	73,80	123,00
1167	389	77,80	129,67	1224	408	81,60	136,00
1260	420	84,00	140,00	1320	440	88,00	146,67
1371	457	91,40	152,33	1437	479	95,80	159,67
1482	494	98,80	164,67	1554	518	103,60	172,67
1575	525	105,00	175,00	1650	550	110,00	183,33
1686	562	112,40	187,33	1767	589	117,80	196,33
1797	599	119,80	199,67	1884	628	125,60	209,33
1890	630	126,00	210,00	1980	660	132,00	220,00
2001	667	133,40	222,33	2097	699	139,80	233,00
2112	704	140,80	234,67	2214	738	147,60	246,00
2205	735	147,00	245,00	2310	770	154,00	256,67
2316	772	154,40	257,33	2427	809	161,80	269,67
2427	809	161,80	269,67	2544	848	169,60	282,67
2520	840	168,00	280,00	2640	880	176,00	293,33
2631	877	177,40	292,33	2757	919	183,80	306,33
2742	914	182,80	304,67	2874	958	191,60	319,33
2835	945	189,00	315,00	2970	990	198,00	330,00
2946	982	196,40	327,33	3087	1029	205,80	343,00
3057	1019	203,80	339,67	3204	1068	213,60	356,00
3150	1050	210,00	350,00	3300	1100	220,00	366,67

Pension M.	Witwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Witwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
3261	1087	217,40	362,33	3417	1139	227,80	379,67
3372	1124	224,80	374,67	3534	1178	235,60	392,67
3465	1155	231,00	385,00	3630	1210	242,00	403,33
3576	1192	238,40	397,33	3747	1249	249,80	416,33
3687	1229	245,80	409,67	3864	1288	257,60	429,33
3780	1260	252,00	420,00	3960	1320	264,00	440,00
3891	1297	259,40	432,33	4077	1359	271,80	453,00
4002	1334	266,80	444,67	4194	1398	275,60	466,00
4095	1365	273,00	455,00	4290	1430	286,00	476,67
4206	1402	280,40	467,33	4407	1469	293,80	489,67
4317	1439	287,80	479,67	4524	1508	301,60	502,67
4410	1470	294,00	490,00	4620	1540	308,00	513,33
4521	1507	301,40	502,33	4737	1579	315,80	526,33
4632	1544	308,80	514,67	4854	1600	320,00	533,33
4725	1575	315,00	525,00	4950	1600	320,00	533,33
4836	1600	320,00	533,33	5067	1600	320,00	533,33
4947	1600	320,00	533,33	5184	1600	320,00	533,33
5040	1600	320,00	533,33	5280	1600	320,00	533,33
5151	1600	320,00	533,33	5397	1600	320,00	533,33
5262	1600	320,00	533,33	5514	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	§. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	§. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
345	160	32,00	53,33	360	160	32,00	53,33
408	160	32,00	53,33	426	160	32,00	53,33
468	160	32,00	53,33	489	163	32,60	54,33
531	177	35,40	59,00	555	185	37,00	61,67
591	197	39,40	65,67	618	206	41,20	68,67
690	230	46,00	76,67	720	240	48,00	80,00
813	271	54,20	90,33	849	283	56,60	94,33
936	312	62,40	104,00	978	326	65,20	108,67
1035	345	69,00	115,00	1080	360	72,00	120,00
1158	386	77,20	128,67	1209	403	80,60	134,33
1281	427	85,40	142,33	1338	446	89,20	148,67
1380	460	92,00	153,33	1440	480	96,00	160,00
1503	501	100,20	167,00	1569	523	104,60	174,33
1626	542	108,40	180,67	1698	566	113,20	188,67
1725	575	115,00	191,67	1800	600	120,00	200,00
1848	616	123,20	205,33	1929	643	128,60	214,33
1971	657	131,40	219,00	2058	686	137,20	228,67
2070	690	138,00	230,00	2160	720	144,00	240,00
2193	731	146,20	243,67	2289	763	152,60	254,33
2316	772	154,40	257,33	2418	806	161,20	268,67
2415	805	161,00	268,33	2520	840	168,00	280,00
2538	846	169,20	282,00	2649	883	176,60	294,33
2661	887	177,40	295,67	2778	926	185,20	308,67
2760	920	184,00	306,67	2880	960	192,00	320,00
2883	961	192,20	320,33	3009	1003	200,60	334,33
3006	1002	200,40	334,00	3138	1046	209,20	348,67
3105	1035	207,00	345,00	3240	1080	216,00	360,00
3228	1076	215,20	358,67	3369	1123	224,60	374,33
3351	1117	223,40	372,33	3498	1166	233,20	388,67
3450	1150	230,00	383,33	3600	1200	240,00	400,00

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
3573	1191	238,20	397,00	3729	1243	248,60	414,33
3696	1232	246,40	410,67	3858	1286	257,20	428,67
3795	1265	253,00	421,67	3960	1320	264,00	440,00
3918	1306	261,20	435,33	4089	1363	272,60	454,33
4041	1347	269,40	449,00	4218	1406	281,20	468,67
4140	1380	276,00	460,00	4320	1440	288,00	480,00
4263	1421	284,20	473,67	4449	1483	296,60	494,33
4386	1462	292,40	487,33	4578	1526	305,20	508,67
4485	1495	299,00	498,33	4680	1560	312,00	520,00
4608	1536	307,20	512,00	4809	1600	320,00	533,33
4731	1577	317,40	525,67	4938	1600	320,00	533,33
4830	1600	320,00	533,33	5040	1600	320,00	533,33
4953	1600	320,00	533,33	5169	1600	320,00	533,33
5076	1600	320,00	533,33	5298	1600	320,00	533,33
5175	1600	320,00	533,33	5400	1600	320,00	533,33
5298	1600	320,00	533,33	5529	1600	320,00	533,33
5421	1600	320,00	533,33	5658	1600	320,00	533,33
5520	1600	320,00	533,33	5760	1600	320,00	533,33
5643	1600	320,00	533,33	5889	1600	320,00	533,33
5766	1600	320,00	533,33	6018	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
375	160	32,00	53,33	390	160	32,00	53,33
444	160	32,00	53,33	462	160	32,00	53,33
510	170	34,00	56,67	531	177	35,40	59,00
579	193	38,60	64,33	603	201	40,20	67,00
645	215	43,00	71,67	672	224	48,80	71,33
750	250	50,00	83,33	780	260	52,00	86,67
885	295	59,00	98,33	921	307	61,40	102,33
1020	340	68,00	113,33	1062	354	70,80	118,00
1125	375	75,00	125,00	1170	390	78,00	130,00
1260	420	84,00	140,00	1311	437	87,40	145,67
1395	465	93,00	155,00	1452	484	96,80	161,33
1500	500	100,00	166,67	1560	520	104,00	173,33
1635	545	109,00	181,67	1701	567	113,60	189,00
1770	590	118,00	196,67	1842	614	122,80	204,67
1875	625	125,00	208,33	1950	650	130,00	216,67
2010	670	134,00	223,33	2091	697	139,40	232,33
2145	715	145,00	238,33	2232	744	148,80	248,00
2250	750	150,00	250,00	2340	780	156,00	260,00
2385	795	159,00	265,00	2481	827	165,40	275,67
2520	840	168,00	280,00	2622	874	174,80	291,33
2625	875	175,00	291,67	2730	910	182,00	303,33
2760	920	184,00	306,67	2871	957	191,40	319,00
2895	965	193,00	321,67	3012	1004	200,80	334,67
3000	1000	200,00	333,33	3120	1040	208,00	346,67
3135	1045	209,00	348,33	3261	1087	217,40	362,33
3270	1090	218,00	363,33	3402	1134	226,80	378,00
3375	1125	225,00	375,00	3510	1170	234,00	390,00
3510	1170	234,00	390,00	3651	1217	243,40	405,67
3645	1215	243,00	405,00	3792	1264	252,80	421,33
3750	1250	250,00	416,67	3900	1300	260,00	433,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
3885	1295	259,00	431,67	4041	1347	269,40	449,00
4020	1340	268,00	446,67	4182	1394	278,80	464,67
4125	1375	275,00	458,33	4290	1430	286,00	476,67
4260	1420	284,00	473,33	4431	1477	295,40	492,33
4395	1465	293,00	488,33	4572	1524	304,80	508,00
4500	1500	300,00	500,00	4680	1560	312,00	520,00
4635	1545	309,00	515,00	4821	1600	320,00	533,33
4770	1590	318,00	530,00	4962	1600	320,00	533,33
4875	1600	320,00	533,33	5070	1600	320,00	533,33
5010	1600	320,00	533,33	5211	1600	320,00	533,33
5145	1600	320,00	533,33	5352	1600	320,00	533,33
5250	1600	320,00	533,33	5460	1600	320,00	533,33
5385	1600	320,00	533,33	5601	1600	320,00	533,33
5520	1600	320,00	533,33	5742	1600	320,00	533,33
5625	1600	320,00	533,33	5850	1600	320,00	533,33
5760	1600	320,00	533,33	5991	1600	320,00	533,33
5895	1600	320,00	533,33	6132	1600	320,00	533,33
6000	1600	320,00	533,33	6240	1600	320,00	533,33
6135	1600	320,00	533,33	6381	1600	320,00	533,33
6270	1600	320,00	533,33	6522	1600	320,00	533,33

Pension	Wittwengeld	Waisengeld für jedes Kind		Pension	Wittwengeld	Waisengeld für jedes Kind	
		§. 9 Nr. 1 des Gesetzes	§. 9 Nr. 2 des Gesetzes			§. 9 Nr. 1 des Gesetzes	§. 9 Nr. 2 des Gesetzes
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
405	160	32,00	53,33	420	160	32,00	53,33
480	160	32,00	53,33	498	166	33,20	55,33
552	184	36,80	61,33	573	191	38,20	63,67
627	209	41,80	69,67	651	217	43,40	72,33
699	233	46,60	77,67	726	242	48,40	80,67
810	270	54,00	90,00	840	280	56,00	93,33
957	319	63,80	106,33	993	331	66,20	110,33
1104	368	73,60	122,67	1146	382	76,40	127,33
1215	405	81,00	135,00	1260	420	84,00	140,00
1362	454	90,80	151,33	1413	471	94,20	157,00
1509	503	100,60	167,67	1566	522	104,40	174,00
1620	540	108,00	180,00	1680	560	112,00	186,67
1767	589	117,80	196,33	1833	611	122,20	203,67
1914	638	127,60	212,67	1986	662	132,40	220,67
2025	675	135,00	225,00	2100	700	140,00	233,33
2172	724	144,80	241,33	2253	751	150,20	250,33
2319	773	154,60	257,67	2406	802	160,40	267,33
2430	810	162,00	270,00	2520	840	168,00	280,00
2577	859	171,80	286,33	2673	891	178,20	297,00
2724	908	181,60	302,67	2826	942	188,40	314,00
2835	945	189,00	315,00	2940	980	196,00	326,67
2982	994	198,80	331,33	3093	1031	206,20	343,67
3129	1043	208,60	347,67	3246	1082	216,40	360,67
3240	1080	216,00	360,00	3360	1120	224,00	373,33
3387	1129	225,80	376,33	3513	1171	234,20	390,33
3534	1178	235,60	392,67	3666	1222	244,40	407,33
3645	1215	243,00	405,00	3780	1260	252,00	420,00
3792	1264	252,80	421,33	3933	1311	262,20	437,00
3939	1313	262,60	437,67	4086	1362	272,40	454,00
4050	1350	270,00	450,00	4200	1400	280,00	466,67

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
4197	1399	279,80	466,33	4353	1451	290,20	483,67
4344	1448	289,60	482,67	4506	1502	300,10	500,67
4455	1485	297,00	495,00	4620	1540	308,00	513,33
4602	1534	306,80	511,33	4773	1591	318,20	530,33
4749	1583	316,60	527,67	4926	1600	320,00	533,33
4860	1600	320,00	533,33	5040	1600	320,00	533,33
5007	1600	320,00	533,33	5193	1600	320,00	533,33
5154	1600	320,00	533,33	5346	1600	320,00	533,33
5265	1600	320,00	533,33	5460	1600	320,00	533,33
5412	1600	320,00	533,33	5613	1600	320,00	533,33
5559	1600	320,00	533,33	5766	1600	320,00	533,33
5670	1600	320,00	533,33	5880	1600	320,00	533,33
5817	1600	320,00	533,33	6033	1600	320,00	533,33
5964	1600	320,00	533,33	6186	1600	320,00	533,33
6075	1600	320,00	533,33	6300	1600	320,00	533,33
6222	1600	320,00	533,33	6453	1600	320,00	533,33
6369	1600	320,00	533,33	6606	1600	320,00	533,33
6480	1600	320,00	533,33	6720	1600	320,00	533,33
6627	1600	320,00	533,33	6873	1600	320,00	533,33
6774	1600	320,00	533,33	7026	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
435	160	32,00	53,33	450	160	32,00	53,33
516	172	34,40	57,33	534	178	35,60	59,33
594	198	39,60	66,00	615	205	41,00	68,33
675	225	45,00	75,00	699	233	46,60	77,67
753	251	50,20	83,67	780	260	52,00	86,67
870	290	58,00	96,67	900	300	60,00	100,00
1029	343	68,60	114,33	1065	355	71,00	118,33
1188	396	79,20	132,00	1230	410	82,00	136,67
1305	435	87,00	145,00	1350	450	90,00	150,00
1464	488	97,60	162,67	1515	505	101,00	168,33
1623	541	108,20	180,33	1680	560	112,00	186,67
1740	580	116,00	193,33	1800	600	120,00	200,00
1899	633	126,60	211,00	1965	655	131,00	218,33
2058	686	137,20	228,67	2130	710	142,00	236,67
2175	725	145,00	241,67	2250	750	150,00	250,00
2334	778	155,60	259,33	2415	805	161,00	268,33
2493	831	166,20	277,00	2580	860	172,00	286,67
2610	870	174,00	290,00	2700	900	180,00	300,00
2769	923	184,60	307,67	2865	955	191,00	318,33
2928	976	195,20	325,33	3030	1010	202,00	336,67
3045	1015	203,00	335,00	3150	1050	210,00	350,00
3204	1068	213,60	356,00	3315	1105	221,00	368,33
3363	1121	224,20	373,67	3480	1160	232,00	386,67
3480	1160	232,00	386,67	3600	1200	240,00	400,00
3639	1213	242,60	404,33	3765	1255	251,00	418,33
3798	1266	253,20	422,00	3930	1310	262,00	436,67
3915	1305	261,00	435,00	4050	1350	270,00	450,00
4074	1358	271,60	452,67	4215	1405	281,00	468,33
4233	1411	282,20	470,33	4380	1460	292,00	486,67
4350	1450	290,00	483,33	4500	1500	300,00	500,00

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
4509	1503	300,60	501,00	4665	1555	311,00	518,33
4668	1556	311,20	518,67	4830	1600	320,00	533,33
4785	1595	319,00	531,67	4950	1600	320,00	533,33
4944	1600	320,00	533,33	5115	1600	320,00	533,33
5103	1600	320,00	533,33	5280	1600	320,00	533,33
5220	1600	320,00	533,33	5400	1600	320,00	533,33
5379	1600	320,00	533,33	5565	1600	320,00	533,33
5538	1600	320,00	533,33	5730	1600	320,00	533,33
5655	1600	320,00	533,33	5850	1600	320,00	533,33
5814	1600	320,00	533,33	6015	1600	320,00	533,33
5973	1600	320,00	533,33	6180	1600	320,00	533,33
6090	1600	320,00	533,33	6300	1600	320,00	533,33
6249	1600	320,00	533,33	6465	1600	320,00	533,33
6408	1600	320,00	533,33	6630	1600	320,00	533,33
6525	1600	320,00	533,33	6750	1600	320,00	533,33
6684	1600	320,00	533,33	6915	1600	320,00	533,33
6843	1600	320,00	533,33	7080	1600	320,00	533,33
6960	1600	320,00	533,33	7200	1600	320,00	533,33
7119	1600	320,00	533,33	7365	1600	320,00	533,33
7278	1600	320,00	533,33	7530	1600	320,00	533,33

Pension	Wittwengeld	Waisengeld für jedes Kind		Pension	Wittwengeld	Waisengeld für jedes Kind	
		§. 9 Nr. 1 des Gesetzes	§. 9 Nr. 2 des Gesetzes			§. 9 Nr. 1 des Gesetzes	§. 9 Nr. 2 des Gesetzes
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
465	160	32,00	53,33	480	160	32,00	53,33
552	184	36,80	61,33	570	190	38,00	63,33
636	212	42,40	70,67	657	219	43,80	73,00
723	241	48,20	80,33	747	249	49,80	83,00
807	269	53,80	89,67	834	278	55,60	92,67
930	310	62,00	103,33	960	320	64,00	106,67
1101	367	73,40	122,33	1137	379	75,80	126,33
1272	424	84,80	141,33	1314	438	87,60	146,00
1395	465	93,00	155,00	1440	480	96,00	160,00
1566	522	104,40	174,00	1617	539	107,80	179,67
1737	579	115,80	193,00	1794	598	119,60	199,33
1860	620	124,00	206,67	1920	640	128,00	213,33
2031	677	135,40	225,67	2097	699	139,80	233,00
2202	734	146,80	244,67	2274	758	151,60	252,67
2325	775	155,00	258,33	2400	800	160,00	266,67
2496	832	166,40	277,33	2577	859	171,80	286,33
2667	889	177,80	296,33	2754	918	183,60	306,00
2790	930	186,00	310,00	2880	960	192,00	320,00
2961	987	197,40	329,00	3057	1019	203,80	373,00
3132	1044	208,80	348,00	3234	1078	215,60	359,33
3255	1085	217,00	361,67	3360	1120	224,00	373,33
3426	1142	228,40	380,67	3537	1179	235,80	393,00
3597	1199	239,80	399,67	3714	1238	247,60	412,67
3720	1240	248,00	413,33	3840	1280	256,00	426,67
3891	1297	259,40	432,33	4017	1339	267,80	446,33
4062	1354	270,80	451,33	4194	1398	279,60	466,00
4185	1395	279,00	465,00	4320	1440	288,00	480,00
4356	1452	290,40	484,00	4497	1499	299,80	499,67
4527	1509	301,80	503,00	4674	1558	311,60	519,33
4650	1550	310,00	516,67	4800	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
4821	1600	320,00	533,33	4977	1600	320,00	533,33
4992	1600	320,00	533,33	5154	1600	320,00	533,33
5115	1600	320,00	533,33	5280	1600	320,00	533,33
5286	1600	320,00	533,33	5457	1600	320,00	533,33
5457	1600	320,00	533,33	5634	1600	320,00	533,33
5580	1600	320,00	533,33	5760	1600	320,00	533,33
5751	1600	320,00	533,33	5937	1600	320,00	533,33
5922	1600	320,00	533,33	6114	1600	320,00	533,33
6045	1600	320,00	533,33	6240	1600	320,00	533,33
6216	1600	320,00	533,33	6417	1600	320,00	533,33
6387	1600	320,00	533,33	6594	1600	320,00	533,33
6510	1600	320,00	533,33	6720	1600	320,00	533,33
6681	1600	320,00	533,33	6897	1600	320,00	533,33
6852	1600	320,00	533,33	7074	1600	320,00	533,33
6975	1600	320,00	533,33	7200	1600	320,00	533,33
7146	1600	320,00	533,33	7377	1600	320,00	533,33
7317	1600	320,00	533,33	7554	1600	320,00	533,33
7440	1600	320,00	533,33	7680	1600	320,00	533,33
7611	1600	320,00	533,33	7857	1600	320,00	533,33
7782	1600	320,00	533,33	8034	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	§. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	§. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
495	165	33,00	55,00	510	170	34,00	56,67
588	196	39,20	65,33	606	202	40,40	67,33
678	226	45,10	75,33	699	233	46,60	77,67
771	257	51,40	85,67	795	265	53,00	88,33
861	287	57,40	95,67	888	296	59,20	98,67
990	330	66,00	110,00	1020	340	68,00	113,33
1173	391	78,20	130,33	1209	403	80,60	134,33
1356	452	90,40	150,67	1398	466	95,20	155,33
1485	495	99,00	165,00	1530	510	102,00	170,00
1668	556	111,20	185,33	1719	573	114,60	191,00
1851	617	123,40	205,67	1908	636	127,20	212,00
1980	660	132,00	220,00	2040	680	136,00	226,67
2163	721	144,20	240,33	2229	743	148,60	247,67
2346	782	156,40	260,67	2418	806	161,20	268,67
2475	825	165,00	275,00	2550	850	170,00	283,33
2658	886	177,20	295,33	2739	913	182,60	304,33
2841	947	189,40	315,67	2928	976	195,20	325,33
2970	990	198,00	330,00	3060	1020	204,00	340,00
3153	1051	210,20	350,33	3249	1083	216,60	361,00
3336	1112	222,40	370,67	3438	1146	229,20	382,00
3465	1155	231,00	385,00	3570	1190	238,00	396,67
3648	1216	243,20	405,33	3759	1253	250,60	417,67
3831	1277	255,40	425,67	3948	1316	263,20	438,67
3960	1320	264,00	440,00	4080	1360	272,00	453,33
4143	1381	276,20	460,33	4269	1423	284,60	474,33
4326	1442	288,40	480,67	4458	1486	297,20	495,33
4455	1485	297,00	495,00	4590	1530	306,00	510,00
4638	1546	309,20	515,33	4779	1593	318,60	531,00
4821	1600	320,00	533,33	4968	1600	320,00	533,33
4950	1600	320,00	533,33	5100	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
5133	1600	320,00	533,33	5289	1600	320,00	533,33
5316	1600	320,00	533,33	5478	1600	320,00	533,33
5445	1600	320,00	533,33	5610	1600	320,00	533,33
5628	1600	320,00	533,33	5799	1600	320,00	533,33
5811	1600	320,00	533,33	5988	1600	320,00	533,33
5940	1600	320,00	533,33	6120	1600	320,00	533,33
6123	1600	320,00	533,33	6309	1600	320,00	533,33
6306	1600	320,00	533,33	6498	1600	320,00	533,33
6435	1600	320,00	533,33	6630	1600	320,00	533,33
6618	1600	320,00	533,33	6819	1600	320,00	533,33
6801	1600	320,00	533,33	7008	1600	320,00	533,33
6930	1600	320,00	533,33	7140	1600	320,00	533,33
7113	1600	320,00	533,33	7329	1600	320,00	533,33
7296	1600	320,00	533,33	7518	1600	320,00	533,33
7425	1600	320,00	533,33	7650	1600	320,00	533,33
7608	1600	320,00	533,33	7839	1600	320,00	533,33
7791	1600	320,00	533,33	8028	1600	320,00	533,33
7920	1600	320,00	533,33	8160	1600	320,00	533,33
8103	1600	320,00	533,33	8349	1600	320,00	533,33
8286	1600	320,00	533,33	8538	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	§. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	§. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
525	175	35,00	58,33	540	180	36,00	60,00
624	208	41,60	69,33	642	214	42,80	71,33
720	240	48,00	80,00	741	247	49,40	82,33
819	273	54,60	91,00	843	281	56,20	93,67
915	305	61,00	101,67	942	314	62,80	104,67
1050	350	70,00	116,67	1080	360	72,00	120,00
1245	415	83,00	138,33	1281	427	85,40	142,33
1440	480	96,00	160,00	1482	494	98,80	164,67
1575	525	105,00	175,00	1620	540	108,00	180,00
1770	590	118,00	196,67	1821	607	121,40	202,33
1965	655	131,00	218,33	2022	674	134,80	224,67
2100	700	140,00	233,33	2160	720	144,00	240,00
2295	765	153,00	255,00	2361	787	157,40	262,33
2490	830	166,00	276,67	2562	854	170,80	284,67
2625	875	175,00	291,67	2700	900	180,00	300,00
2820	940	188,00	313,33	2901	967	193,40	322,33
3015	1005	201,00	335,00	3102	1034	206,80	344,67
3150	1050	210,00	350,00	3240	1080	216,00	360,00
3345	1115	223,00	371,67	3441	1147	229,40	382,33
3540	1180	236,00	393,33	3642	1214	242,80	404,67
3675	1225	245,00	408,33	3780	1260	252,00	420,00
3870	1290	258,00	430,00	3981	1327	265,40	442,33
4065	1355	271,00	451,67	4182	1394	278,80	464,67
4200	1400	280,00	466,67	4320	1440	288,00	480,00
4395	1465	293,00	488,33	4521	1507	301,40	502,33
4590	1530	306,00	510,00	4722	1574	314,80	524,67
4725	1575	315,00	525,00	4860	1600	320,00	533,33
4920	1600	320,00	533,33	5061	1600	320,00	533,33
5115	1600	320,00	533,33	5262	1600	320,00	533,33
5250	1600	320,00	533,33	5400	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
5445	1600	320,00	533,33	5601	1600	320,00	533,33
5640	1600	320,00	533,33	5802	1600	320,00	533,33
5775	1600	320,00	533,33	5940	1600	320,00	533,33
5970	1600	320,00	533,33	6141	1600	320,00	533,33
6165	1600	320,00	533,33	6342	1600	320,00	533,33
6300	1600	320,00	533,33	6480	1600	320,00	533,33
6495	1600	320,00	533,33	6681	1600	320,00	533,33
6690	1600	320,00	533,33	6882	1600	320,00	533,33
6825	1600	320,00	533,33	7020	1600	320,00	533,33
7020	1600	320,00	533,33	7221	1600	320,00	533,33
7215	1600	320,00	533,33	7422	1600	320,00	533,33
7350	1600	320,00	533,33	7560	1600	320,00	533,33
7545	1600	320,00	533,33	7761	1600	320,00	533,33
7740	1600	320,00	533,33	7962	1600	320,00	533,33
7875	1600	320,00	533,33	8100	1600	320,00	533,33
8070	1600	320,00	533,33	8301	1600	320,00	533,33
8265	1600	320,00	533,33	8502	1600	320,00	533,33
8400	1600	320,00	533,33	8640	1600	320,00	533,33
8595	1600	320,00	533,33	8841	1600	320,00	533,33
8790	1600	320,00	533,33	9042	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
555	185	37,00	61,67	570	190	38,00	63,33
660	220	44,00	73,33	678	226	45,20	75,33
762	254	50,80	84,67	783	261	52,20	87,00
867	289	57,80	96,33	891	297	59,40	99,00
969	323	64,60	107,67	996	332	66,40	110,67
1110	370	74,00	123,33	1140	380	76,00	126,67
1317	439	87,80	146,33	1353	451	90,20	150,33
1524	508	101,60	169,33	1566	522	104,40	174,00
1665	555	111,00	185,00	1710	570	114,00	190,00
1872	624	124,80	208,00	1923	641	128,20	213,67
2079	693	138,60	231,00	2136	712	142,40	237,33
2220	740	148,00	246,67	2280	760	152,00	253,33
2427	809	161,80	269,67	2493	831	166,20	277,00
2634	878	175,60	292,67	2706	902	180,40	300,67
2775	925	185,00	308,33	2850	950	190,00	316,67
2982	994	198,80	331,33	3063	1021	204,20	340,33
3189	1063	212,60	354,33	3276	1092	218,40	364,00
3330	1110	222,00	370,00	3420	1140	228,00	380,00
3537	1179	235,80	393,00	3633	1211	242,20	403,67
3744	1248	249,60	416,00	3846	1282	256,40	427,33
3885	1295	259,00	431,67	3990	1330	266,00	443,33
4092	1364	272,80	454,67	4203	1401	280,20	467,00
4299	1433	286,60	477,67	4416	1472	294,40	490,67
4440	1480	296,00	493,33	4560	1520	304,00	506,67
4647	1549	309,80	516,33	4773	1591	318,20	530,33
4854	1600	320,00	533,33	4986	1600	320,00	533,33
4995	1600	320,00	533,33	5130	1600	320,00	533,33
5202	1600	320,00	533,33	5343	1600	320,00	533,33
5409	1600	320,00	533,33	5556	1600	320,00	533,33
5550	1600	320,00	533,33	5700	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
5757	1600	320,00	533,33	5913	1600	320,00	533,33
5964	1600	320,00	533,33	6126	1600	320,00	533,33
6105	1600	320,00	533,33	6270	1600	320,00	533,33
6312	1600	320,00	533,33	6483	1600	320,00	533,33
6519	1600	320,00	533,33	6696	1600	320,00	533,33
6660	1600	320,00	533,33	6840	1600	320,00	533,33
6867	1600	320,00	533,33	7053	1600	320,00	533,33
7074	1600	320,00	533,33	7266	1600	320,00	533,33
7215	1600	320,00	533,33	7410	1600	320,00	533,33
7422	1600	320,00	533,33	7623	1600	320,00	533,33
7629	1600	320,00	533,33	7836	1600	320,00	533,33
7770	1600	320,00	533,33	7980	1600	320,00	533,33
7977	1600	320,00	533,33	8193	1600	320,00	533,33
8184	1600	320,00	533,33	8406	1600	320,00	533,33
8325	1600	320,00	533,33	8550	1600	320,00	533,33
8532	1600	320,00	533,33	8763	1600	320,00	533,33
8739	1600	320,00	533,33	8976	1600	320,00	533,33
8880	1600	320,00	533,33	9120	1600	320,00	533,33
9087	1600	320,00	533,33	9333	1600	320,00	533,33
9294	1600	320,00	533,33	9546	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
585	195	39,00	65,00	600	200	40,00	66,67
696	232	46,40	77,33	714	238	47,60	79,33
804	268	53,60	89,33	825	275	55,00	91,67
915	305	61,00	101,67	939	313	62,60	104,33
1023	341	68,20	113,67	1050	350	70,00	116,67
1170	390	78,00	130,00	1200	400	80,00	133,33
1389	463	92,60	154,33	1425	475	95,00	158,33
1608	536	107,20	178,67	1650	550	110,00	183,33
1755	585	117,00	195,00	1800	600	120,00	200,00
1974	658	131,60	219,33	2025	675	135,00	225,00
2193	731	146,20	243,67	2250	750	150,00	250,00
2340	780	156,00	260,00	2400	800	160,00	266,67
2559	853	170,60	284,33	2625	875	175,00	291,67
2778	926	185,20	308,67	2850	950	190,00	316,67
2925	975	195,00	325,00	3000	1000	200,00	333,33
3144	1048	209,60	349,33	3225	1075	215,00	358,33
3363	1121	224,20	373,67	3450	1150	230,00	383,33
3510	1170	234,00	390,00	3600	1200	240,00	400,00
3729	1243	248,60	414,33	3825	1275	255,00	425,00
3948	1316	263,20	438,67	4050	1350	270,00	450,00
4095	1365	273,00	455,00	4200	1400	280,00	466,67
4314	1438	287,60	479,33	4425	1475	295,00	491,67
4533	1511	302,20	503,67	4650	1550	310,00	516,67
4680	1560	312,00	520,00	4800	1600	320,00	533,33
4899	1600	320,00	533,33	5025	1600	320,00	533,33
5118	1600	320,00	533,33	5250	1600	320,00	533,33
5265	1600	320,00	533,33	5400	1600	320,00	533,33
5484	1600	320,00	533,33	5625	1600	320,00	533,33
5703	1600	320,00	533,33	5850	1600	320,00	533,33
5850	1600	320,00	533,33	6000	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
6069	1600	320,00	533,33	6225	1600	320,00	533,33
6288	1600	320,00	533,33	6450	1600	320,00	533,33
6435	1600	320,00	533,33	6600	1600	320,00	533,33
6654	1600	320,00	533,33	6825	1600	320,00	533,33
6873	1600	320,00	533,33	7050	1600	320,00	533,33
7020	1600	320,00	533,33	7200	1600	320,00	533,33
7239	1600	320,00	533,33	7425	1600	320,00	533,33
7458	1600	320,00	533,33	7650	1600	320,00	533,33
7605	1600	320,00	533,33	7800	1600	320,00	533,33
7824	1600	320,00	533,33	8025	1600	320,00	533,33
8043	1600	320,00	533,33	8250	1600	320,00	533,33
8190	1600	320,00	533,33	8400	1600	320,00	533,33
8409	1600	320,00	533,33	8625	1600	320,00	533,33
8628	1600	320,00	533,33	8850	1600	320,00	533,33
8775	1600	320,00	533,33	9000	1600	320,00	533,33
8994	1600	320,00	533,33	9225	1600	320,00	533,33
9213	1600	320,00	533,33	9450	1600	320,00	533,33
9360	1600	320,00	533,33	9600	1600	320,00	533,33
9579	1600	320,00	533,33	9825	1600	320,00	533,33
9798	1600	320,00	533,33	10050	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
615	205	41,00	68,33	630	210	42,00	70,00
732	244	48,80	81,33	750	250	50,00	83,33
846	282	56,40	94,00	867	289	57,80	96,33
963	321	64,20	107,00	987	329	65,80	109,67
1077	359	71,80	119,67	1104	368	73,60	122,67
1230	410	82,00	136,67	1260	420	84,00	140,00
1461	487	97,40	162,33	1497	499	99,80	166,33
1692	564	112,80	188,00	1734	578	115,60	192,67
1845	615	123,00	205,00	1890	630	126,00	210,00
2076	692	138,40	230,67	2127	709	141,80	236,33
2307	769	153,80	256,33	2364	788	157,60	262,67
2460	820	164,00	273,33	2520	840	168,00	280,00
2691	897	179,40	299,00	2757	919	183,80	306,33
2922	974	194,80	324,67	2994	998	199,60	332,67
3075	1025	205,00	341,67	3150	1050	210,00	350,00
3306	1102	220,40	367,33	3387	1129	225,80	376,33
3537	1179	235,80	393,00	3624	1208	241,60	402,67
3690	1230	246,00	410,00	3780	1260	252,00	420,00
3921	1307	261,40	435,67	4017	1339	267,80	446,33
4152	1384	276,80	461,33	4254	1418	283,60	472,67
4305	1435	287,00	478,33	4410	1470	294,00	490,00
4536	1512	302,40	504,00	4647	1549	309,80	516,33
4767	1589	317,80	529,67	4884	1600	320,00	533,33
4920	1600	320,00	533,33	5040	1600	320,00	533,33
5151	1600	320,00	533,33	5277	1600	320,00	533,33
5382	1600	320,00	533,33	5514	1600	320,00	533,33
5535	1600	320,00	533,33	5670	1600	320,00	533,33
5766	1600	320,00	533,33	5907	1600	320,00	533,33
5997	1600	320,00	533,33	6144	1600	320,00	533,33
6150	1600	320,00	533,33	6300	1600	320,00	533,33

Pension	Wittwengeld	Waisengeld für jedes Kind		Pension	Wittwengeld	Waisengeld für jedes Kind	
		§. 9 Nr. 1 des Gesetzes	§. 9 Nr. 2 des Gesetzes			§. 9 Nr. 1 des Gesetzes	§. 9 Nr. 2 des Gesetzes
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
6381	1600	320,00	533,33	6537	1600	320,00	533,33
6612	1600	320,00	533,33	6774	1600	320,00	533,33
6765	1600	320,00	533,33	6930	1600	320,00	533,33
6996	1600	320,00	533,33	7167	1600	320,00	533,33
7227	1600	320,00	533,33	7404	1600	320,00	533,33
7380	1600	320,00	533,33	7560	1600	320,00	533,33
7611	1600	320,00	533,33	7797	1600	320,00	533,33
7842	1600	320,00	533,33	8034	1600	320.00	533 33
7995	1600	320,00	533,33	8190	1600	320,00	533,33
8226	1600	320,00	533,33	8427	1600	320,00	533,33
8457	1600	320,00	533,33	8664	1600	320,00	533,33
8610	1600	320,00	533,33	8820	1600	320,00	533,33
8841	1600	320,00	533,33	9057	1600	320,00	533,33
9072	1600	320,00	533,33	9294	1600	320,00	533,33
9225	1600	320,00	533,33	9450	1600	320,00	533,33
9456	1600	320,00	533,33	9687	1600	320,00	533,33
9687	1600	320,00	533,33	9924	1600	320,00	533,33
9840	1600	320,00	533,33	10080	1600	320,00	533,33
10071	1600	320,00	533,33	10317	1600	320,00	533,33
10302	1600	320,00	533,33	10554	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
645	215	43,00	71,67	660	220	44,00	73,33
768	256	51,20	85,33	786	262	52,40	87,33
888	296	59,20	98,67	909	303	60,60	101,00
1011	337	67,40	112,33	1035	345	69,00	115,00
1131	377	75,40	125,67	1158	386	77,20	128,67
1290	430	86,00	143,33	1320	440	88,00	146,67
1553	511	102,20	170,33	1569	523	104,60	174,33
1776	592	118,40	197,33	1818	606	121,20	202,00
1935	645	129,00	215,00	1980	660	132,00	220,00
2178	726	145,20	242,00	2229	743	148,60	247,67
2421	807	161,40	269,00	2478	826	165,20	275,33
2580	860	172,00	286,67	2640	880	176,00	293,33
2823	941	188,20	313,67	2889	963	192,60	321,00
3066	1022	204,40	340,67	3138	1046	209,20	348,67
3225	1075	215,00	358,33	3300	1100	220,00	366,67
3468	1156	231,20	385,33	3549	1183	256,60	394,33
3711	1237	247,40	412,33	3798	1266	259,20	422,00
3870	1290	258,00	430,00	3960	1320	264,00	440,00
4113	1371	274,20	457,00	4209	1403	280,60	467,67
4356	1452	290,40	484,00	4458	1486	297,20	495,33
4515	1505	301,00	501,67	4620	1540	308,00	513,33
4758	1586	317,20	528,67	4869	1600	320,00	533,33
5001	1600	320,00	533,33	5118	1600	320,00	533,33
5160	1600	320,00	533,33	5280	1600	320,00	533,33
5403	1600	320,00	533,33	5529	1600	320,00	533,33
5646	1600	320,00	533,33	5778	1600	320,00	533,33
5805	1600	320,00	533,33	5940	1600	320,00	533,33
6048	1600	320,00	533,33	6189	1600	320,00	533,33
6291	1600	320,00	533,33	6438	1600	320,00	533,33
6450	1600	320,00	533,33	6600	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
6693	1600	320,00	533,33	6849	1600	320,00	533,33
6936	1600	320,00	533,33	7098	1600	320,00	533,33
7095	1600	320,00	533,33	7260	1600	320,00	533,33
7338	1600	320,00	533,33	7509	1600	320,00	533,33
7581	1600	320,00	533,33	7758	1600	320,00	533,33
7740	1600	320,00	533,33	7920	1600	320,00	533,33
7983	1600	320,00	533,33	8169	1600	320,00	533,33
8226	1600	320,00	533,33	8418	1600	320,00	533,33
8385	1600	320,00	533,33	8580	1600	320,00	533,33
8628	1600	320,00	533,33	8829	1600	320,00	533,33
8871	1600	320,00	533,33	9078	1600	320,00	533,33
9030	1600	320,00	533,33	9240	1600	320,00	533,33
9273	1600	320,00	533,33	9489	1600	320,00	533,33
9516	1600	320,00	533,33	9738	1600	320,00	533,33
9675	1600	320,00	533,33	9900	1600	320,00	533,33
9918	1600	320,00	533,33	10149	1600	320,00	533,33
10161	1600	320,00	533,33	10398	1600	320,00	533,33
10320	1600	320,00	533,33	10560	1600	320,00	533,33
10563	1600	320,00	533,33	10809	1600	320,00	533,33
10806	1600	320,00	533,33	11058	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 8 Nr. 1 des Gesetzes M.	§. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	§. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
675	225	45,00	75,00	690	230	46,00	76,67
804	268	53,60	89,33	822	274	54,80	91,33
930	310	62,00	103,33	951	317	63,40	105,67
1059	353	70,60	117,67	1083	361	72,20	120,33
1185	395	79,00	131,67	1212	404	80,80	134,67
1350	450	90,00	150,00	1380	460	92,00	153,33
1605	535	107,00	178,33	1641	547	109,40	182,33
1860	620	124,00	206,67	1902	634	126,80	211,33
2025	675	135,00	225,00	2070	690	138,00	230,00
2280	760	152,00	253,33	2331	777	155,40	259,00
2535	845	169,00	281,67	2592	864	172,80	288,00
2700	900	180,00	300,00	2760	920	184,00	306,67
2955	985	197,00	328,33	3021	1007	201,40	335,67
3210	1070	214,00	356,67	3282	1094	218,80	364,67
3375	1125	225,00	375,00	3450	1150	230,00	383,33
3630	1210	242,00	403,33	3711	1237	247,40	412,33
3885	1295	259,00	431,67	3972	1324	264,80	441,33
4050	1350	270,00	450,00	4140	1380	276,00	460,00
4305	1435	287,00	478,33	4401	1467	293,40	489,00
4560	1520	304,00	506,67	4662	1554	310,80	518,00
4725	1575	315,00	525,00	4830	1600	320,00	533,33
4980	1600	320,00	533,33	5091	1600	320,00	533,33
5235	1600	320,00	533,33	5352	1600	320,00	533,33
5400	1600	320,00	533,33	5520	1600	320,00	533,33
5655	1600	320,00	533,33	5781	1600	320,00	533,33
5910	1600	320,00	533,33	6042	1600	320,00	533,33
6075	1600	320,00	533,33	6210	1600	320,00	533,33
6330	1600	320,00	533,33	6471	1600	320,00	533,33
6585	1600	320,00	533,33	6732	1600	320,00	533,33
6750	1600	320,00	533,33	6900	1600	320,00	533,33

Pension M.	Witwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Witwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
7005	1600	320,00	533,33	7161	1600	320,00	533,33
7260	1600	320,00	533,33	7422	1600	320,00	533,33
7425	1600	320,00	533,33	7590	1600	320,00	533,33
7680	1600	320,00	533,33	7851	1600	320,00	533,33
7935	1600	320,00	533,33	8112	1600	320,00	533,33
8100	1600	320,00	533,33	8280	1600	320,00	533,33
8355	1600	320,00	533,33	8541	1600	320,00	533,33
8610	1600	320,00	533,33	8802	1600	320,00	533,33
8775	1600	320,00	533,33	8970	1600	320,00	533,33
9030	1600	320,00	533,33	9231	1600	320,00	533,33
9285	1600	320,00	533,33	9492	1600	320,00	533,33
9450	1600	320,00	533,33	9660	1600	320,00	533,33
9705	1600	320,00	533,33	9921	1600	320,00	533,33
9960	1600	320,00	533,33	10182	1600	320,00	533,33
10125	1600	320,00	533,33	10350	1600	320,00	533,33
10380	1600	320,00	533,33	10611	1600	320,00	533,33
10635	1600	320,00	533,33	10872	1600	320,00	533,33
10800	1600	320,00	533,33	11040	1600	320,00	533,33
11055	1600	320,00	533,33	11301	1600	320,00	533,33
11310	1600	320,00	533,33	11562	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
705	235	47,00	78,33	720	240	48,00	80,00
840	280	56,00	93,33	858	286	57,20	95,33
972	324	64,80	108,00	993	331	66,20	110,33
1107	369	73,80	123,00	1131	377	75,60	125,67
1239	413	82,60	137,67	1266	422	84,40	140,67
1410	470	94,00	156,67	1440	480	96,00	160,00
1677	559	111,80	186,33	1713	571	114,20	190,33
1944	648	129,60	216,00	1986	662	132,40	220,67
2115	705	141,00	235,00	2160	720	144,00	240,00
2382	794	158,80	264,67	2433	811	162,20	270,33
2649	883	176,60	294,33	2706	902	180,40	300,67
2820	940	188,00	313,33	2880	960	192,00	320,00
3087	1029	205,80	343,00	3153	1051	210,20	350,33
3354	1118	223,60	372,67	3426	1142	228,40	380,67
3525	1175	235,00	391,67	3600	1200	240,00	400,00
3792	1264	252,80	421,33	3873	1291	258,20	430,33
4059	1353	270,60	451,00	4146	1382	276,40	460,67
4230	1410	282,00	470,00	4320	1440	288,00	480,00
4497	1499	299,80	499,67	4593	1531	306,20	510,33
4764	1588	317,60	529,33	4866	1600	320,00	533,33
4935	1600	320,00	533,33	5040	1600	320,00	533,33
5202	1600	320,00	533,33	5313	1600	320,00	533,33
5469	1600	320,00	533,33	5586	1600	320,00	533,33
5640	1600	320,00	533,33	5760	1600	320,00	533,33
5907	1600	320,00	533,33	6033	1600	320,00	533,33
6174	1600	320,00	533,33	6306	1600	320,00	533,33
6345	1600	320,00	533,33	6480	1600	320,00	533,33
6612	1600	320,00	533,33	6753	1600	320,00	533,33
6879	1600	320,00	533,33	7026	1600	320,00	533,33
7050	1600	320,00	533,33	7200	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
7317	1600	320,00	533,33	7473	1600	320,00	533,33
7584	1600	320,00	533,33	7746	1600	320,00	533,33
7755	1600	320,00	533,33	7920	1600	320,00	533,33
8022	1600	320,00	533,33	8193	1600	320,00	533,33
8289	1600	320,00	533,33	8466	1600	320,00	533,33
8460	1600	320,00	533,33	8640	1600	320,00	533,33
8727	1600	320,00	533,33	8913	1600	320,00	533,33
8994	1600	320,00	533,33	9186	1600	320,00	533,33
9165	1600	320,00	533,33	9360	1600	320,00	533,33
9432	1600	320,00	533,33	9633	1600	320,00	533,33
9699	1600	320,00	533,33	9906	1600	320,00	533,33
9870	1600	320,00	533,33	10080	1600	320,00	533,33
10137	1600	320,00	533,33	10353	1600	320,00	533,33
10404	1600	320,00	533,33	10626	1600	320,00	533,33
10575	1600	320,00	533,33	10800	1600	320,00	533,33
10842	1600	320,00	533,33	11073	1600	320,00	533,33
11109	1600	320,00	533,33	11346	1600	320,00	533,33
11280	1600	320,00	533,33	11520	1600	320,00	533,33
11547	1600	320,00	533,33	11793	1600	320,00	533,33
11814	1600	320,00	533,33	12066	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
735	245	49,00	81,67	750	250	50,00	83,33
876	292	58,40	97,33	894	298	59,60	99,33
1014	338	67,60	112,67	1035	345	69,00	115,00
1155	385	77,00	128,33	1179	393	78,60	131,00
1293	431	86,20	143,67	1320	440	88,00	146,67
1470	490	98,00	163,33	1500	500	100,00	166,67
1749	583	116,60	194,33	1785	595	119,00	198,33
2028	676	135,20	225,33	2070	690	138,00	230,00
2205	735	147,00	245,00	2250	750	150,00	250,00
2484	828	165,60	276,00	2535	845	169,00	281,67
2763	921	184,20	307,00	2820	940	188,00	313,33
2940	980	196,00	326,67	3000	1000	200,00	333,33
3219	1073	214,60	357,67	3285	1095	219,00	365,00
3498	1166	233,20	388,67	3570	1190	238,00	396,67
3675	1225	245,00	408,33	3750	1250	250,00	416,67
3954	1318	263,60	439,33	4035	1345	269,00	448,33
4233	1411	282,20	470,33	4320	1440	288,00	480,00
4410	1470	294,00	490,00	4500	1500	300,00	500,00
4689	1563	312,60	521,00	4785	1595	319,00	531,67
4968	1600	320,00	533,33	5070	1600	320,00	533,33
5145	1600	320,00	533,33	5250	1600	320,00	533,33
5424	1600	320,00	533,33	5535	1600	320,00	533,33
5703	1600	320,00	533,33	5820	1600	320,00	533,33
5880	1600	320,00	533,33	6000	1600	320,00	533,33
6159	1600	320,00	533,33	6285	1600	320,00	533,33
6438	1600	320,00	533,33	6570	1600	320,00	533,33
6615	1600	320,00	533,33	6750	1600	320,00	533,33
6894	1600	320,00	533,33	7035	1600	320,00	533,33
7173	1600	320,00	533,33	7320	1600	320,00	533,33
7350	1600	320,00	533,33	7500	1600	320,00	533,33

Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.	Pension M.	Wittwengeld M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 1 des Gesetzes M.	Waisengeld für jedes Kind §. 9 Nr. 2 des Gesetzes M.
7629	1600	320,00	533,33	7785	1600	320,00	533,33
7908	1600	320,00	533,33	8070	1600	320,00	533,33
8085	1600	320,00	533,33	8250	1600	320,00	533,33
8364	1600	320,00	533,33	8535	1600	320,00	533,33
8643	1600	320,00	533,33	8820	1600	320,00	533,33
8820	1600	320,00	533,33	9000	1600	320,00	533,33
9099	1600	320,00	533,33	9285	1600	320,00	533,33
9378	1600	320,00	533,33	9570	1600	320,00	533,33
9555	1600	320,00	533,33	9750	1600	320,00	533,33
9834	1600	320,00	533,33	10035	1600	320,00	533,33
10113	1600	320,00	533,33	10320	1600	320,00	533,33
10290	1600	320,00	533,33	10500	1600	320,00	533,33
10569	1600	320,00	533,33	10785	1600	320,00	533,33
10848	1600	320,00	533,33	11070	1600	320,00	533,33
11025	1600	320,00	533,33	11250	1600	320,00	533,33
11304	1600	320,00	533,33	11535	1600	320,00	533,33
11583	1600	320,00	533,33	11820	1600	320,00	533,33
11760	1600	320,00	533,33	12000	1600	320,00	533,33
12039	1600	320,00	533,33	12285	1600	320,00	533,33
12318	1600	320,00	533,33	12570	1600	320,00	533,33

Sachregister.

A.

Seite

Abrundung des Wittwen- und Waisengeldes 43
Abtretung desselben 52
Agenten, diplomatische, Wartegeld 6
Antrag auf Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld 45
— auf Ausscheiden aus der Wittwenkasse 65
Anweisung der Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes 39, 45, 47
Aufseherinnen bei den Strafanstalten (Wittwen- und Waisengeldbeiträge) 34
Ausführungsgesetz der Deutschen Gerichtsverfassung 9
Ausscheiden aus dem Dienst, Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge 40
— aus der Wittwenkasse . . . . . 59 fg.

B.

Bauverwaltung. Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes . 44
Beamte an den Unterrichtsanstalten, siehe Lehrer.
Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung. Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes 44
Berechnung der Pension 4
Beschädigung bei Ausübung des Dienstes 2
Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes 9
— auf Probe 9
— im Reichsdienst 8, 17, 18, 19
— außerhalb des Ortes der Anstellung 9
— vorübergehende 18, 19
Bescheinigung (Wittwen- und Waisengeld) 41
Beschlagnahme der Pension 15, 21, 27
Beurlaubung. Einfluß auf die Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge 36, 37
Bezirksverwaltungsgerichte. Zuständigkeit der Direktoren derselben in Reliktenversorgungsangelegenheiten 76
Blindenanstalten. Lehrer an denselben 3
Bruchpfennige überschießende, deren rechnungsmäßige Behandlung . 38
Bürgermeister (Schleswig-Holstein) 11
Bürgerschulen höhere, Lehrer an denselben 3

C.

Cassel. Bauwittwenkasse 60
Civildienstzeit. Anrechnung bei der Pension 7, 8, 9, 10, 11
Cöln-Mindener Eisenbahn. Wittwenkasse 60, 63

D.

Seite
Dänisches Pensionsgesetz 53, 54
Dienst, siehe Reichsdienst, Militärdienst.
— im fremden Staate 13, 21, 26
Diensteinkommen. Berechnung desselben 1, 36, 38
— Einfluß der Erhöhung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge 72
Dienstgrundstücke 4
Dienstemolumente, feststehende 4
— bewegliche 5
Dienstunfähigkeit 2, 13
Dienstwohnung 4, 9, 17, 23
Dienstzeit. Einfluß auf die Pension 1, 10, 11, 25, 26
Dispositionsstellung, siehe Wartegeld.
Domänenverwaltung. Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes 44

E.

Ehe nach der Pensionirung 42
Ehescheidung (Wittwen- und Waisengeld) 49, 61
Eisenbahndirektion. Zuständigkeit in Reliktenversorgungs-Angelegenheiten 47
Eisenbahnverwaltung. Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes 44, 71
— Pensionskassen 59
— Wittwen- und Waisenkassen 60
— siehe auch Ministerium für öffentliche Arbeiten.
Elementarlehrer 27
Erhebung des Wittwen- und Waisengeldes 71, 72
Erhöhung des Wittwen- und Waisengeldes 49, 50, 74
Erklärung des Austritts aus der Wittwenkasse 61
Erleuchtungsmaterial 4
Erlöschen des Rechts auf Reliktenversorgung 53
Ermittelung des Diensteinkommens (Wittwen- und Waisengeld) . 38
Erweis der Dienstunfähigkeit 13
Etatsjahr 5

F.

Feldzug. Anrechnung bei der Pension 12
Feldmesser 2
Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge 40
— des Wittwen- und Waisengeldes 39, 43, 46
Festungsarrest. Anrechnung auf die Dienstzeit 12
Feuerungsmaterial 4
Finanzministerium. Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes 44
— Ausführungsbestimmungen zum Reliktenversorgungsgesetz 30, 36, 37, 40, 43, 49, 50, 52, 53, 60, 65, 69, 72
Forstverwaltung. Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes . 44
Frankfurt a. M. Pension der vormaligen Beamten 11
— Wittwenkasse 60
Frauen als Beamte 34

G.

Gebühren. Anrechnung bei der Pensionirung 24
Gehülfen der Lehrer 24
Geistliche in den neu erworbenen Landestheilen 11
Geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung. Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes 44

Seite
Gemeindedienst. Anrechnung desselben 13
Gendarmen, deren Pensionirung 3
— Wittwen- und Waisengeld 34, 39
General-Prokurator. Versetzung in den Ruhestand 9
Gerichtsvollzieher (Wittwen- und Waisengeldbeiträge) 38
Gesandte. Wartegeld 6
Gestütverwaltung. Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes 44
Gnadengehalt 33
Gnadenmonat, siehe Gnadenquartal.
Gnadenquartal. Wittwen- und Waisengeld 34, 35, 51
Gratifikationen. Anrechnung bei der Pensionirung 24
Grenzaufseher. Anrechnung der Stellenzulagen 17
Gymnasien. Lehrer an denselben 3
— Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes 70

H.

Handels- und Gewerbe-Verwaltung. Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes 44
Hannover. Geltung des Organisationsgesetzes 9
— siehe auch Militärdienst.
— Wittwenkasse 60, 68
Hauptämter, siehe Steuerverwaltung.
Hauptzollämter, siehe Steuerverwaltung.
Hausmütter bei den Strafanstalten (Beiträge zum Wittwen- und Waisengeld) 34
Herabsetzung der Versicherungssumme bei den Wittwenversorgungsanstalten 59, 67
Hessen-Nassau. Geltung des Organisationsgesetzes 9
— Pensionirung vormaliger Beamten 11
— Wittwenkassen 60
Hofbeamte in den neu erworbenen Landestheilen 11
Hohenzollern. Pensionsverhältnisse der Beamten 21
— Wittwen- und Waisenversorgung 53, 57, 58

I.

Invaliden-Pension 14
Justizministerium. Ausführungsvorschriften zum Reliktenversorgungsgesetz 34, 38, 45, 74
Justizverwaltung. Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes 44

K.

Kassenbücher 71
Kassenetat 69
Kassenrechnungen 71, 76
Kiel. Wittwen- und Waisenkasse 60
Kinder, legitimirte 42
Kirchendienst. Anrechnung desselben 13
Kopenhagen. Wittwen- und Waisenkassen 60
Krankheit bei Ausübung des Dienstes 2
Kriegsgefangenschaft. Anrechnung auf die Dienstzeit 13
Kriegszeit. Anrechnung bei der Pension 12
Kron-Oberanwalt. Versetzung in den Ruhestand 9
Kündigung. Vorbehalt bei der Anstellung 2, 15, 30, 33, 34
Kurhessen. Wittwen- und Waisenkassen 60
Kürzung des Gehalts, der Pension oder des Wartegeldes (Wittwen- und Waisengeld) 36

Seite
Kürzung des Wittwen- und Waisengeldes 49, 50
Kunstschulen. Lehrer an denselben 3
Kurhessisches Staatsdienstgesetz 53, 55

L.

Landräthe. Wartegeld 6
Lehrer an Universitäten 3, 23
— an Gymnasien 3, 23
— an Progymnasien 3, 23
— an Realschulen 3, 23
— an Schullehrer-Seminarien 3, 23
— an Taubstummen-Anstalten 3, 23
— an Blinden-Anstalten 3, 23
— an höheren Bürgerschulen 3, 23
— an Kunstschulen 3, 23
— Probejahr, Anrechnung auf die Dienstzeit 10
— in den neu erworbenen Landestheilen 11
— Geltung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 22
— Geltung der Verordnung vom 28. Mai 1846 23
a) Anspruch auf Pension 23
b) Verpflichtung zur Zahlung 24
c) Bestimmung der Höhe 25
d) Berechnung der Dienstzeit 26
e) Aufbringung der Pension 27
— Elementarlehrer 27

M.

Miethsentschädigung 4, 9
Militärdienst. Anrechnung desselben 11, 14, 27, 28
Militär-Intendanten. Wartegeld 6
Militär-Pensionäre (Wittwen- und Waisengeld) 37
Militär-Pensionen 8, 33
Militär-Wittwenkasse (Wittwen- und Waisengeld) 59, 60
Ministerialdirektoren. Wartegeld 6
Ministerium des Innern. Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes 44
— Ausführungsbestimmungen zum Reliktenversorgungsgesetz 34, 39, 70
Ministerium für öffentliche Arbeiten. Ausführungsanweisung zum Reliktenversorgungsgesetz 46, 50, 66, 76

N.

Nachweisung der zu erhebenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge 38
Naturalbezüge 4
Nebenamt, siehe Nebenbeschäftigung.
Nebenbeschäftigung. Einkommen aus derselben, Anrechnung bei der Pensionirung 3, 6, 8, 9, 23, 24
— Einfluß auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge 29, 30, 41
Notar. Anrechnung der Funktion auf die Dienstzeit 13

O.

Oberlandesgerichte (Wittwen- und Waisengeld) 46, 74, 75
Oberpräsidenten. Wartegeld 6
Oberstaatsanwälte (Wittwen- und Waisengeld) 46, 74, 75
Obertribunal: Mitglieder desselben, Versetzung in den Ruhestand 9

Seite
Oberwachtmeister. Pensionirung 3
Oekonomie-Commissarien 2
Offiziere der Landgendarmerie, siehe Gendarmen.

P.

Patrimonialgerichtsbarkeit. Beamte 21
Pension. Berechtigung zu derselben 1, 2, 3
— Betrag derselben 4
— Berechnung derselben 4
— in den neu erworbenen Landestheilen bezw. der Beamten aus denselben 10, 11, 21
— Ruhen des Pensionsrechts 16, 17, 18
— ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit 20
— Dauer der Zahlung 20
— Pension der Lehrer und Beamten der Unterrichtsanstalten, siehe Lehrer.
— in Hohenzollern 22
— Bestimmung über dieselbe 14
— Beginn der Pension 15
— Modus der Zahlung derselben 15
— Vorrecht derselben 15
Pensionäre (Wittwen- und Waisengeld) 36, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 47 51, 52, 71, 74
Pensions-Anstalten (Wittwen- und Waisengeld) 59
Pensionsfonds der Unterrichtsanstalten 26, 27
— der Beamten 59
Pensionszulagen (Wittwen- und Waisengeld) 37
Posen, Provinz. Geltung des Organisationsgesetzes 9
Präsidenten der Appellationsgerichte, Versetzung in den Ruhestand 9
Siehe auch Regierungs-Präsidenten.
Privateisenbahn. Beamte bei derselben 16, 17, 62, 63
Probe. Beschäftigung im Staatsdienste 9
Probejahr. Anrechnung auf die Dienstzeit 10, 26
Progymnasien. Lehrer an denselben 3
Provinzialsteuerdirektoren. Zuständigkeit in Reliktenversorgungs-Angelegenheiten 57, 45

Q.

Quittungen der Besoldung (Wittwen- und Waisengeldbeiträge) . . 71

R.

Realschulen. Lehrer an denselben 3
Receptionsschein, siehe Wittwenkasse.
Rechtsweg gegen die Pensionsfestsetzung 15, 20
— gegen die Festsetzung der Zuschüsse zum Pensionsfonds . . 27
— wegen des Bezuges von Wittwen- und Waisengeld 53
Regierungs-Präsidenten. Wartegeld 6
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern (Reliktenversorgung) 32
Reichsdienst. Beschäftigung in demselben 7, 17, 18, 19
Rekurs gegen unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand 20
— in Pensionsangelegenheiten der Lehrer 25
Remunerationen. Anrechnung bei der Pensionirung 24
Rheinprovinz. Geltung des Organisationsgesetzes 9
Ruhe des Rechts auf Pension 3, 16
— des Rechts auf Wittwen- und Waisengeld 53

Seite
Ruhestand. Einstweilige Versetzung in denselben 6, 7, 8, 9
— unfreiwillige 20

S.

Sachwalter. Anrechnung der Funktion auf die Dienstzeit 13
Schleswig-Holstein. Geltung des Organisationsgesetzes 9
— Pension der Bürgermeister und Kommunalbeamten . . 11, 22
— Pension der beeidigten Sekretäre bei den Oberbeamten . . 21
— besondere Verhältnisse bei der Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge 29, 31
Schuldienst. Anrechnung desselben 13
Seminarien für Schullehrer. Lehrer an denselben 3
Staatsanwälte (Wartegeld) 6, 9
Staatsbeamte, unmittelbare. Begriff 1, 2
Staatsminister (Pension) 2
Staatsverträge. Einfluß auf die Pensionsverhältnisse 22
Ständischer Dienst. Anrechnung desselben 13
Stationskontroleure (Reliktenversorgung) 32
Stellenzulagen der Grenzaufseher 17
Sterbemonat. Pensionszahlung 20, 28
Sterbequartal, siehe Gnadenquartal.
Steuerempfänger. Feststellung der Kompetenzen bei der Pensionsberechnung 4
Steuerverwaltung. Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes 44
— Ausführung des Reliktenversorgungsgesetzes 72
Stuckmeister in Hannover 2
Suspendirte Beamte (Wittwen- und Waisengeldbeiträge) 36

T.

Taubstummen-Anstalten. Lehrer an denselben 3
Thalerbrüche. Deren Berechnung bei der Pension 4
Tod. Einfluß auf die Verpflichtung zur Zahlung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge 40

U.

Universitäten. Lehrer an denselben 3
— Wittwen- und Waisenkassen 60
— Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes 70
Unterstaatssekretäre. Wartegeld 6

V.

Vergütung beim Austritt aus der Wittwenkasse 68
Verkürzung des Einkommens 9
Verpfändung des Wittwen- und Waisengeldes 52
Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes . . . . . 44, 48, 70.
Versicherungsgesellschaft (Wittwen- und Waisengeld) 59, 64
Verträge über Pensionsansprüche 11
Verstümmlungszulagen (Wittwen- und Waisengeld) 37
Verwundung bei Ausübung des Dienstes 2
Verzicht auf Wittwen- und Waisengeld 59, 61

W.

Waisengeld. Betrag desselben 42, 49
— Feststellung desselben 43
— Verrechnung desselben 44, 48, 70
— Berechtigung zum Bezuge 51, 52
— fakultative Bewilligung 51

Seite

Waisengeld. Zahlung desselben 51
— Erlöschen der Berechtigung 52
— Ruhen desselben 53
— Verzicht auf dasselbe 59
— Erhebung desselben 71
Waisengeldbeiträge. Verpflichtung zu deren Entrichtung . 29, 30, 33
— Betrag derselben 36, 40
— Erhebung derselben 40
— Erlöschen der Verpflichtung 40
Waisenkassen in den neu erworbenen Provinzen 11
Waisenpension in den neu erworbenen Landestheilen 11
Wartegeldempfänger (Pension, Wittwen- und Waisengeld) 6, 7, 8, 9, 10, 11, 28, 29, 35, 36, 71, 74
Westfalen. Geltung des Organisationsgesetzes 9
Widerruf. Vorbehalt bei der Anstellung 2, 15, 30
Wiederbeschäftigung pensionirter Beamten 19, 37
Wiesenbaumeister 2
Wiesenbautechniker 2
Wittwengeld. Dessen Betrag 42, 49
— Feststellung desselben 43
— Erhebung desselben 71
— Verrechnung desselben 44, 48, 70
— Berechtigung zum Bezuge 51
— fakultative Bewilligung 51
— Zahlung desselben 51
— Erlöschen des Rechts 52
— Ruhen des Rechts 53
— Verzicht auf dasselbe 59
Wittwengeldbeiträge. Verpflichtung zu deren Entrichtung 29, 30, 33
— Betrag derselben 36
— Erhebung derselben 40
— Erlöschen der Verpflichtung 40
Wittwenkassen in den neu erworbenen Provinzen 11
Wittwenpension in den neu erworbenen Landestheilen 11
Wittwenverpflegungsanstalt. Allgemeine Verpflichtung zum Eintritt in den neu erworbenen Landestheilen 7
— Verpflichtung zum Beitritt 59, 60
— Ausscheiden aus derselben 67
Wohnungsgeldzuschuß 8, 9, 10, 16, 18, 38

Z.

Zuschüsse zum Pensionsfonds 27
Zusicherungen in Betreff der Pensionirung 22
— Einfluß auf die Regelung der Wittwen- und Waisen-Versorgung 29

Druck von Hermann Blanke, Berlin.

Law
For
M319g

88401
Marcinowski, F
Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staats-beamten.

USER OF BORROWER

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET